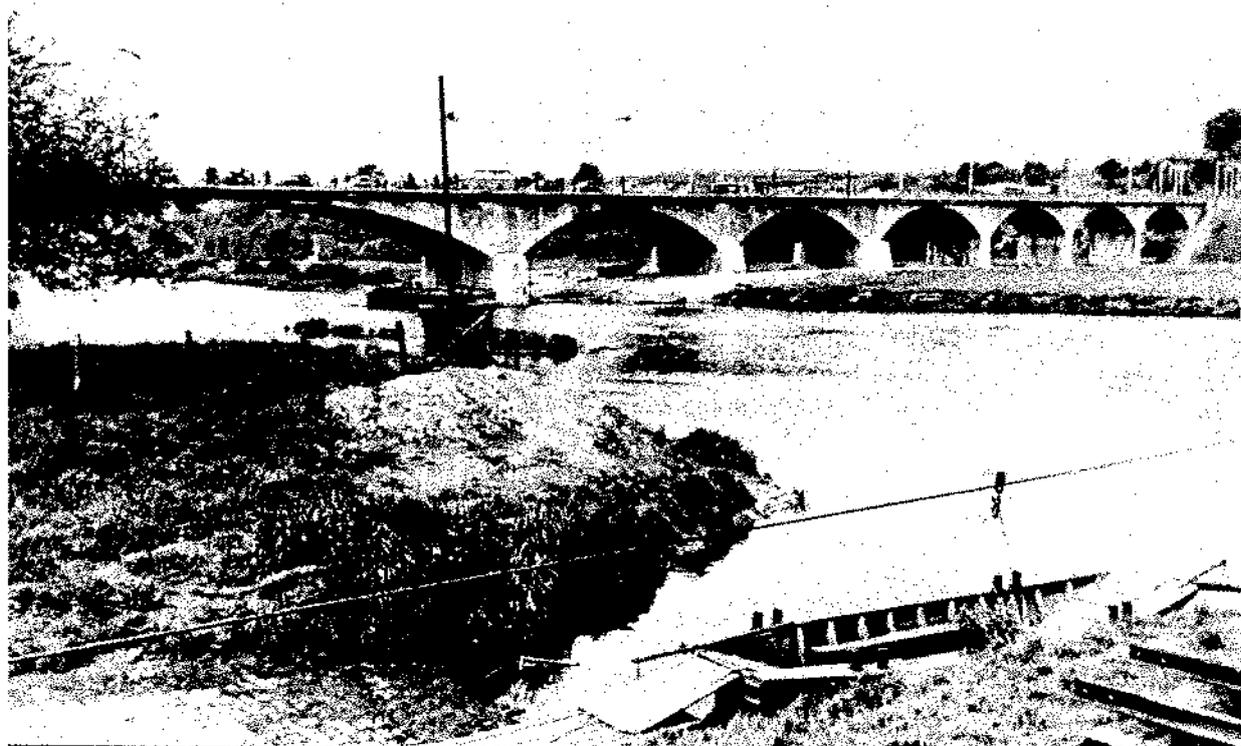


B C H U M E R Z E I T P U N K T E

Beiträge zur Stadtgeschichte, Heimatkunde und Denkmalpflege Nr. 34



3

Hubert Schneider

Es begann 1933: Die Verfolgung der Bochumer Juden

Das Beispiel des Rechtsanwalts Dr. Siegmund Schoenewald und seiner Ehefrau Ottilie, geb. Mendel

19

Andreas Finke

Eine Hauptstraße im Bochumer Süden

Die Geschichte der Kernader Straße von den Anfängen der Chaussee bis zum Anschluss an die Königsallee

29

Stefan Pätzold

Vita ecclesiastica – vita religiosa

Kirche und religiöses Leben im Spiegel der mittelalterlichen Urkunden Bochums

Editorial

Liebe Leserinnen und Leser !

Das Schicksal der jüdischen Bevölkerung war in den vergangenen Jahren bereits mehrfach Thema der Bochumer Zeitpunkte. Während der grundsätzliche Rahmen der antijüdischen Politik der Nationalsozialisten zwischen den ersten Maßnahmen 1933 bis hin zu Holocaust hinreichend bekannt ist, bestehen im Bereich von Detailstudien weiterhin Lücken. Eine solche schließt Hubert Schneider mit seinem Beitrag nun für die Bochumer Juristen. Am Beispiel von Siegmund Schoenewald, einem der renommiertesten Bochumer Rechtsanwälte und Notare, erläutert er deren systematische Entrechtung durch Berufsverbote. Im Vordergrund stehen dabei die zahlreichen Versuche Schoenewalds, die Situation durch die Nutzung vermeintlicher Ausnahmeregelungen zu ändern, und die zunehmend Hoffnungslosigkeit angesichts seines Scheiterns. Gleichzeitig wirft der Blick auf das Jahr 1933 ein eindrucksvolles Bild auf die Entwicklung der nichtjüdischen Bevölkerung zu willfährigen Helfern des Regimes. Andreas Finke widmet sich mit der Bochumer Verkehrsgeschichte einem bislang eher unterrepräsentierten Aspekt. Die heute Selbstverständlichkeit der Existenz eines dichten Straßennetzes lässt schnell vergessen, dass selbst zu Beginn des vorigen Jahrhunderts der Weg in die Gemeinden des Landkreis Bochum vielfach noch äußerst beschwerlich war. Dies gilt insbesondere für Stiepel, dessen nördliche Anbindung durch den Durchbau der Kemnader Straße zwar verbessert wurde, das im Süden aber bis in die 1920er Jahre auf den Bau der Kemnader Brücke warten musste. Der Beitrag beleuchtet einzelne Schlaglichter dieser Entwicklung. Zum Abschluss des Heftes wirft Stefan Pätzold einen Blick zurück ins Mittelalter mit der Frage, was wir eigentlich über die Bochumer Bevölkerung in dieser Zeit wissen. Dies ist nicht allzu viel, denn mangels Überlieferungen versinkt gerade das Alltagsleben in der sprichwörtlichen Dunkelheit der Epoche. Einen interpretativen Ausgangspunkt bilden jedoch die Urkunden der Zeit, anhand derer sich ein gewisses Bild zeichnen lässt.

Viel Freude beim Lesen wünscht Ihnen



Bild auf der Titelseite:
Die wieder aufgebaute Kemnader Brücke während der Einweihungsfeier 1950.
(Stadtarchiv Hattingen, Sammlung Pöppe)



Impressum

Bochumer Zeitpunkte
Beiträge zur Stadtgeschichte,
Heimatkunde und Denkmalpflege
Heft 34, August 2015

Herausgeber:

Dr. Dietmar Bleidick
Wiemelhauser Straße 255,
44799 Bochum
Tel.: 0234 3254833
Fax: 0234 3254844
Mobil: 0151 46616720
Email: bleidick@bleidick.com
für die Kortum-Gesellschaft Bochum
e.V., Vereinigung für Heimatkunde,
Stadtgeschichte und Denkmalschutz
Graf-Engelbert-Straße 18
44791 Bochum
Tel. 0234 581480
Email: Kortum.eV@web.de

Redaktion:

Dr. Dietmar Bleidick, Peter Kracht

Layout:

Peter Kracht
Email: peterkracht@gmx.de

Redaktionsschluss:

jeweils 15. Juli und 15. Dezember

Druck:

A. Budde GmbH
Berliner Platz 6 a, 44623 Herne

ISSN 0940-5453

Schutzgebühr: € 3,00

Für Mitglieder der Kortum-
Gesellschaft kostenlos.

Hubert Schneider

Es begann 1933: Die Verfolgung der Bochumer Juden

Das Beispiel des Rechtsanwalts Dr. Siegmund Schoenewald und seiner Ehefrau Otilie, geb. Mendel¹

Die Tragödie der deutschen Juden, auch der Bochumer Juden, begann nicht mit dem 9. November 1938, nicht mit den darauf erfolgten verschärften Maßnahmen gegen die noch hier Lebenden, die soziale Ausgrenzung, Verarmung, Flucht und schließlich Deportation und Tod für sie bedeuteten. Die Tragödie begann Jahre zuvor. Ein Blick auf das Jahr 1933 kann uns zeigen, wie tief die Zäsur

*Egbert Schenkel war eines der eindrucksvollsten Mitglieder der Bochumer Anwaltschaft. 1930 geboren, hatte er das Inferno von Luftangriffen mit den brennenden Häusern und den verstümmelten und verbrannten Leichen erlebt. Diese Erfahrung prägte ihn so, dass er Zeit seines Lebens ein konsequenter Pazifist gewesen ist. Er sagte Nein zum Wehrdienst, wurde in Bochum zu einem bekannten Anwalt für Wehrdienstverweigerer. In der Zeit der sogenannten Studentenrevolte vertrat er Studierende, die bei Kundgebungen und Demonstrationen mit der Polizei und den Behörden in Konflikt geraten waren. Egbert Schenkel zeigte sich auch immer engagiert, wenn es darum ging, die Rolle der Justiz im nationalsozialistischen Deutschland zu untersuchen. So war es vor allem ihm zu verdanken, dass 2001 die Ausstellung „Anwalt ohne Recht – Das Schicksal jüdischer Rechtsanwälte in Berlin nach 1933“ im Landgericht Bochum gezeigt wurde. Und er war es auch, der anregte, dass die Geschichte der jüdischen Anwälte in Bochum aufgearbeitet und die Ergebnisse in derselben Ausstellung gezeigt wurden. In diesem Zusammenhang lernte der Verfasser dieser Zeilen Herrn Schenkel kennen und schätzen. Die Zusammenarbeit wurde fortgesetzt. Ergebnis war das 2002 erschienene Buch „Zeit ohne Recht. Justiz in Bochum nach 1933. Dokumentation einer Ausstellung“. In der Folge kam es immer wieder zu Begegnungen, in denen wir vor allem die Situation in Bochum nach 1933 diskutierten. Als dann die Akte Schoenewald „Zulassung“ auftauchte, war Egbert Schenkel sofort sehr interessiert. Er ermöglichte auch, dass der Verfasser einen Vortrag über die Bedeutung dieses Fundes im Amts- und Landgericht halten konnte. Wir diskutierten den Text später ausführlich im Büro Schenkel. Eine geplante Publikation im größeren Kontext scheiterte damals am plötzlichen Tod Egbert Schenkels. Günter Brakelmann hat in einer Ansprache bei der Beisetzung Egbert Schenkels am 20. April 2007 ein eindrucksvolles Bild des Verstorbenen gezeichnet. Ich danke Herrn Egbert Schenkel jr., dass er mir den Text dieser Ansprache zur Verfügung gestellt hat. Ich danke auch Herrn Brakelmann, der mir zugestanden hat, dass ich Informationen aus seinem Text übernehmen konnte.

¹ Bei folgendem Text handelt es sich um die Überarbeitung eines Vortrags, den der Verfasser am 24. Oktober 2006 – in Anwesenheit von Herrn Schenkel – im Landgericht Bochum gehalten hat. Herr Schenkel hat das Manuskript dieses Aufsatzes noch gelesen und mit dem Verfasser darüber diskutiert.

war, die dieses Jahr für die hier lebenden Juden nicht nur ökonomisch, sozial, gesellschaftlich bildete – auch ihre Identität als Deutsche jüdischen Glaubens wurde radikal in Frage gestellt. Sie, die sich voll integriert und gleichberechtigt in der deutschen Gesellschaft wühlten, mussten erfahren, dass all dies offensichtlich ein Irrtum war.

Im Mittelpunkt der folgenden Ausführungen steht das Schicksal des Ehepaars Dr. Siegmund und Otilie Schoenewald.² (Abb. 1 auf der folgenden Seite.) Sie werden auch deshalb ausgewählt, weil ein Aktenfund – die Privatakte Schoenewald „Zulassung“³ – eine lückenlose Darstellung der Auswirkungen der antijüdischen Gesetzgebung 1933 auf deren Leben zulässt.

1933 zählten Dr. Siegmund Schoenewald und seine Ehefrau Otilie zu den prominenten Paaren in Bochum, nicht nur in der jüdischen Gemeinde: Siegmund Schoenewald war Vorsitzender der jüdischen Gemeinde, zugleich hatte er eine der größten Anwaltspraxen der Stadt. Otilie Schoenewald hatte sich jahrelang in der Bochumer Lokalpolitik als Stadtverordnete der Deutschen Demokratischen Partei engagiert und war Vorsitzende des Jüdischen Frauenbundes in Bochum. 1929 hatte sie ihren Arbeitsschwerpunkt nach Berlin verlegt, nachdem sie in den Vorstand des jüdischen Frauenbundes auf Reichsebene berufen worden war. 1934 wurde sie einstimmig zur Vorsitzenden des Jüdischen Frauenbundes in Deutschland gewählt. Das Paar wohnte in einer Villa in der Goethestraße 9 in Bochum. Es verwundert nicht, dass die Schoenewalds sofort nach dem 30. Januar 1933 den Angriffen der Nationalsozialisten ausgesetzt waren.

Im Mittelpunkt stand zunächst Siegmund Schoenewald (Abb. 2 auf der folgenden Seite). Aufgrund des Gesetzes über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft vom 7. April 1933 wurden in Bochum zehn Anwälte jüdischer Herkunft bis Juni 1933 mit Berufsverbot belegt. Zwölf An-

² Zur Lebensgeschichte des Ehepaars Schoenewald s. u.a.: Andrea Löw/Hubert Schneider, Dr. Siegmund Schoenewald, in: Bochumer Anwalts- und Notarverein (Hg.), *Zeit ohne Recht. Justiz in Bochum nach 1933*. Recklinghausen 2002, S. 168 f.; Hubert Schneider, *Schicksale jüdischer Rechtsanwälte in Bochum*, in: ebd., S. 23-34; Hubert Schneider, *Otilie Schoenewald. Kämpferin für Frauenrechte, soziale Rechte, Menschenrechte*, Bochum o. J. (2005).

³ Frau Schoenewald hatte vor ihrer Emigration nach Holland 1939 zahlreiche Akten im Privathaus ihrer Sekretärin, Frau Schmidt, hinterlegt. 1946, vor ihrer Übersiedlung in die USA, war sie noch einmal in Bochum. Hier traf sie mit Frau Schmidt zusammen, nahm die Akten an sich. Wohl versehentlich blieb die Akte „Zulassung“ in Bochum. 2006 traf der Verfasser dieser Zeilen zufällig den Neffen von Frau Schmidt, die schon in den 1950er Jahren gestorben ist. Er erzählte, dass er bei der Sichtung des Nachlasses seiner Tante auf eine Akte der Schoenewalds gestoßen sei, die jetzt bei seinem Sohn in München liege. Der Großneffe von Frau Schmidt überließ mir die Dokumente, es war die Akte „Zulassung“. Ich konnte eine Kopie anfertigen, die jetzt im Archiv des Vereins „Erinnern für die Zukunft e.V.“ aufbewahrt wird. Das Original liegt beim Großneffen von Frau Schmidt in München.

wälte fielen unter die Ausnahmeregelungen des Gesetzes
– sie hatten ihre Zulassung vor dem 1. August 1914



Abb. 1: Familie Schoenewald 1921 (Foto Caroline Field, Nordwood/London).
Vordere Reihe von links nach rechts: Siegmund Sch., ?, Sally Sch., Felix Sch.,
Gerd Sch. (Sohn von Sally Sch.). Hintere Reihe von links nach rechts: Henry
Sch.-Apfel, Rosy Sch. (Frau von Sally Sch.), Otilie Sch. (Frau v. Siegbert Sch.),
Luise Sch. (Frau von Max Sch.), ?, Max Sch.



Abb. 2: Siegmund Schoenewald 1939 (Foto Archiv
Erinnern für die Zukunft e.V. Bochum).

erhalten und/oder waren im Ersten Weltkrieg Frontkämpfer gewesen bzw. waren Väter oder Söhne von Frontkämpfern. Nun mussten sie laut Verfügung des Preußischen

Justizministers vom 25. April 1933 bis zum 4. Mai 1933 an die zuständigen Oberlandesgerichtspräsidenten „begründete Gesuche unter Beifügung von Belegen“ einreichen, um die Genehmigung zur Weiterführung ihrer Geschäfte zu erhalten. Zu diesen Belegen gehörten auch Bescheinigungen, die die „nationale Gesinnung“ der Antragsteller belegen sollten, insbesondere dass sie sich nicht im kommunistischen Sinn betätigt bzw. die Kommunisten unterstützt hätten. Drei der potentiell unter die Ausnahmeregelung fallenden Anwälte konnten nach Einschätzung der vorgesetzten Behörden diese nationale Gesinnung nicht hinreichend nachweisen, ihnen wurde ebenfalls 1933 die Zulassung entzogen. Von den verbleibenden neun Rechtsanwälten emigrierten drei vor 1938 bzw. gaben freiwillig ihre Kanzlei auf, von den restlichen sechs verloren fünf ihr Amt mit dem allgemeinen Berufsverbot für Rechtsanwälte jüdischer Herkunft zum 30. November 1938, einer war diesem Verbot wenige Wochen früher zugekommen, hatte

die Praxis aufgelöst und war emigriert. Nach dem 1. Dezember 1938 waren drei Rechtsanwälte zeitweise als jüdische „Konsulenten“ zugelassen.

Zu den neun Bochumer Rechtsanwälten jüdischer Herkunft, die im Juli 1933 ihr Amt behielten, gehörte Siegmund Schoenewald. Er war bereits vor dem August 1914 Anwalt geworden und hatte offensichtlich seine nationale Zuverlässigkeit nachweisen können. Sein Notariat verlor er allerdings. Um Schoenewalds Kampf um seine Wiederzulassung als Anwalt und als Notar soll es im Folgenden gehen. Dabei steht Schoenewald stellvertretend für alle Rechtsanwälte jüdischer Herkunft in vergleichbarer Situation. Er wurde hier ausgewählt, weil die überlieferte Aktenlage – wie noch zu zeigen sein wird – eine exemplarische Analyse der Vorgänge zulässt. Schoenewald ging davon aus, dass er nur die Bedingungen der erlassenen Gesetze zu erfüllen habe und dann weiter arbeiten könne. Dabei setzte er voraus, dass die Justizbehörden und die eigenen Kollegen ihn bei seinen Bemühungen unterstützen würden. Was Schoenewald nicht einschätzen konnte, das war die Rolle, welche die NSDAP und deren lokale Instanzen in der Gauhauptstadt Bochum bei diesen Vorgängen spielten, ob und in welchem Umfang die Justiz

sich von den Vorgaben der Partei beeinflussen lassen würde.

Die Situation in Bochum nach dem 30. Januar 1933 und deren Auswirkungen auf die lokale Justiz⁴

Um die Situation besser einschätzen zu können, soll zunächst auf das politische Klima in Deutschland im Allgemeinen und in der Gauhauptstadt Bochum im Besonderen nach dem 30. Januar 1933 eingegangen werden. Für den 1. April 1933 hatte die NSDAP den Boykott „*jüdischer Geschäfte, jüdischer Waren, jüdischer Ärzte und jüdischer Rechtsanwälte*“ angeordnet. Das war die erste von der internationalen Presse stark beachtete öffentliche Aktion zur Demonstration des künftig in Deutschland praktizierten Antisemitismus. Die besorgten Kommentare ausländischer – insbesondere britischer und amerikanischer – Zeitungen wurden als „*jüdische Gräuelpropaganda*“ apostrophiert und als Stimulans für antisemitische Parolen und Kraftakte benutzt. Zur Inszenierung des 1. April 1933 gehörten neben den SA-Wachen vor jüdischen Geschäften, Kanzleien usw. Massenveranstaltungen, bei denen die Forderung nach quotenmäßiger Beschränkung der Juden in bestimmten Berufsgruppen entsprechend ihrem Bevölkerungsanteil im Mittelpunkt stand. Um die „*Stoßkraft der Aktion zu erhöhen*“, konzentrierten sich die Aktionskomitees auf Ärzte und Rechtsanwälte und auf die Forderung nach Zulassungsbeschränkungen an Schulen und Hochschulen.

Hans Kerrl, seit Ende März 1933 Reichskommissar für die Preußische Justizverwaltung und ab April Preußischer Justizminister, richtete am Abend des 31. März per Fernschreiben und Polizeifunk eine Anordnung an die Oberlandesgerichtspräsidenten, Generalstaatsanwälte und Präsidenten der Strafvollzugsämter, eine Anordnung, die als „*erster verderbender Schlag gegen das Judentum in der Justiz*“ gedacht war: „*Besondere Erregung hat das anmaßende Auftreten jüdischer Anwälte hervorgerufen. Ich ersuche deshalb, mit den Anwaltskammern oder örtlichen Anwaltsvereinen oder sonstigen geeigneten Stellen noch heute zu vereinbaren, dass ab morgen früh, 10 Uhr, nur noch bestimmte jüdische Rechtsanwälte und zwar in einer Verhältniszahl, die dem Verhältnis der jüdischen Bevölkerung zur sonstigen Bevölkerung etwa entspricht, auftreten. Die danach zum Auftreten autorisierten Rechtsanwälte ersuche ich, im Einvernehmen mit dem Gaurechtsstellenleiter der NSDAP oder dem Vorsitzenden der Gaugruppe des BNSDJ⁵*

auszuwählen und zu bestimmen. Wo eine Vereinbarung dieses Inhalts infolge Obstruktion der jüdischen Anwälte nicht zu erzielen ist, ersuche ich das Betreten des Gerichtsgebäudes diesen zu verbieten.“⁶

Rechtlich waren die Anordnungen Kerrls ebenso haltlos wie die ganz ähnlichen und gleichzeitig erlassenen Verfügungen seines bayerischen Kollegen Hans Frank. Wenn die spätere offiziöse Darstellung des Reichsjustizministeriums behauptete, „*am Morgen des 1. April 1933 war mit einem Schlage die deutsche Justiz fast judenfrei*“, so war das nicht weniger demagogisch wie die Begründung, die Kerrl und Frank für ihre Erlasse gegeben hatten (dass nämlich die Autorität der Rechtspflege geschützt werden müsse), ganz zu schweigen von der angeblich ständig wachsenden Erregung gegen die Juden. Wie die Pogromstimmung von oben erzeugt worden war, um Anlass zum Boykott zu bieten, so bestand der Zweck der geforderten Maßnahmen allein darin, gesetzliche Handhaben zu erzwingen, mit denen die antisemitischen Absichten des Regimes verfolgt werden konnten.

Der 1. April 1933 brachte, auch wenn es angesichts der SA-Posten vor jüdischen Geschäften, Büros und Praxen gelegentlich zu Solidaritäts- und Sympathiekundgebungen couragierter Bürger mit den boykottierten Juden kam, das beschämende Vorgefühl dessen, was noch kommen sollte. In vielen Anwaltszimmern der Gerichte triumphten die Nationalsozialisten. Schilder an Anwaltskanzleien waren mit der Aufschrift „*Jude*“ beschmiert. Es kam zu Verhaftungen und Übergriffen. Das ist alles dokumentiert und wiederholt beschrieben worden. Auf dem Gebiet des Rechts war der 1. April 1933 nicht nur wegen der öffentlich angeordneten Demonstration der Missachtung rechtsstaatlicher Normen ein schwarzer Tag, er diente auch als Auftakt und Wegbereiter für die folgenden gesetzlichen Regelungen.

Hat sich die Tatsache, dass Bochum Gauhauptstadt von Westfalen-Süd war, verschärfend auf die Situation der Bochumer Rechtsanwälte und Richter jüdischer Herkunft ausgewirkt? Dafür gibt es genügend Hinweise. Die Situation in Bochum charakterisiert der Oberlandesgerichtspräsident in Hamm in einem Schreiben an den Preußischen Justizminister am 23. Juli 1933 wie folgt: „*Ich habe [...] am 21.6.1933 die Angelegenheit persönlich an Ort und Stelle geprüft. Bei der Besprechung mit dem LGPräs. und dem Landgerichtsrat Dr. Roebeling daseibst wurde mir erklärt, dass, da Bochum als Sitz der Gauleitung und sonstiger leitender Stellen führend in der nationalsozialistischen Bewegung sei, die Beschäftigung jüdischer Richter auf stärksten Widerstand der Richterschaft, der Anwaltschaft und der Bevölkerung stoßen würde und dass es nicht ausgeschlossen sei,*

⁴ Siehe hierzu die Aufsätze des Verfassers, in: Bochumer Anwalts- und Notarverein (Hg.), *Zeit ohne Recht* (wie Anm. 2).

⁵ Bund Nationalsozialistischer Deutscher Juristen.

⁶ Der vollständige Text des Erlasses ist u.a. abgedruckt bei Lorenzen, Sievert, *Die Juden und die Justiz*, Hamburg 1942, S. 172 f.

dass die jüdischen Richter Tätlichkeiten ausgesetzt werden könnten.“⁷

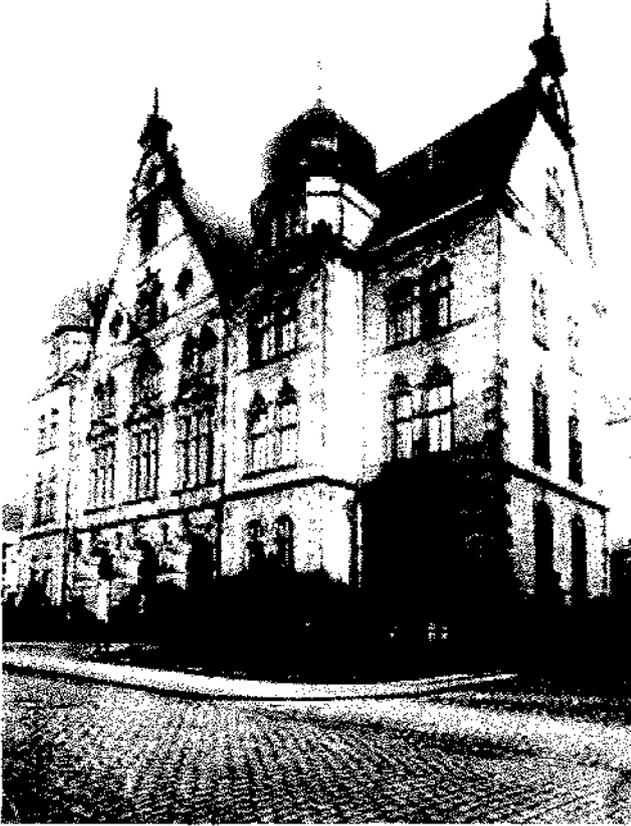


Abb. 3: Das alte Landgerichtsgebäude in der Diekampstraße, erbaut 1892, zerstört am 4.11.1944 (Foto: Presse- und Informationsamt der Stadt Bochum).

Und der Bochumer Landgerichtspräsident Broicher⁸, seit 1929 im Amt, trug dieser Situation schon bei der

⁷ Abschrift dieser Mitteilung in NRW Staatsarchiv Münster: OLG Hamm Generalakten 1076 (Ausführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtengesetzes Bereich Justizverwaltung - Fortsetzung -), B. 167 f.

⁸ Adolf Broicher wurde am 3. August 1873 in Sinzig als Sohn eines Gutsbesitzers geboren. Die im Kaiserreich üblicherweise langen Wartezeiten bis zur Festanstellung hatten zur Folge, dass Broicher erst nach sechsjähriger Assessorenzeit im April 1908 eine Landrichterstelle beim LG Duisburg erhielt. Aus dem Ersten Weltkrieg, den er vom ersten bis zum letzten Tage im Fronteinsatz in Frankreich mitgemacht hatte, kehrte Broicher als Major und mit dem Eisernen Kreuz I. Klasse ausgezeichnet zurück. Im Dezember 1917 wurde Broicher zum Landgerichtsrat in Duisburg ernannt, im Dezember 1919 zum Landgerichtsdirektor befördert. Zum 1. April 1921 erfolgte eine Versetzung an das Landgericht Münster, bis er nach einheitlich guter Beurteilung seiner praktischen juristischen Fähigkeiten zum Landgerichtspräsidenten in Neuwied ernannt wurde. Einem persönlichen Wunsch entsprechend, bald an ein größeres Landgericht versetzt zu werden, erfolgte seine Berufung zum Bochumer Landgerichtspräsidenten zum 1. Mai 1929. 1933 wurde Broicher Mitglied der NSDAP (Mitglieds-Nr. 3128395) und des Bundes Nationalsozialistischer Juristen (Mitglieds-Nr. 10935). Den Preußischen Richterverein und den Katholischen Beamtenverein verließ er von sich aus nicht, seine Mitgliedschaften

gesetzeswidrigen Anordnung Kerrls Rechnung: Bereits am folgenden Montag, dem 3. April 1933, meldete er dem Oberlandesgerichtspräsidenten in Hamm den Vollzug: „In Ausführung des Erlasses des Herrn Reichskommissars für das Preußische Justizministerium vom 31. März 1933 habe ich den im diesseitigen Landgerichtsbezirk beschäftigten jüdischen Richtern [es folgen fünf Namen] auf ihren Antrag Urlaub für die Zeit vom 1. April 1933 bis auf weiteres erteilt. Die weiter in dem Erlass getroffenen Anordnungen sind durchgeführt. Nach Anhörung des Herrn Vorsitzenden des hiesigen Anwaltsvereins und im Einvernehmen mit dem Herrn Gauleiter der NSDAP habe ich den Rechtsanwalt Dr. Mariantal als autorisierten Anwalt, dem das Auftreten vor den Bochumer Gerichten gestattet ist, bestimmt. Vor den übrigen Gerichten des Bezirks kann ein jüdischer Anwalt zur Zeit nicht auftreten.“⁹

Und als es um die Überprüfung des politischen Verhaltens der unter die Ausnahmeregelungen des Gesetzes vom 7. April 1933 fallenden Rechtsanwälte jüdischer Herkunft ging, schrieb Broicher nicht nur den zuständigen Polizeipräsidenten und die Staatsanwaltschaft an, sondern auch die Gauleitung der NSDAP und den Gauobmann des BNSDJ.¹⁰ Und er suchte immer den Rat des Landgerichtsrats Dr. Roebing, was ja nicht selbstverständlich war für einen Landgerichtspräsidenten. Aber Dr. Roebing war Altparteimitglied¹¹ und wurde am 1. Oktober 1943 selbst Landgerichtspräsident in Bochum.¹² Und die Bochumer Partei fuhr eine harte Linie, sorgte dafür, dass die Gesetze sofort und extensiv ausgeführt wurden. Das wird bei der Darstellung der Bemühungen Dr. Schoenewalds um die Wiederezulassung als Rechtsanwalt und Notar noch zu zeigen sein.

darin erloschen mit deren Gleichschaltung bzw. Auflösung. Broicher starb am 4. September 1936 (alle Angaben sind der Personalakte Broicher entnommen: NRW Staatsarchiv Münster: OLG Hamm Personalakten 1764 Adolf Broicher).

⁹ Kopie des Schreibens in NRW Staatsarchiv Münster: OLG Hamm Generalakten 117 (Richter Landgericht Bochum), Bl. 1.

¹⁰ Eine Kopie dieses Schreibens befindet sich in NRW Staatsarchiv Münster: Personalakten I 3285 (Max Ferse), Bl. 60.

¹¹ Landgerichtsrat Dr. Roebing war am 19. Februar 1932 in die NSDAP eingetreten (Mitglieds-Nr. 1018139). NRW Staatsarchiv Münster: OLG Hamm: Generalakten 5701 (Verzeichnis der vor dem 5. März 1933 in die NSDAP aufgenommenen Beamten des höheren Dienstes), Bl. 106 und 117. Es gibt zwei solcher Verzeichnisse, datiert vom 12. Mai 1934 und vom 11. April 1935. Laut Verzeichnis vom Mai 1934 waren im Bochumer Landgerichtsbezirk zwei Landgerichtsräte, ein Amtsgerichtsrat, vier Assessoren und acht Referendare Altparteimitglieder. Laut Verzeichnis vom April 1935 waren im Bochumer Landgerichtsbezirk je zwei Land- und Amtsgerichtsräte, 13 Assessoren und 13 Referendare Altparteimitglieder (ebd).

¹² Siehe hierzu und zur Biografie Dr. Roebings Hans-Eckhardt Niemann, Das Landgericht Bochum in den Jahren der nationalsozialistischen Diktatur 1933-1945, in: 100 Jahre Landgericht Bochum, Bochum 1992, S. 137.

Auch der Bochumer Anwaltsverein trug der neuen Situation Rechnung. Wie die nationalsozialistische Zeitung Rote Erde am 3. April 1933 unter der Überschrift „*Bochum im Abwehrkampf gegen die international-jüdische Greuelpropaganda – Gesellschaftlicher Boykott der Juden*“ berichtete, hatte am Donnerstag den 30. März 1933, also noch vor dem Kerrl-Erlass, eine außerordentliche Sitzung des Anwaltsvereins stattgefunden, in der es nach einer „*einmütigen Aussprache*“ zu Neuwahlen der Ämter gekommen sei: „*Der jüdische Rechtsanwalt Röttgen, der bisher dem Vorstand angehörte, wurde nicht wiedergewählt und dadurch zum Ausscheiden veranlasst. Auf Antrag wurde der Leiter des Bochumer nationalsozialistischen Juristenbundes, Rechtsanwalt Dr. Banike, zum zweiten Vorsitzenden des Anwaltsvereins bestellt.*“

Die Zeitung Rote Erde hatte in den Tagen zuvor eine Kampagne gegen den Wattenscheider Rechtsanwalt und Notar Felix Röttgen wegen angeblicher Schiebereien am Schlachthof gestartet, die offensichtlich zu diesen Konsequenzen beim Anwaltsverein führte. Und wir haben ja bereits gesehen, dass Landgerichtspräsident Broicher den Kerrl-Erlass, soweit er die Anwälte betraf, sofort im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Bochumer Anwaltsvereins umgesetzt hatte. Am 4. April, also nach dem Kerrl-Erlass, konnte die Rote Erde eine Erklärung des Bochumer Anwaltsvereins vom Vortag melden, nach der die jüdischen Rechtsanwälte bis zum 8. April ihre Mandate an zum Auftreten vor Gericht berechnigte Anwälte zu übergeben hätten. Diese Erklärung des Anwaltsvereins vom 3. April 1933 ist erhalten. Und sie ist fürwahr kein Ruhmesblatt für die Zukunft. Statt gegen die widerrechtliche Beurlaubung der jüdischen Kollegen zu protestieren, heißt es: „*Auf Grund der dem Vorstand zugegangenen Erklärungen, dass das Verbot des Auftretens jüdischer Rechtsanwälte vor dem Gericht weiterhin aufrecht erhalten bleibt, wird im Interesse des Rechtssuchenden, bisher von jüdischen Anwälten vertretenen Publikums, beschlossen: [...]*“. Und nun folgt in sechs Punkten die Regelung, wer die Mandate der jüdischen Kollegen übernehmen und in welcher Form das geschehen sollte. Über das weitere Verhalten des Bochumer Anwaltsvereins gegenüber den jüdischen Kollegen wird später noch zu berichten sein. Das war also der Hintergrund, vor dem Dr. Schoenewald seinen Kampf um seine Wiederezulassung als Rechtsanwalt und Notar begann.

Die Bemühungen Dr. Siegmund Schoenewalds um seine Wiederezulassung als Rechtsanwalt.¹³

Am Montag, dem 3. April 1933, informierte der Bochumer Landgerichtspräsident Broicher den Notar Dr. Schoenewald, dass er sich auf Grund der Erlasslage der Ausübung seines Amtes enthalten und dies auch schriftlich zusichern solle. Siegmund Schoenewald bestätigte noch am selben Tage, dass er die Verfügung bezüglich der vorläufigen Nichtausübung des Amtes als Notar zur Kenntnis genommen habe. An demselben 3. April schickte der Bochumer Anwaltsverein an Schoenewald den am Vormittag gefassten Beschluss über das Procedere, wie die von den jüdischen Kollegen bisher bearbeiteten Rechtsstreitigkeiten auf die nichtjüdischen Kollegen verteilt werden sollten.

Offensichtlich gingen umgehend beim Justizministerium in steigendem Umfang Anträge jüdischer Rechtsanwälte und Notare auf Wiederezulassung zu ihren Ämtern ein. Das veranlasste Kerrl am 5. April 1933 zu einem Anschreiben an alle Oberlandesgerichtspräsidenten in Preußen mit der Auflage, dieses allen jüdischen Rechtsanwälten und Anwälten zuzustellen. Demnach war die Voraussetzung der Bearbeitung von Anträgen auf Wiederezulassung als Anwalt und/oder Notar durch Kerrl „*die einwandfreie und vorbehaltlose Anerkennung des Gesuchstellers, dass die auf Grund der bekannten Vereinbarungen geschaffene jetzt bestehende Lage von dem einzelnen Gesuchsteller als für sich rechtsverbindlich anerkannt wird. Die Regierung der nationalen Erhebung in Preußen und ich als Reichskommissar dieser Regierung für die Justiz in Preußen kann nur dann Einzelgesuche in Bearbeitung nehmen, wenn die Loyalität des Gesuchstellers gegenüber der Regierung der nationalen Erhebung durch ein solches Anerkenntnis erwiesen und bestätigt ist.*“ Den betroffenen jüdischen Rechtsanwälten und Notaren wurde anheim gestellt, neue Zulassungsgesuche spätestens bis Dienstag, den 11. April über die zuständigen Oberlandesgerichtspräsidenten an Kerrl zu stellen. Sie sollten „*mit der Frühpost in meiner Hand sein.*“

Landgerichtspräsident Broicher schickte dieses Schreiben am 6. April auch an Schoenewald, was letzterer mit Antwortschreiben vom 8. April auch bestätigte. Es ging also darum, die „*nationale Gesinnung*“ zu beweisen. Schoenewald wurde sofort aktiv und reichte bereits am 9. April 1933 sein Gesuch auf Wiederezulassung als Rechtsanwalt beim Land- und Amtsgericht Bochum und

¹³ Alle in der Folge zitierten Dokumente befinden sich, soweit nicht anders angegeben, in der Privatakte Schoenewald „Zulassung“. Eine Kopie dieser Akte befindet sich im Archiv des Vereins „Erinnern für die Zukunft e.V.“ Bochum.

als Notar im Oberlandesgerichtsbezirk Hamm ein.¹⁴ Schoenewald hatte in seinem Anschreiben folgende Begründungen für sein Gesuch gegeben und diese durch beigefügte Anlagen erhärtet:

1. Er wies darauf hin, dass seine Vorfahren väter- und mütterlicherseits seit Generationen, mindestens seit 1800, wahrscheinlich aber schon viel länger in Westfalen ansässig waren. Sein Vater hatte als Landwehrmann an den Feldzügen von 1866 und 1870 teilgenommen. Um das Ansehen, das sein Vater in seiner Heimatgemeinde genoss, zu unterstreichen, legte er dem Antrag ein entsprechendes Schreiben des jetzigen Gemeindevorstehers Müller seines Geburtsortes Grosseneder bei.¹⁵

2. Schoenewald wies darauf hin, dass er erst kürzlich vom Bochumer Anwaltsverein für das Amt eines Mitgliedes der Justizprüfungskommission in Hamm in Vorschlag gebracht worden war. Der Vorschlag „dürfte zur Zeit dem Justizministerium vorliegen.“

3. Schoenewald wurde am 11. November 1916 als ungeedierter Landsturmrekrut 2. Aufgebots im Alter von 44 Jahren zum Kriegsdienst eingezogen, bis Januar 1917 als Infanterist, danach wurde er in Magdeburg als Trainreiter ausgebildet. Als solcher war er vom 24. Juli bis 14. Dezember 1917 beim Gruppenpferdelazarett 575 an der Westfront bei Lens. Die Liste der Gefechte, an denen er mit dem Truppenteil beteiligt war, war ihm abhanden gekommen. Er fügte aber seinen Militärpass bei und betonte, dass er das E.K. II. Klasse am weißschwarzen Bande erhalten habe.

4. Schoenewald wies darauf hin, dass er stets einer bürgerlichen Partei angehört habe.

5. In einem Schreiben bestätigte der Bochumer Rabbiner Dr. David dem 1. Vorsitzenden der jüdischen Kultusgemeinde, dass er „die einigende Kraft unserer Gemeinde“ ist, „sein Beispiel selbstloser, opferwilliger Hingebung“ habe den Geist der Gemeinde stark beeinflusst. Wesentliche Belange der Gemeinde seien betroffen, wenn Dr. Schoenewald „zur Aufgabe seines seitherigen Berufs und dadurch möglicherweise zur Aufgabe seines hiesigen Wohnsitzes genötigt würde.“

6. Schließlich wies Schoenewald darauf hin, dass in seiner Kanzlei neun Angestellte beschäftigt seien, darunter fünf, die einzige Ernährer ihrer Familien seien, die bei Aufgabe der Anwaltskanzlei erwerbslos würden. Ein

entsprechendes Verzeichnis, unterschrieben von Bürovorsteher Hermann Bremecker, legte er bei.

Offensichtlich gingen bis zum 11. April Tausende solcher Gesuche in Berlin ein, was Kerrl an diesem Tage zu einem neuen Schreiben an die Landesgerichtspräsidenten veranlasste, die es wiederum auf schnellstem Wege „den sämtlichen Gerichten und sämtlichen jüdischen Anwälten sowie den Vertretern der nationalsozialistischen Anwalts- und etwa vorhandenen Vertretern weiterhin vorhandener Anwaltsvereine.“ weiterleiten sollten. Schoenewald erhielt diesen Brief am 13. April 1933. Kerrl war offensichtlich überrascht über die Fülle der Anträge, die er „im Gewicht von Zentnern“ maß, und hoffte, dass sie innerhalb zwei Wochen geprüft werden könnten. Von den Anwälten, insbesondere von allen jüdischen Rechtsanwälten, erwartete er, dass sie „die Einordnungsfähigkeit beweisen, die erforderlich ist, um die wichtige Frage der Zulassung und Nichtzulassung des einzelnen Rechtsanwalts sachgemäß zu prüfen.“

Am 25. April wurden dann die Ausführungsbestimmungen des Reichsgesetzes über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft vom 7. April 1933 veröffentlicht: Alle unter die Ausnahmeregelung des Anwaltsgesetzes fallenden jüdischen Rechtsanwälte mussten demnach bis zum 4. Mai 1933 an die zuständigen Oberlandesgerichtspräsidenten begründete Gesuche unter Beifügung von Belegen einreichen. Zu diesen Belegen gehörten Unbedenklichkeitsbescheinigungen des zuständigen Oberlandesgerichtspräsidenten, des zuständigen Generalstaatsanwalts und des Vorstandes der zuständigen Anwaltskammer, die die „nationale Gesinnung“ des Antragstellers belegten, insbesondere, dass er sich nicht im kommunistischen Sinne betätigt bzw. die Kommunisten unterstützt habe. (§§ 2, 4 und 5). Nach § 3 hatten die Oberlandesgerichtspräsidenten bis spätestens zum 1. Mai 1933 an die in Betracht kommenden Polizeibehörden und Staatsanwaltschaften, die Anwaltskammervorstände, die Gauobleute des für ihren Bezirk zuständigen Gaus des BNSDJ und andere ihnen geeignet erscheinende Organisationen das Ersuchen um schriftliche Mitteilung zu richten, „welche Rechtsanwälte nach Ansicht der ersuchten Stellen sich in der Vergangenheit in kommunistischem Sinne betätigt haben.“ Die Ergebnisse dieser Befragung sollten die Oberlandesgerichtspräsidenten spätestens bis zum 20. Mai 1933 dem Justizministerium einreichen.

Schoenewald wurde erneut sofort aktiv. In Schreiben vom 27. April 1933 an den Oberlandesgerichtspräsidenten in Hamm, den Generalstaatsanwalt in Hamm und an den Vorstand der Anwaltskammer Hamm erbat er die entsprechenden Unbedenklichkeitserklärungen gemäß § 5 der Ausführungsbestimmungen. Das Ergebnis war niederschmetternd. Alle drei Institutionen sahen sich nicht

¹⁴ Eine in Hamm am 10. April ausgestellte Empfangsbescheinigung besagte dann auch, dass das Gesuch am gleichen Tage vor 9 Uhr beim Oberlandesgericht Hamm eingegangen ist.

¹⁵ Schoenewald hatte am 8. April in einem Brief den Landwirt Josef Michels in Grosseneder, der früher Gemeindevorsteher gewesen war, gebeten, eine entsprechende Erklärung „umgehend“ abzugeben. Offensichtlich fanden noch am selben Tage Telefongespräche zwischen Grosseneder und Bochum statt, auch mit dem aktuellen Gemeindevorsteher Müller. Der schickte offensichtlich umgehend die von Schoenewald gewünschte Erklärung.

der Lage, die geforderten Unbedenklichkeitserklärungen für Schoenewald abzugeben.¹⁶

können, die geeignet war, eine solche Bescheinigung auszustellen. Der Minister a.D. und frühere demokratische Abgeordnete des Wahlkreises Süd-Westfalen im Reichstag, Hermann Höpker-Aschoff, beantwortet dagegen die Anfrage Schoenewalds bereits am folgenden Tag: „[...] bestätige ich Ihnen auf Ihren Wunsch sehr gern, dass Sie sich stets zur Demokratischen Partei gehalten und daher sozialistische und kommunistische Bestrebungen immer abgelehnt haben.“ Und ganz wichtig: Der Polizeipräsident von Bochum und der Oberstaatsanwalt von Bochum bescheinigten Schoenewald ebenfalls umgehend übereinstimmend, dass er sich „nach den getroffenen Feststellungen“ nicht „kommunistisch betätigt“ habe.

Vorstand der Anwaltskammer
Hamm (Westf.) Hamm (Westf.), den 29. April 1933.
Herrn
Rechtsanwalt Dr. Schoenewald
Bochum.
Der Vorstand sieht sich nicht in der Lage, Ihnen die Unbedenklichkeitsbescheinigung in dem vom Herrn Minister geforderten Wortlaut auszustellen.
Der Vorstand der Anwaltskammer.
I.A.
Rechtsanwalt.

Beck. Akt. 575

Der Oberlandesgerichtspräsident. Hamm (Westf.), den 30. April 1933.
I. S. 335/49. Fernruf: 1780/1785.
An den Rechtsanwalt und Notar
Herrn Dr. Sigmund Schoenewald
in Bochum.
Auf das Gesuch vom 27. d. Mts.
Ihrem Antrage auf Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung gemäss § 5 Absatz 2 der Allgemeinen Verfügung des Herrn Justizministers vom 25. 4. 1933. - JMB1. S. 127- vermag ich nicht zu entsprechen.
In Vertretung.

Beck. Akt. 575

Abb. 4 und 5: Privatakte Schoenewald: Zulassung (Archiv Verein Erinnern für die Zukunft e.V. Bochum).

Schoenewald tat aber noch mehr und erfuhr dabei Unterstützung und Ablehnung. Der Bochumer Anwaltsverein lehnte eine Unbedenklichkeitserklärung für den Mann, den er wenige Wochen zuvor einstimmig für die Prüfungskommission in Hamm benannt hatte, aus formalen Gründen ab. Die Ausführungsbestimmungen sähen nicht die Abgabe von Leumunderklärungen der lokalen Anwaltsvereine für ihre Mitglieder vor. Das war freilich eine Frage der Interpretation, denn der Anwaltsverein hätte sich tatsächlich als eine Einrichtung betrachten

Am 2. Mai 1933 stellte Sigmund Schoenewald an den Justizminister in Berlin daher den Antrag, „ein Vertretungsverbot mit Rücksicht auf § 4 Abs. 2 des Reichsgesetzes über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft nicht zu erlassen.“ Er verwies dabei auf sein Gesuch vom 9. April 1933 und fügte dem Antrag die Bescheinigungen des Bochumer Polizeipräsidenten und des Bochumer Oberstaatsanwalts bei. Einen gleichen Antrag schickte er am 3. Mai 1933 an den Oberlandesgerichtspräsidenten in Hamm. Mit Schreiben vom 4. Mai an den Vorstand der Anwaltskammer in Hamm und nochmals an den Oberlandesgerichtspräsidenten in Hamm bat er dieselben, die Ablehnung der Unbedenklichkeitserklärung vom 27. April nochmals zu überdenken. Dem Schreiben lagen die Leumunderklärung

von Höpker-Aschoff und die Erklärung des Bochumer Ersten Staatsanwalts a. D. Hartmann vom 4. Mai bei. Letzterer hatte erklärt: „Aufgrund meiner in zwanzigjähriger Tätigkeit bei der hiesigen Staatsanwaltschaft gewonnenen Kenntnis seiner allgemein geachteten Persönlichkeit halte ich einen solchen Verdacht bei ihm für völlig ausgeschlossen.“

Am 4. Mai bat Schoenewald den Rechtsanwalt Dr. Samuelsdorff in Hamm, die neuen Anträge mit den entsprechenden Bescheinigungen dem Oberlandesgerichtspräsidenten, dem Generalstaatsanwalt und dem Vorstand der Anwaltskammer zu übergeben. Und Schoenewald hatte Erfolg. Bereits am 7. Mai konnte er dem Preussischen Justizminister in Berlin die gemäß § 5 des Minis-

¹⁶ Vorstand der Anwaltskammer Hamm mit Schreiben vom 29. April 1933, OLGPr. mit Schreiben vom 30. April und Generalstaatsanwalt mit Schreiben vom 1. Mai.

tererlasses vom 25. April geforderten Unbedenklichkeits-
erklärungen des Oberlandesgerichtspräsidenten Hamm,
des Generalstaatsanwalts in Hamm und des Vorstandes
der Anwaltskammer Hamm, alle datiert mit dem 6. Mai
1933, zuschicken. Alles schien also in Ordnung zu sein.
Der Landesgerichtspräsident Bochum forderte Schoene-
wald am 19. Mai zwar auf, den Fragebogen zur Durch-
führung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufs-
beamtentums vom 7. April 1933 auszufüllen, Schoene-
wald schickte diesen auch umgehend ausgefüllt am
20. Mai zurück. Aber das schien nur eine Formsache zu
sein. Umso überraschender kam dann das Vertretungs-
verbot für Schoenewald, ausgesprochen am 26. Mai 1933
und zugestellt am 29. Mai: „*Es wird hiermit [...] ein
Vertretungsverbot gemäß § 91 b Abs. 2 bis 4 der
Rechtsanwaltsordnung [...] für Sie erlassen. Im Auftra-
ge gez. Dr. Freisler*“¹⁷.

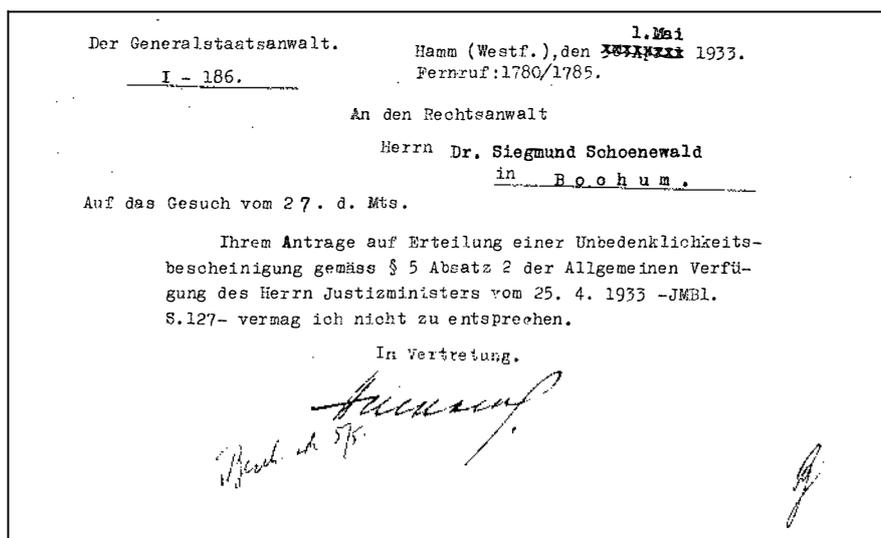


Abb. 6: Privatakte Schoenewald: Zulassung (Archiv Verein Erinnern für die Zu-
kunft e.V. Bochum).

Bemerkenswert und ernüchternd war das beigelegte
Anschreiben, ebenfalls vom 26. Mai: „*Sie werden be-
schuldigt, sich in kommunistischem Sinne [...] betätigt
zu haben. Sie sollen für die K.P.D. und ihre Nebenor-
ganisationen gespendet haben. [...] wird Ihnen hiermit
Gelegenheit zur Äußerung und etwaigen Beibringung
von entkräftenden Beweisen binnen einer Frist von ei-
ner Woche seit Zustellung dieser Verfügung gegeben.
Im Auftrage gez. Dr. Freisler.*“ Sollte also alles noch
einmal von vorne beginnen? Schoenewald reagierte so-
fort. Noch am gleichen Tag nahm er in einem Schreiben
an den Preußischen Justizminister Stellung zum Vertre-
tungsverbot. Er erklärte nochmals seine nationale Zuver-

lässigkeit und wies darauf hin, dass er als einziger der
Bochumer jüdischen Kollegen auf einstimmigen Vor-
schlag des hiesigen Anwaltsvereins alle geforderten Un-
bedenklichkeitserklärungen erhalten habe.

Außerdem fügte er eidesstattliche Erklärungen seiner
Ehefrau Ottilie, seines früheren Bürovorstehers Albert
Müller, seines jetzigen Bürovorstehers Hermann Breme-
cker, seiner ältesten Büroangestellten Maria Schmidt
und seiner Büroangestellten Margarete Voss bei. In mehr
oder weniger ausführlichen Erklärungen setzten sich die-
se in fast anrührender Weise für ihren Chef ein und versi-
cherten eindringlich, dass er sich nie im kommunistischen
Sinne betätigt habe. Neu war auch die beigelegte Mit-
gliedskarte Nr. 413 der Bochumer Bürgerwehr. Was das
war, verdeutlicht eine Erklärung des Bochumer Rechts-
anwalts und Notars Bruno Kuhlmann vom 29. Mai.
Kuhlmann hatte, wie er schrieb, während der Kommunis-
ten-Unruhen der Nachkriegszeit die Einwohnerwehr der

inneren Stadt Bochum als Hauptmann
der Bürgerwehr geleitet. Diese Bürger-
wehr hatte sich mit Gewehren ausgerüs-
tet und regelmäßig Wachen und Pat-
rouillengänge ausgeführt. Schoenewald
habe zu seiner Kompanie gehört und
dort auch Wachdienst und Patrouillen-
dienst nächtlicherweise versehen. Eine
kommunistische Einstellung Schoene-
walds hielt er für ausgeschlossen: Sie
hätten ihn bei einer derartigen Einstel-
lung keinesfalls in die Bürgerwehr auf-
genommen. Kuhlmann bescheinigte dem
Kollegen Schoenewald, dass er an seiner
vaterländischen Einstellung keinerlei
Zweifel habe, und er kenne ihn seit 30
Jahren.

Ebenfalls am 29. Mai bat Schoene-
wald in einem Anschreiben das Bochu-
mer Polizeipräsidium um eine Bescheinigung drüber,
dass er sich nicht im kommunistischen Sinne betätigt
habe. Was dann in Berlin passierte, ist nicht zu rekon-
struieren. Sicher ist nur, dass Bürovorsteher Hermann
Bremecker seinem in Bad Nauheim zur Kur weilenden
Chef am 3. Juni mitteilen konnte, dass die Aufhebung des
Vertretungsverbots als Rechtsanwalt am selben Morgen
eingegangen sei. „*Ich möchte Ihnen hierzu in eigenem
Namen und im Namen des gesamten Büros die herz-
lichsten Glückwünsche aussprechen.*“ In dem auf den
2. Juni 1933 datierten Schreiben des Preußischen Justiz-
ministeriums hieß es kurz: „*Das unter dem 26. Mai 1933
[...] für Sie erlassene Vertretungsverbot wird hiermit
aufgehoben. Im Auftrage gez. Dr. Nadler.*“

Es schien nun nur noch eine Frage der Zeit zu sein, bis
Dr. Schoenewald auch seine Tätigkeit als Notar wieder
aufnehmen konnte. Denn für das Berufsbeamtengesetz

¹⁷ Roland Freisler, später Präsident der Volksgerichtshofes und wohl
berühmtester nationalsozialistischer Rechtsbeuger.

vom 7. April galten dieselben Ausnahmeregelungen wie beim Rechtsanwaltsgesetz vom selben Tag. Schoenewald war nicht nur Altanwalt, sondern seiner eigenen Überzeugung nach Frontkämpfer. Und seine nationale Gesinnung war ihm ja gerade bescheinigt worden. Doch es sollte anders kommen. Am 26. August 1933 teilte der Oberlandesgerichtspräsident in Hamm dem Landgerichtspräsidenten in Bochum mit: „Der Notar Siegmund Schoenewald in Bochum ist durch die anliegende Urkunde vom 25. August 1933 gemäß § 4 des Gesetzes über die Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7.4.1933 aus dem Amte als Notar entlassen worden.“¹⁸ Und der Amtsgerichtsdirektor in Bochum konnte den Landgerichtspräsidenten Broicher am 4. September 1933 darüber informieren, dass dem Rechtsanwalt Dr. Schoenewald am 2. September die Abschiedsurkunde als Notar ausgehändigt worden war. „Die entsprechenden Unterlagen sind eingezogen worden.“¹⁹

Der Vorwurf der nationalen Unzuverlässigkeit, den Schoenewald bei seinen Bemühungen um die Aufhebung des Vertretungsverbots als Rechtsanwalt erfolgreich entkräftet hatte, diente nun als Vorwand, ihn als Notar zu entlassen.²⁰ Aus der Begründung für die Entlassung wird deutlich, dass man ihn als Frontkämpfer im Sinne des § 3 Rechtsanwaltsgesetz einordnete, denn sonst hätte seine nationale Zuverlässigkeit im Kontext seiner Bemühungen um die Wiedenzulassung als Notar nicht überprüft werden müssen. Die Altbeamtenausnahmereglung galt für ihn nicht, er war erst 1919 Notar geworden. Wie war es dazu gekommen, und wie reagierte Schoenewald darauf?

Die Bemühungen Dr. Siegmund Schoenewalds um seine Wiedenzulassung als Notar

Am 3. Juni 1933 schickte der Oberlandesgerichtspräsident in Hamm eine Abschrift der am Vortag verfügten Aufhebung des Vertretungsverbot Schoenewalds an den Bochumer Landgerichtspräsidenten Broicher. In dem Begleitschreiben stand: „Ich ersuche um Bericht, ob etwas Positives für die Behauptung vorliegt, Rechtsanwalt Dr. Schoenewald habe für die KPD gespendet.“²¹ Warum er das tat, wird nicht unmittelbar deutlich. Die Entscheidung für Schoenewald war an höchster Stelle

¹⁸ NRW Staatsarchiv Münster. Personalakten I 3310. Akten des Königlichen Landgerichts Bochum betr. den Rechtsanwalt und Notar Dr. Schoenewald in Bochum, Bl. 124.

¹⁹ Ebenda, Bl. 126.

²⁰ § 4 des Berufsbeamtengesetzes vom 7. April 1933 lautet: „Beamte, die nach ihrer bisherigen politischen Betätigung nicht die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit rückhaltlos für den nationalen Staat eintreten, können aus dem Dienst entlassen werden.“

²¹ NRW Staatsarchiv Münster. Personalakten I 3310. Akten des Königlichen Landgerichts Bochum betr. den Rechtsanwalt und Notar Dr. Schoenewald in Bochum, Bl. 119.

gefällt worden, warum wurde sie in Hamm sofort wieder in Frage gestellt? Und warum fragte auch der Bochumer Landgerichtspräsident Broicher nicht nach, sondern „veranlasst“ sofort „weiteres“, so wie sein Vorgesetzter das fordert? Zunächst schickte er das Schreiben am 6. Juni an Dr. Roebeling, Mitglied des BNSDR in Bochum „zur Kenntnisnahme“.

Und am 8. Juni 1933 richtete er eine Anfrage an den Gauleiter der NSDAP Westfalen-Süd, Josef Wagner, und an Rechtsanwalt Christoph Willy Banike.²² Banike war zu diesem Zeitpunkt Vorsitzender des Bochumer Anwaltsvereins und als Mitglied der nationalsozialistischen Rathausfraktion Stadtverordnetenvorsteher. Broicher schrieb: „Unter Bezugnahme auf Punkt 20 der Ausführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums im Bereich der Justizverwaltung [...] bitte ich um Mitteilung, was dort darüber bekannt ist, ob sich die nachstehend Genannten im antinationalen Sinne betätigt haben, insbesondere für die KPD gespendet haben, oder in sonstiger Weise nicht die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit rückhaltlos für den nationalen Staat eintreten.“ Und dann werden neben den Rechtsanwälten und Notaren Dr. Meyersberg (Bochum), Dr. Schoenewald (Bochum), Ferse (Bochum), Dr. Kronheim (Wanne-Eickel) noch der Bochumer Landgerichtsdirektor Nachmann und die Bochumer Landgerichtsräte Loewenstein und Samuelsdorff genannt. Bezüglich der vier Rechtsanwälte und Notare heißt es weiter: „Ist dort etwas darüber bekannt, ob die unter 1 bis 4 Aufgeführten kommunistische Mandate übernommen haben? Da von hier aus umgehend dem Oberlandesgericht und von

²² Banike war zu diesem Zeitpunkt Vorsitzender des Bochumer Anwaltsvereins. Sein Verhältnis zur NSDAP beschrieb er selbst in einem Schreiben an den Oberlandesgerichtspräsidenten in Hamm vom 31. Mai 1933 im Zusammenhang mit seinem Antrag auf Zulassung als Notar wie folgt: „Ich stehe bereits seit 1923 mit Mitgliedern der früheren Ortsgruppe Hattingen der NSDAP in Verbindung. Als diese s.Zt. von den Franzosen verfolgt und soweit sie nicht flüchten konnten, verhaftet wurden, habe ich ihnen bereits Unterstützung durch Übermittlung von Nachrichten zuteil werden lassen. Nach der im Jahre 1925 erfolgten Neugründung der NSDAP bin ich deren Mitglied geworden und habe die Mitgliedsnummer 26788. Meine Tätigkeit innerhalb der Partei ergibt sich daraus, dass ich Obmann des BNSDJ für den Bezirk Bochum bin, ferner bin ich Leiter der Lügenabwehrstelle des Gaues Westfalen-Süd und Rechtsberater der Untergruppe Westfalen-Süd der SA. Auch bin ich Angehöriger der hiesigen nationalsozialistischen Stadtverordnetenfraktion und Stadtverordnetenvorsteher. Ich habe mich auch wiederholt als Versammlungsredner für die NSDAP betätigt und seit meiner Niederlassung als Rechtsanwalt im Jahre 1926 laufend Verteidigungen für Angehörige der NSDAP, der SA und der SS in Strafprozessen, und zwar größtenteils unentgeltlich, geführt.“ (NRW Staatsarchiv Münster: OLG Bochum Generalakten 2960; Ernennung von Notaren beim Amtsgericht Bochum, Bl. 62). 1934 wurde Banike Oberbürgermeister von Dortmund.

dort aus nach Berlin berichtet werden muss, bitte ich die Sache nach Möglichkeit zu beschleunigen.“²³

Der Gauleiter NSDAP Westfalen-Süd, Josef Wagner, nahm sich nun der Sache an und schrieb am 21. Juni 1933 an Landgerichtsdirektor Broicher: „Unter Bezugnahme auf Ihr vorbezeichnetes Schreiben habe ich zu den von Ihnen aufgeführten Persönlichkeiten die Stellungnahmen des Standartenführers am Ort, des Kreisleiters sowie der zuständigen juristischen Stellen der NSDAP eingeholt. Sämtliche Stellen sprechen sich in der allerschärfsten Weise gegen die 8 angeführten Persönlichkeiten aus. Besonders wird darauf hingewiesen, dass diesen Juden nicht ohne weiteres Zugehörigkeit zur KPD oder SPD nachzuweisen ist, ihre Sympathie aber ganz offen auf Seiten der Marxisten gestanden sind. Des weiteren warnen sämtliche Stellen dringend davor, die genannten Rechtsanwälte und Gerichtsräte hier in Bochum und Wanne-Eickel weiter aufzutreten zu lassen. Sämtliche Formationen halten es für diese jüdischen Juristen für ausserordentlich gefährlich, irgendwie in Erscheinung zu treten. Ich bitte dringend darum, auch wenn die gesetzlichen Paragraphen nicht ganz ausreichen sollten, um der öffentlichen Ruhe und Sicherheit und einer ordentlichen Entwicklung willen, nach Möglichkeit dafür zu sorgen, dass die genannten Persönlichkeiten restlos aus dem öffentlichen Leben verschwinden. Es wäre zweckmäßig, wenn dieselben von sich aus die notwendigen Folgerungen ziehen würden, weil ich es ablehne, irgendwelche Garantien für dieselben zu übernehmen.“²⁴

Auffallend an dem Schreiben ist zweierlei: Erstens war Schoenewald kein konkretes Fehlverhalten nachzuweisen und zweitens lehnte Wagner es nicht nur ab, ihn wieder als Notar arbeiten zu lassen, er war auch nicht damit einverstanden, dass das Vertretungsverbot als Rechtsanwalt gegen Schoenewald aufgehoben worden war. Und dass die zuständigen juristischen Stellen der NSDAP, vor allem Banike, die Wagner nach eigener Aussage konsultiert hatte, der gleichen Meinung waren, entsprach auch dessen persönlichem Interesse: Am 12. April 1933 hatte Banike – wie zahlreiche andere junge Anwälte – das Gesuch eingereicht, vorzeitig zum Notar ernannt zu werden. „Ich bin der Auffassung, dass unter den gegenwärtigen Verhältnissen die Bedürfnisfrage für die Zulassung eines weiteren Notares zu bejahen ist.“²⁵ Nachdem der Bochumer Landgerichtspräsident sich etwas zögerlich

verhielt²⁶, wandte sich Banike direkt an die Anwaltskammer in Hamm²⁷ und schaltete den preußischen Innenminister²⁸ ein. Am 10. Juni 1933 ernannte dieser Banike zum Notar für den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Hamm mit Anweisung des Amtssitzes in Bochum.²⁹

Landgerichtspräsident Broicher teilte am 29. Juni 1933 dem Oberlandesgerichtspräsidenten in Hamm mit: „Hier sind keine Tatsachen bekannt geworden, welche die Annahme rechtfertigen könnten, dass der Rechtsanwalt und Notar Dr. Schoenewald für die KPD gespendet hat. Der Gauleiter der NSDAP Westfalen-Süd ist gehört worden.“³⁰ Broicher berichtete also korrekt, dass die Vorwürfe gegen Schoenewald nicht belegt werden konnten, gab aber kommentarlos den Brief des Gauleiters weiter und kommentierte auch nicht dessen offene Aufforderung zum Rechtsbruch. Was in den folgenden Wochen in Sachen Schoenewald passierte, darüber geben die Akten keine Auskunft. Am 2. September wurde Dr. Siegmund Schoenewald die Entlassungsurkunde als Notar, datiert 25. August 1933, überreicht.

Viel konnte Schoenewald in den Wochen nach der Aufhebung des Vertretungsverbots als Rechtsanwalt in Sachen Wiederzulassung zum Notariat nicht tun. Als Notar durfte er nicht arbeiten, die Angelegenheit war in der Schwebe. Schoenewald war sich aber im Klaren darüber, dass er den Nachweis, Frontkämpfer im Sinne des § 3 des Beamtengesetzes vom 7. April 1933 gewesen zu sein, erhärten musste, um als jüdischer Notar in Frage zu kommen. Er war seit 1919 Notar, die Regelung, Beamter vor dem 1. August 1914 geworden zu sein, galt für ihn nicht. Ein Problem stellte für ihn zunächst dar, dass er seinen Militärpass seinem Gesuch um Weiterbelassung als Rechtsanwalt vom 9. April im Original beigelegt hat-

²³ NRW Staatsarchiv Münster: Personalakten I 3310. Akten des Königlichen Landgerichts Bochum betr. den Rechtsanwalt und Notar Dr. Schoenewald in Bochum, Bl. 120.

²⁴ NRW Staatsarchiv Münster: OLG Hamm Generalakte 2954, unnummeriertes Blatt: Oberlandesgerichtsbezirk Hamm Liste Nr. 82 Dr. Schoenewald, Siegmund, in Bochum.

²⁵ NRW Staatsarchiv Münster: OLG Bochum Generalakten 2960 (Ernennung von Notaren beim Amtsgericht Bochum), Bl. 51.

²⁶ In einer Stellungnahme zur Bewerbung Banikes vom 13. April 1933 an den Oberlandesgerichtspräsidenten in Hamm betonte er, „dass Banike die Voraussetzungen der allgemeinen Verfügung vom 23. September 1924 für die Ernennung zum Notariat erst am 20. August 1936 erfüllt. Ein Bedürfnis zur Errichtung einer neuen Notariatsstelle liegt zur Zeit nicht vor. Sollten jedoch mehrere Notariatsstellen, die von Notaren nichtarischer Abstammung verwaltet werden, in Fortfall kommen, wäre die Bedürfnisfrage zu bejahen.“ Ebd., Bl. 50.

²⁷ Der Vorstand der Anwaltskammer Hamm berichtete am 9. Mai 1933 dem Oberlandesgerichtspräsidenten Hamm zum Gesuch Banikes: „Obgleich der Gesuchsteller die zeitlichen Voraussetzungen nicht erfüllt, spricht sich der Vorstand befürwortend aus, weil zu erwarten steht, dass Notariatsstellen, welche von nicht arischen Rechtsanwälten verwaltet werden, eingehen werden.“ Ebd., Bl. 58.

²⁸ Ebd., Bl. 55.

²⁹ Ebd., Bl. 64. Zu diesem Zeitpunkt war der Bochumer Notar jüdischer Herkunft Dr. Carl Rawitzki bereits entlassen (Urkunde vom 6. Juni 1933, ebd., Bl. 66), die Entlassungen der jüdischen Notare Hermann Röttgen (am 17. Juni, ebd., Bl. 67) und Dr. Siegfried Schoenewald (am 25. August, ebd., Bl. 109) folgten kurz darauf.

³⁰ NRW Staatsarchiv Münster: Personalakten I 3310. Akten des Königlichen Landgerichts Bochum betr. den Rechtsanwalt und Notar Dr. Schoenewald in Bochum, Bl. 121.

te, ohne eine beglaubigte Abschrift gemacht zu haben.³¹ Deswegen wandte er sich am 10. Juni 1933 an den Rechtsanwalt Dellevie vom Centralverein deutscher Staatsbürger jüdischen Glaubens in Berlin mit der Bitte, der Kollege möge sich aus seiner Akte in Berlin für einen Tag den Pass aushändigen und einige Abschriften aus demselben beim Centralverein fertigen lassen. Schoenewald wies darauf hin, dass *„zweifellos wegen meiner Militärverhältnisse demnächst Rückfragen an mich gelangen werden.“* Gleichzeitig bat er Dellevie darum, er möge eine Abschrift des Militärpasses mit seinem Antrag, den er dem Schreiben beifügte, an das Zentralnachweiseamt für Kriegerverluste und Kriegergräber in Berlin-Spandau zwecks Anfertigung einer Militär-Dienstzeitbescheinigung weitergeben.

Der Centralverein teilt ihm umgehend mit, dass er seine Militärpapiere nur durch eigenen schriftlichen Antrag vom Ministerium zurückerhalten könne, auch müsse er seinen Antrag an das Zentralnachweiseamt in Spandau selbst richten. Und diesen Antrag an das Zentralnachweiseamt in Spandau schickte Schoenewald Mitte Juni ab. Ende Juli 1933 erhielt er vom Zentralnachweiseamt die gewünschte Bescheinigung: *„Der Trainfahrer Sigismund Schönewald [...] gehörte im Weltkriege u.a. dem Gruppenpferdelazarett 575 an und hat bei diesem Truppenteil an den Kämpfen um Lens vom 15.8. - 27.8.1917 teilgenommen. Vorstehende Angaben stimmen mit den Eintragungen in der Kriegs-Stammrolle [...] und anderen amtlichen Unterlagen überein. Gemäss Erlass des Herrn Reichsministers des Innern [...] dient vorstehende Bescheinigung als ausreichende Unterlage zur Nachprüfung der Frontkämpfereigenschaft entsprechend den Ausführungsbestimmungen zum Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933.“* Erneut schien also alles in Ordnung zu sein.

Bis zur Überreichung der Entlassungsurkunde am 2. September konnte Schoenewald nichts tun. Und danach wurde er zunächst einmal informell tätig: Er schaltete nochmals Rechtsanwalt Dellevie vom Centralverein ein. Dieser schrieb ihm am 26. September 1934, er habe sich am Vortage beim Justizministerium nach seiner Sache erkundigt. Der Referent habe ihm gesagt, dass Schoenewald nicht als Frontkämpfer im Sinne des Gesetzes gelte, da er nur beim Pferdedepot tätig gewesen sei. Eventuell käme in Frage, dass die Entlassung nachträglich nur gem. § 3 Beamtengesetz vom 7. April (die dort genannten Sonderregelungen trafen auf ihn nicht zu) gestützt würde und nicht gem. § 4 (nationale Unzuverlässigkeit).

Und nun folgt ein Vorgang, der weit über das Verfahren um die Wiederezulassung zum Notar hinausgeht. Und das gilt nicht nur für Dr. Siegmund Schoenewald, sondern für eine ganze Generation deutscher Juden. Denn die Frage, ob er gem. § 3 oder gem. § 4 in den Ruhestand als Notar versetzt wird, war für diese Menschen eine Frage der Identität, der Ehre. Am 1. Oktober 1933 schrieb Schoenewald daher an Rechtsanwalt Dellevie: *„Ich lege großen Wert darauf, dass meine Entlassung aus dem Amt eines Notars nicht auf § 4, sondern auf § 3 des Beamtengesetzes gestützt wird. Nach meiner ganzen Vergangenheit empfinde ich es als bitteres Unrecht, dass durch die Berufung auf § 4 meine nationale Zuverlässigkeit in Zweifel gezogen wird. Ich entstamme einer Familie, die seit Jahrhunderten in Westfalen ansässig ist. Seit 33 Jahren bin ich in Bochum als Anwalt tätig und darf wohl behaupten, dass ich mich sowohl in weiten Kreisen der Bevölkerung, als auch bei allen Kollegen und Richtern eines großen Ansehens erfreue.“* Und dann führte er nochmals alle oben beschriebenen Belege auf.

Dellevie sondierte daraufhin wieder im Justizministerium und konnte Schoenewald schon bald berichten, dass das Ministerium geneigt sei, seinem Wunsch zu entsprechen, wenn er eine entsprechende Eingabe machte. Damit ergab sich eine widersprüchliche Situation für Schoenewald: Natürlich wollte er wieder als Notar arbeiten. Das konnte er aber nur, wenn er unter die Ausnahmeregelungen des § 3 des Rechtsanwaltsgesetzes fiel und wenn ihm die nationale Zuverlässigkeit gemäß § 4 dieses Gesetzes zugebilligt wurde. Für den Fall aber, dass er als Frontkämpfer anerkannt wurde, lief er Gefahr, gemäß § 4 entlassen zu werden. Und das wollte Schoenewald auf keinen Fall. Er schickte deswegen am 7. Oktober 1933 zwei Gesuche um Wiederezulassung als Notar an Dellevie und überließ es diesem, welches er im Ministerium abgab.

In beiden Gesuchen betonte er seine schmerzliche Enttäuschung darüber, dass er gem. § 4 des Rechtsanwaltsgesetzes entlassen werden solle, und nannte all die Argumente, die er auch im Schreiben an Dellevie vom 1. Oktober formuliert hatte. In der ersten Fassung wies er aber auf seine Frontkämpfereigenschaft hin und fügte als Beleg die Bescheinigung des Zentralnachweiseamtes bei. Diese erste Fassung endet mit dem Satz: *„Sollte gleichwohl der Ausweis nicht als ausreichend angesehen werden, so bitte ich, in Würdigung der eingangs dargelegten Gründe meine Entlassung nicht auf § 4, sondern auf § 3 des Gesetzes stützen zu wollen.“* In der zweiten Fassung verzichtet Schoenewald auf den Hinweis auf die Frontkämpfereigenschaft und formuliert am Ende: *„Nach alledem wird es verständlich erscheinen, dass die Entlassung aus § 4 für mich eine schmerzliche Enttäuschung bedeutet. Ich bitte deshalb um erneute Prüfung, ob meine Entlassung nicht widerrufen und, falls dieses*

³¹ Die in der Folge zitierten Dokumente befinden sich, soweit nicht anders angegeben, in der Privatakte Schoenewald „Zulassung.“ Eine Kopie dieser Akte befindet sich im Archiv des Vereins „Erinnern für die Zukunft e. V.“ Bochum.

wegen Verneinung der Fronkämpfereigenschaft unzulässig erscheint, die Bezugnahme auf § 4 durch eine solche auf § 3 ersetzt werden kann.“

Der in Berlin lebende frühere Bochumer Sozius Schoenewalds, Hermann Röttgen, besprach die beiden Gesuche mit Dellevie und empfahl seinem alten Freund, den zweiten Antrag zu schicken, allerdings mit dem Zusatz, dass Schoenewald sich vorbehalte, evtl. den Nachweis zu erbringen, dass er doch Frontkämpfer war. Andernfalls könnte leicht ein Widerspruch konstruiert werden, wenn Schoenewald jetzt Wert darauf lege, seine Entlassung als Frontkämpfer zu erhalten und nicht auf Grund von § 4 und später einen entgegengesetzten Antrag stellen würde. Röttgen bat den alten Kollegen darum, ihn zu autorisieren, einen entsprechenden Nachsatz dem Antrag beizufügen. So geschah es dann wohl auch, und Dellevie übergab das Gesuch im Justizministerium, wie er Schoenewald am 3. November mitteilte.

In der Zwischenzeit bemühte sich Schoenewald weiter, zusätzlich Belege für seinen Frontkämpferstatus im Sinne des Rechtsanwaltsgesetzes zu beschaffen. Am 12. Oktober bat er den Rabbiner Dr. Cahn in Fulda, ihm bei der Suche nach der Adresse seines Kriegskameraden Moses Katz behilflich zu sein, der mit ihm 1917 beim Gruppenpferdelazarett 575 in Lens und Orchie und vor dem Krieg in Fulda ansässig war. Moses Katz wohnte tatsächlich noch in Fulda, und er beantwortete die entsprechende Anfrage Schoenewalds vom 20. Oktober 1933 („Lieber Freund Katz!“) am 29. Oktober 1933: „In Orchie waren wir meiner Erinnerung nach fast immer feindseligen Fliegern und Bombenangriffen ausgesetzt, dadurch hat es auch Verwundete gegeben. Verwundete und kranke Pferd haben wir immer direkt aus der Feuerlinie bekommen.“ Weitere Adressen von alten Kameraden, die Schoenewald erfragt hatte, konnte er aber nicht nennen.

Was passierte mit Schoenewalds Gesuch in Berlin? Darüber geben die Personalakten Schoenewalds Auskunft. Am 7. November 1933 teilten der Oberlandesgerichtspräsident und der Generalstaatsanwalt in Hamm dem Landgerichtspräsidenten und dem Oberstaatsanwalt in Bochum mit: „Das Gesuch des Nebengenannten (Dr. Schönwald) vom 7. v. M. um Wiederernennung zum Notar übersenden wir im Auftrag des Herrn Justizministers zur Prüfung und zum Bericht nach Anhörung der politischen Polizei und der Kreisleitung der NSDAP.“³² Und der Bochumer Landgerichtspräsident bat umgehend am 10. November 1933 die Politische Polizei um ihre Stellungnahme zum Gesuch Schoenewalds.³³ Der Polizeipräsident in Bochum beantwortete am 28. Novem-

ber 1933 die Anfrage: „Der frühere Notar Dr. Siegmund Schoenewald aus Bochum gehörte, ebenso wie seine Ehefrau, bis zum Frühjahr d.J. der Deutschen Staatspartei, Ortsgruppe Bochum, an und ist heute noch Mitglied des Centralvereins deutscher Staatsbürger jüdischen Glaubens. Entsprechend seiner politischen Einstellung setzt sich die Klientel des Schönwald vorzugsweise aus links gerichteten Kreisen zusammen, wo er auch nach Angaben zuverlässiger Vertrauensleute einen gewissen Ruf als Vertrauensanwalt genießt. In Politischen Prozessen ist Schönwald als Verteidiger von Marxisten und Kommunisten bisher nicht in Erscheinung getreten. Eine unmittelbare Unterstützung der KPD und SPD sowie der ihnen angeschlossenen Neben- und Unterorganisationen ist ihm nicht nachzuweisen. Zusammenfassend muss aber gesagt werden, dass Schönwald nicht die Gewähr eines jederzeit rückhaltlosen Eintretens für den nationalsozialistischen Staat bietet. Eine Wiederzulassung würde grosse Beunruhigung unter der nationalen Bevölkerung hervorrufen.“³⁴

Und der Bochumer Landgerichtspräsident schickte am 1. Dezember diese Stellungnahme des Polizeipräsidenten an die Kreisleitung der NSDAP Bochum und bat diese darum, ihrerseits Stellung zu dem Gesuch Dr. Schoenewalds zu nehmen.³⁵ Und die Stellungnahme von Kreisleiter Riemenschneider, am 18. Dezember 1933 an Broicher geschickt, fiel noch verheerender für Schoenewald aus: „In Erledigung Ihres Schreibens vom 1. Dezember 33 muss ich Ihnen mitteilen, dass nach meinen sehr eingehenden und gewissenhaft angestellten Ermittlungen sich ergeben hat, dass Herr Rechtsanwalt Dr. Schönwald, Bochum für eine Zulassung als Anwalt in Bochum nicht in Frage kommt. Wenn Herr Rechtsanwalt Dr. Schönwald in seinem Schreiben an den Herrn Preuß. Innenminister u.a. anführt, dass er noch im November 1932 vom hiesigen Anwaltsverein einstimmig für das Amt eines Mitgliedes der Justizprüfungskommission vorgeschlagen worden sei, so kann ich dazu nur ergänzend sagen, dass sich damals kein anderer dafür gemeldet hat und nur deshalb Herr Dr. Schönwald in Frage kam. In Bochum gelten Herr Dr. Schönwald und seine Gattin als Exponenten der demokratischen Partei. Die außerordentlich gehässige Kampfweise dieser Person in den vergangenen Jahren, verbunden mit seiner führenden Stelle im Zentralverein deutscher Staatsbürger jüdischen Glaubens, der in der ersten Zeit der nationalsozialistischen Revolution sich lebhaft an der Greuelpropaganda betätigt hat, bieten nicht die Gewähr eines jederzeit rückhaltlosen Eintretens für den nationalsozialistischen Staat. Der Fall des Rechtsan-

³² NRW Staatsarchiv Münster: Personalakten I 3310 Akten des Königlichen Landgerichts Bochum betr. den Rechtsanwalt und Notar Dr. Schoenewald in Bochum, Bl. 127, Kopie.

³³ Kopie des Schreibens, ebd., Bl. 128.

³⁴ Kopie des Schreibens, ebd., Bl. 129.

³⁵ Ebd., 130.

waltes Dr. Schoenewald ist ganz besonders gelagert und niemand in Bochum würde es verstehen können, dass er als Anwalt wieder zugelassen würde. Als genauer Kenner der hiesigen Verhältnisse bin ich davon überzeugt, dass sich aller Nationalsozialisten eine große Empörung bemächtigen würde, wenn die Wiederezulassung ausgesprochen würde.“³⁶

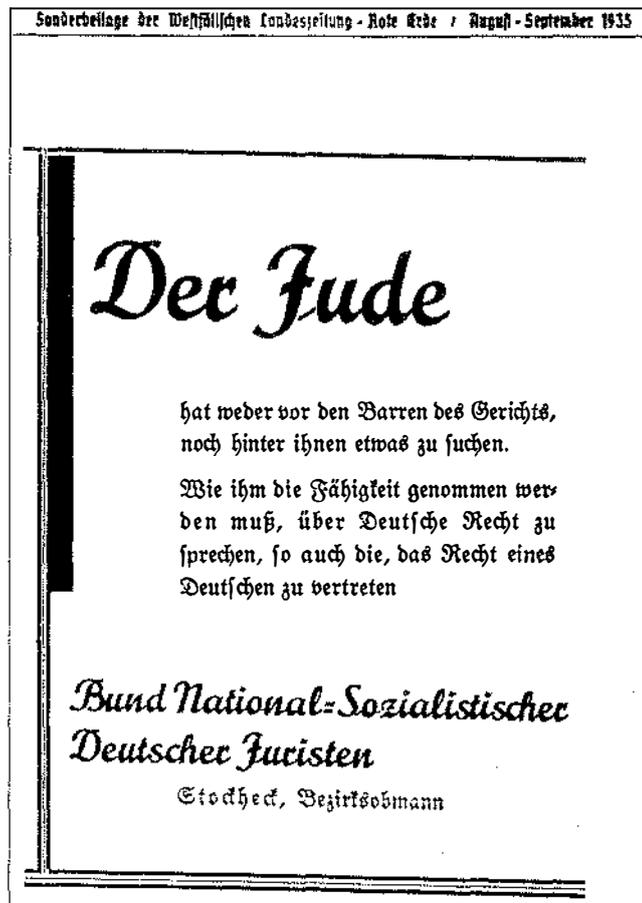


Abb. 8: Privatakte Schoenewald: Zulassung (Archiv Verein Erinnern für die Zukunft e.V. Bochum).

Das war sehr deutlich: Für die Angelegenheit relevante Fakten wurden nicht genannt. Man wollte den Dr. Schoenewald nicht mehr haben in Bochum, weder als Rechtsanwalt noch als Notar. Und ob Schoenewald Frontkämpfer war oder nicht, interessierte auch nicht.

³⁶ Ebd., Bl. 131. Kreisleiter Riemenschneider war mit dem Ergebnis der beiden Gesetze vom 7. April 1933 nicht zufrieden. Dies brachte er in einem Schreiben an den Bochumer Landgerichtspräsidenten Broicher vom Juni 1933 zum Ausdruck: „Ich darf Sie darauf hinweisen, dass gerade diese Herren sich derart unbeliebt gemacht haben, dass ich bei einer Wiedereinsetzung das Schlimmste befürchte. Diese Tatsache teile ich Ihnen nur mit, weil ich nicht wünsche, dass in dem bisher immer sehr ruhigen Platz Bochum auf Grund des Wiederauftretens dieser Herren vielleicht Exzesse vorkommen, die sich sehr gut vermeiden lassen.“ Schreiben vom 30. Juni 1933 in: OLG Düsseldorf Az. IM 405, zitiert nach Eva Douma: Deutsche Anwälte zwischen Demokratie und Diktatur 1930-1955, Frankfurt/Main 1998, S. 75.

Man verlangt die Entlassung und die Aberkennung der Zulassung als Rechtsanwalt und Notar gemäß § 4 Rechtsanwaltsgesetzes bzw. des Berufsbeamtengesetz vom 7. April 1933. Der Bochumer Oberstaatsanwalt schickte die Stellungnahmen der Polizei und des Kreisleiters am 21. Januar 1934 nach Hamm, versehen mit dem handschriftlichen Vermerk: „Er – Schoenewald gilt als guter Jurist.“³⁷ Dr. Siegmund Schoenewald erfuhr von all diesem nichts. Es fiel auch keine Entscheidung in Sachen Wiederezulassung als Notar. Das Verfahren zog sich hin bis zum Oktober 1934, immer wieder gab es Hoffnungen, immer wieder Rückschläge.

Ein Schreiben des Vorstandes der Anwaltskammer in Hamm vom 28. Februar 1934 sorgte für helle Aufregung im Hause Schoenewald: „In Ihrer Angelegenheit betr. Wiederernennung zum Notar bitte ich, mir die Unterlagen dafür zu beschaffen, dass Sie im Felde gewesen sind. Ich kann in Ihren Personalakten darüber nichts feststellen.“ Aufregung³⁸ gab es aus zweierlei Gründen: Zunächst war offensichtlich die Entscheidung über die Wiedererlangung des Notariats noch nicht gefallen. Zum anderen war die Bescheinigung des Zentralnachweisamtes über die Frontkämpfereigenschaft Schoenewalds, die dieser im Oktober 1933 mit den Gesuchen an Dellevie geschickt hatte, verschwunden. Schoenewald bat um eine Neuausstellung der Bescheinigung, die vom Zentralnachweisamt umgehend geschickt wurde. Schoenewald konnte diese zusammen mit dem Nachweis seiner Tätigkeit bei der Einwohnerbürgerwehr 1923 an den Vorstand der Anwaltskammer in Hamm weiterleiten.

Es wird nicht deutlich, ob der Vorstand der Anwaltskammer ernsthaft an eine Wiederezulassung Schoenewalds als Notar dachte oder ob er nur seine Akten ergänzen wollte. Auf jeden Fall sprach er sich nicht nur gegen die Wiederezulassung Schoenewalds zum Notar, sondern auch gegen eine Abänderung der Entlassungsverfügung aus, was Schoenewald dazu veranlasste, mit Verweis auf diesen Sachverhalt in einem Schreiben an das Preußische Justizministerium vom 5. April 1934 seine Anträge auf Wiederezulassung zum Notariat bzw. Abänderung der Entlassungsverfügung zurückzunehmen. Noch ein letztes Mal gab es Hoffnung: Am 24. September 1934 schrieb Rechtsanwalt Dellevie an den früheren Sozium Hermann Röttgen in Berlin: „In der Angelegenheit Schoenewald bin ich ohne jeden Bescheid. Ich stelle dringend an-

³⁷ NRW Staatsarchiv Münster: Personalakten I 3310 Akten des Königlichen Landgerichts Bochum betr. den Rechtsanwalt und Notar Dr. Schoenewald in Bochum, Bl. 133.

³⁸ Über die Befindlichkeit der Schoenewalds gibt die Kopie eines Privatbriefes Otilie Schoenewalds an den alten Sozium Hermann Röttgen in Berlin vom 3. März 1934 Auskunft: „So ist immer für neue Aufregung unserer Nerven gesorgt, die vielleicht einmal reisen, aber ganz bestimmt nicht einrostet werden. Ich gebe mir ver-zweifelt Mühe, wieder ein normaler Mensch zu werden, es fällt dieses aber schwerer als ich je vermutet habe [...]“

heim, an das Preuss. Justizministerium das Gesuch wegen Wiederverleihung des Notariats einzureichen. Auf beide Gesichtspunkte ist der Antrag zu stützen, nämlich darauf, dass Frontkämpfereigenschaft vorliegt, und ausserdem darauf, dass irrtümlich angenommen worden ist, Herr Schönwald habe sich politisch in unzuverlässiger Weise betätigt. Das Gesuch muss spätestens am 30.9.34 beim Preuss. Justizministerium eingehen.“

Und noch einmal reichte Dr. Siegmund Schoenewald beim Reichsjustizministerium ein Gesuch um Wiedenzulassung als Notar ein. In einem ausführlichen Schreiben nannte er noch einmal all die Argumente, die wir schon kennen. Noch einmal hatte er Hoffnung. Es wird nicht klar, worauf sich der Optimismus des Rechtsanwalts Dellevie gegründet hatte. Viel Zeit zur Überprüfung des erneuten Gesuches nahm man sich im Justizministerium nicht: Am 4. Oktober 1934 erging folgender Bescheid: „Auch nach nochmaliger Prüfung des Sachverhalts vermag ich Ihrem Antrage auf Wiederernennung zum Notar nicht zu entsprechen.“ Siegmund Schoenewald hatte nicht nur endgültig sein Notariat verloren, er hatte es verloren gem. § 4c Beamten-gesetz. Es begann nicht nur sein ökonomischer Niedergang, er war auch zutiefst verletzt in seiner Identität als guter Deutscher. Sein Amt als Rechtsanwalt durfte er vorläufig weiter ausführen, allerdings unter erschwerten Bedingungen.³⁹



Abb. 9: Von links nach rechts: Siegmund, Sally, Otilie, Rosy Schoenewald 1937 (Foto Caroline Field, Nordwood (London)).

Wie eine seiner Mitarbeiterinnen nach dem Krieg erklärte, übte man auf das nichtjüdische Personal der Kanzlei ab 1933 Druck aus, sie sollten nicht bei Juden arbeiten. Dem Bericht dieser Mitarbeiterin folgend, blieben die

³⁹ Zum Folgenden siehe Loew/Schneider, Schoenewald (wieAnm. 2), S. 168 f.

nichtjüdischen Mandanten alsbald aus. In der Folge beschränkte sich die Praxis fast ausschließlich auf jüdische Klienten, solange Juden überhaupt noch im Wirtschaftsleben standen. Der Umsatz ging rapide zurück. Im Falle Schoenewald sind die Steuerakten erhalten: Betrag der Reingewinn für Schoenewald 1928 noch 47.130 RM, in der Wirtschaftskrise 1931 und 1932 immer noch 35.427 bzw. 25.275 RM, so sank er 1933 auf 11.772 RM, 1934 auf 8.028 RM und 1935 auf 7.976 RM. 1937/38 kamen die Einnahmen größtenteils von der Einziehung früherer Forderungen. Das hatte zur Folge, dass Schoenewald 1934 seine Praxis in die Kortumstraße 101 und später in das Privathaus in der Goethestraße 9 verlegte. Zuletzt arbeitete nur noch eine Sekretärin für das Ehepaar.⁴⁰

In der Nacht vom 9./10. November 1938 wurde der fast 66-jährige Siegmund Schoenewald in das Konzentrationslager Sachsenhausen verschleppt, wo er fast einen Monat bleiben musste. In derselben Nacht wurde das Privathaus in der Goethestraße durch die SA geplündert und verwüstet. Was noch heil war, zerstörte am folgenden Morgen die Jungenklasse eines Gymnasiums, die von ihrem Lehrer in das Haus geführt worden war. Die letzte Sekretärin der Schoenewalds war Zeugin dieser Aktionen, sie hat nach 1945 einen ausführlichen Bericht darüber geschrieben. Nach dem endgültigen Berufsverbot für Schoenewald zum 30. November 1938 verließ dieser, dem Drängen seines früheren Partners Hermann Röttgen folgend, der das Land schon vorher verlassen hatte, als völlig gebrochener Mann Bochum und ging nach Holland. Seine Frau folgte ihm im März 1939. Am 28. August 1939 emigrierte das Ehepaar nach England. Dort starb Siegmund Schoenewald am 29. August 1943. Otilie Schoenewald emigrierte im Juli 1946 in die USA.

Fazit

Die Privatakte „Zulassung“ von Dr. Siegmund Schoenewald bietet in nahezu einmaliger Weise die Möglichkeit, die Bemühungen eines Rechtsanwalts und Notars jüdischer Herkunft um den Erhalt seiner beruflichen Existenz zu rekonstruieren. Sie ermöglicht eine Binnenbetrachtung der Situation, in die Anwälte und

⁴⁰ Im Archiv des Vereins „Erinnern für die Zukunft e.V.“ befindet sich die Kopie eines Zeugnisses, das Herr Schoenewald am 22. Juni 1934 für einen Mann ausstellte, den er in seiner Praxis drei Jahre ausgebildet hatte. Am Ende des Textes steht: „Ich musste ihm entlassen, weil der Rückgang der Praxis mich zum Abbau des Personals nötigte.“

Notare jüdischer Herkunft in den Jahren 1933 und 1934 gebracht wurden, insofern sie nicht sofort im April 1933 entlassen worden waren, sondern unter die Sonderbestimmungen des § 3 Rechtsanwaltsgesetz und Berufsbeamtengesetz vom 7. April 1933 fielen. Siegmund Schoenewald bemühte sich in kaum vorstellbarem Umfang darum, sich Leumundserklärungen zu beschaffen, um seine „*nationale Gesinnung*“ zu beweisen. Dass man diese überhaupt in Frage stellte, empfand er als verletzend. Und er ging zunächst davon aus, dass auch 1933 noch Recht und Gesetz gelte, dass es ein Leichtes für ihn sein müsse, die Anforderungen der Gesetze zu erfüllen. Und er ging natürlich davon aus, dass die Wahrer des Rechts, Justizbehörden und Anwaltskollegen, ihn dabei unterstützen würden. Dass dies von Anfang an nur unzureichend geschah, und, je mehr die Zeit voranschritt, schließlich ganz aufhörte, bedarf der besonderen Betrachtung.



Abb. 10: Otilie Schoenewald mit Leo Baeck (1950er Jahre) (Foto Leo Baeck Institute NYC).

Beginnen möchte ich mit einer kurzen Analyse der Rolle der NSDAP vor Ort, um dann zu fragen, ob und in welchem Umfang die Position der Partei das Verhalten der übrigen Institutionen beeinflusste. Bochum war Gauhauptstadt des Gau Westfalen-Süd. An der Spitze standen mit Josef Wagner als Gauleiter und Riemenschneider als Kreisleiter, junge, stramme Parteileute, die versuchten, ihren Gau im Sinne der Parteidoktrin zum Mustergau zu machen, durchaus nicht ohne Eigeninteresse. Im Anwaltsverein arbeiteten in demselben Sinne die Rechtsanwälte Röbling und Banike, die Altparteimitglieder waren und im BNSDJ vor Ort die führende Rolle spielten. Dass es sich dabei um eine ideologische Auseinandersetzung handelte, bei der das bestehende Recht oft hinderlich war, dass man keine Skrupel hatte, dieses Recht auch zu miss-

achten, ist schon an anderer Stelle untersucht⁴¹ und auch in diesem Text deutlich geworden. Dass diese grundsätzliche Position auch das Verhalten der lokalen und regionalen Justizbehörden und der Anwaltsorganisationen beeinflusste, und mit der Zeit immer stärker, konnte auch belegt werden.

Der Kerrl-Erlass, der ja noch keine Rechtsverbindlichkeit hatte, wurde vom Oberlandesgerichtspräsidenten, vom Landesgerichtspräsidenten und vom Anwaltsverein nicht hinterfragt, sondern ohne Widerspruch umgesetzt. Letztere waren auch zunächst nicht bereit, die gewünschten Leumundserklärungen für Schoenewald zu geben. Nach Erlass des Rechtsanwaltsgesetzes am 7. April waren auch Oberlandesgerichtspräsident, Oberstaatsanwalt und Vorstand der Anwaltskammer nicht bereit, Schoenewald die gewünschte Bescheinigung der nationalen Zuverlässigkeit zu erteilen. Ob es die von Schoenewald beigebrachten Leumundserklärungen von alten Parteifreunden und Berufskollegen waren, die einen Wandel herbeiführten, ist nicht mit Sicherheit zu sagen. Nachdem er jedenfalls die Schreiben von Exminister Höpker-Aschoff und dem Erstem Staatsanwalt i.R. Hartmann eingereicht hatte, gaben Oberlandesgerichtspräsident, Oberstaatsanwalt und Vorstand der Anwaltskammer auf einstimmige Empfehlung des Bochumer Anwaltvereins die vom Gesetz geforderten Leumundserklärungen ab. Das verhinderte zwar nicht, dass wenige Tage später durch den Reichsjustizminister das Vertretungsverbot gegen Schoenewald ausgesprochen wurde, war aber wohl doch die Voraussetzung dafür, dass dieses Vertretungsverbot nach wenigen Tagen wieder aufgehoben wurde, Schoenewald also wieder als Rechtsanwalt arbeiten

konnte. Für ihn war das eine Genugtuung, Anwaltskollegen und die vorgesetzten Behörden in Hamm hatten letztlich doch dafür gesorgt, dass er „*sein Recht bekommen*“ hat. Die Partei konnte sich also nicht durchsetzen. Sie nahm das aber nicht stillschweigend hin.

Die folgende Auseinandersetzung um die Wiederzulassung Schoenewalds als Notar wurde seitens der Partei auch darum geführt, ihm auch wieder das Vertretungsrecht als Rechtsanwalt zu nehmen. Und auch die Qualität der Auseinandersetzung war eine andere. Die rechtlich

Die folgende Auseinandersetzung um die Wiederzulassung Schoenewalds als Notar wurde seitens der Partei auch darum geführt, ihm auch wieder das Vertretungsrecht als Rechtsanwalt zu nehmen. Und auch die Qualität der Auseinandersetzung war eine andere. Die rechtlich

⁴¹ Siehe hierzu u.a. Hubert Schneider, Bochum 1933: Die Situation auf dem Städtischen Schlacht- und Viehhof und die Geschichte der jüdischen Viehhändlerfamilie Block, in: Bert Becker/Horst Lademache (Hg), Geist und Gestalt im historischen Wandel. Facetten deutscher und europäischer Geschichte 1789-1989. Festschrift für Siegfried Bahne, Münster u.a. 2000, S. 331-346.

relevante Frage, ob Schoenewald Frontkämpfer im Sinne des § 3 Berufsbeamtengesetz war, interessierte nicht mehr. Es ging allein um die Frage der nationalen Gesinnung. Die Partei wollte einen Mann wie Schoenewald ausschalten, als Notar und auch als Rechtsanwalt. Und alle juristischen Einrichtungen nickten ein: Weder der Bochumer Anwaltsverein, noch der Oberlandesgerichtspräsident, der Oberstaatsanwalt und der Vorstand der Anwaltskammer in Hamm, die noch kurz zuvor alle Schoenewald die nationale Gesinnung bescheinigt hatten, wollten das im Zusammenhang mit dessen Wiederezulassung zum Notariat bestätigen. Sie setzten sich nicht einmal dafür ein, dass Schoenewald auf Grund des § 3 statt § 4 als Notar entlassen wurde. Und diese Weigerung dieser Institutionen veranlasste Schoenewald schließlich, seinen Antrag auf Wiederezulassung als Notar zurückzuziehen. Auf längere Sicht setzte sich also doch die Partei durch. In der Begründung, in sich widersprüchlich, darf er als Notar nicht mehr arbeiten, aber vorläufig noch als Rechtsanwalt. Aber wie wir wissen, war es nur eine Frage der Zeit, wann auch dies nicht mehr möglich war.

Eine große Enttäuschung muss für Schoenewald das Verhalten des Landgerichtspräsidenten Broicher gewesen sein. Dieser enthielt sich in dem ganzen Verfahren jeder politischen Stellungnahme, Anweisungen aus Berlin und Hamm hinterfragte er nicht, sondern führte sie stets „pflichtgemäß“ aus. Und dabei wäre es durchaus angebracht gewesen, die Bestimmungen des Kerrl-Erlasses, die ja nicht rechtsverbindlich waren, zu hinterfragen, die „Gutachten“ der lokalen und regionalen Parteigrößen, die offen zum Rechtsbruch aufriefen, scharf zu kommentieren. Nichts hören wir von ihm. Berücksichtigen wir seine Biografie, so erweist sich Broicher als soldatische Persönlichkeit, die Befehle empfängt und ausführt. Und Broicher stellt da natürlich keine Ausnahme dar. Die meisten dienstälteren Richter haben 1933 einen ähnlichen Werdegang, zeigen ähnliche Verhaltensweisen. Und dafür, dass sich kaum ein Anwalt für die ausgestoßenen jüdischen Kollegen einsetzte, findet man eine zusätzliche Erklärung, wenn man berücksichtigt, wie sich die „arischen Kollegen“ um die Übernahme der Klienten der Anwälte jüdischer Herkunft bemühten, wenn man in den entsprechenden Akten nachliest, wie stark die Anzahl der Anträge junger Rechtsanwälte um die vorzeitige Zulassung zum Notariat im Jahre 1933 zunimmt, fast immer mit dem Verweis darauf, dass ja jetzt so viele Stellen frei würden. Aber auch eine andere Frage stellt sich neu: Wenn schon die obersten Rechtshüter 1933 versagten, was kann man dann von der ganz normalen Bevölkerung erwarten?

Andreas Finke

Eine Hauptstraße im Bochumer Süden

Die Geschichte der Kemnader Straße von den Anfängen der Chaussee bis zum Anschluss an die Königsallee

Einleitung

Das Straßensystem war im Bochumer Süden bis Ende des 19. Jahrhundert völlig unterentwickelt. Während im Raum Stiepel neben den unbefestigten Straßen des Dorfes vor allem Feld- und Waldwege existierten, fehlte es an überörtlichen Verbindungsstrecken, sodass die kleine Landgemeinde in gewisser Weise vom Umland abgeschnitten war. Im Süden musste die Ruhr mühsam per Fähre überquert werden, und in Richtung Norden bestanden zwei nicht ausgebaute Anbindungen an Weitmar und Wiemelhausen/Querenburg. Deren Verlauf entsprach in etwa der heutigen Kemnader Straße sowie der Stiepeler Straße/Surkenstraße (siehe Abb. 1).

Dementsprechend verfügte auch die Stadt Bochum nur über eine sehr schlechte Anbindung in den Süden des Landkreises Bochum, der zu dieser Zeit auch Teile von Hattingen, Witten und Sprockhövel umfasste. Anfang der 1870er Jahre kam es im Landkreis erstmals zu Überlegungen, die unhaltbare Situation durch den Bau einer Chaussee vom Stadtgebiet über Stiepel und die Ruhr zu verbessern. Eine Brücke über den Fluss sollte dabei die Engpässe des leistungsschwachen Fährbetriebs beseitigen. Auf Stiepeler Gebiet rückte damit zwangsläufig die alte Verbindung zwischen Haus Kemnade, dem Dorf und dem Stiepeler Höhenrücken ins Zentrum des Interesses. Bei der Weiterführung entschied man sich jedoch wohl auch aufgrund des ungünstigeren Verlaufs und der starken Steigungen gegen die Strecke über die Stiepeler Straße. Der Weg über Weitmar war zwar länger, aber topografisch günstiger, durchlief ebenfalls Wiemelhausen und schloss mit dem Verlauf über die Markstraße eine weitere Gemeinde und die Zeche Carl Friedrichs Erbstollen mit ein.

Der Beitrag zeichnet die Geschichte dieses durch zahlreiche Schwierigkeiten und Verzögerungen begleiteten Bauprojektes nach. Der Blick richtet sich dabei über die Stiepeler Grenzen hinaus in die Nachbargemeinden sowie in die damalige Stadt Bochum, die allesamt am Chausseebau beteiligt waren. Ergänzt wird die Darstellung um einige interessante historische Schlaglichter rund um den Ausbau dieser heutigen Stiepeler Hauptstraße. Den Ab-

schluss bildet die Verlängerung der Königsallee südlich der Markstraße nach dem Zweiten Weltkrieg. Beide Straßen bedienen heute als L551 nicht nur den innerörtlichen Verkehr im Bochumer Süden, sondern haben auch eine bedeutende überörtliche Funktion.



Abb. 1: Das Dorf Stiepel auf einer Gemarkungskarte 1885: Die spätere Chaussee zur Ruhr wird hier noch als „Viehstrasse“ bezeichnet.

Planung und Bau der „Chaussee von Zeche Carl Friedrich bis Steinenhaus“¹

Eine Funktion als Verbindungsstraße innerhalb der Gemeinde Stiepel von der Ruhr über Stiepel Dorf nach Weitmar war bei der heutigen Kemnader Straße schon

¹ Grundlage für dieses Kapitel sind einzelne Dokumente der Signatur A Bl 156 im Stadtarchiv Bochum. Das „Steinenhaus“ beherbergte lange Zeit die gleichnamige Wirtschaft an der heutigen Kreuzung der Verbindungsstraßen zwischen Blankenstein und Witten sowie zwischen Stiepel und Sprockhövel, unmittelbar südlich von Haus Kemnade. Die ehemalige Steinkohlenzeche „Carl-Friedrichs Erbstollen“ (Betrieb 1825-1929) lag an der Kemnader Straße, südlich der Heinrich-König- und der Markstraße an der Roomersheide auf Stiepeler und Weitmarer Gemeindegebiet.

vor dem 19. Jahrhundert gegeben. Die erste Karte, auf der in etwa der Verlauf der heutigen Kemnader Straße durchgehend eingezeichnet ist, ist die sogenannte Preußische Gemeindegkarte von 1824. Wenn man hier von „Straße“ spricht, ruft das vielleicht die falschen Vorstellungen hervor. Es war eher ein Feldweg, eine naturbelassene, unbefestigte Straße, die eine gewisse Übereinstimmung mit dem Verlauf der heutigen Kemnader Straße aufweist. Allerdings war die Straße an ihrem südlichen Ende seit jeher durch die Ruhr begrenzt. Die Kemnader Brücke wurde erst im Jahr 1928 fertiggestellt (dazu später mehr), bis dahin war die Benutzung einer Fähre notwendig. Somit konnte von einer echten überörtlichen Verbindung nicht die Rede sein. Wie wir sehen werden, ging die Planung dieser Verbindung aber nicht von der Gemeinde Stiepel aus, vielmehr haben die Gemeinden im Landkreis Bochum sowie die damalige Stadt Bochum die Notwendigkeit einer neuen Verbindung gesehen.

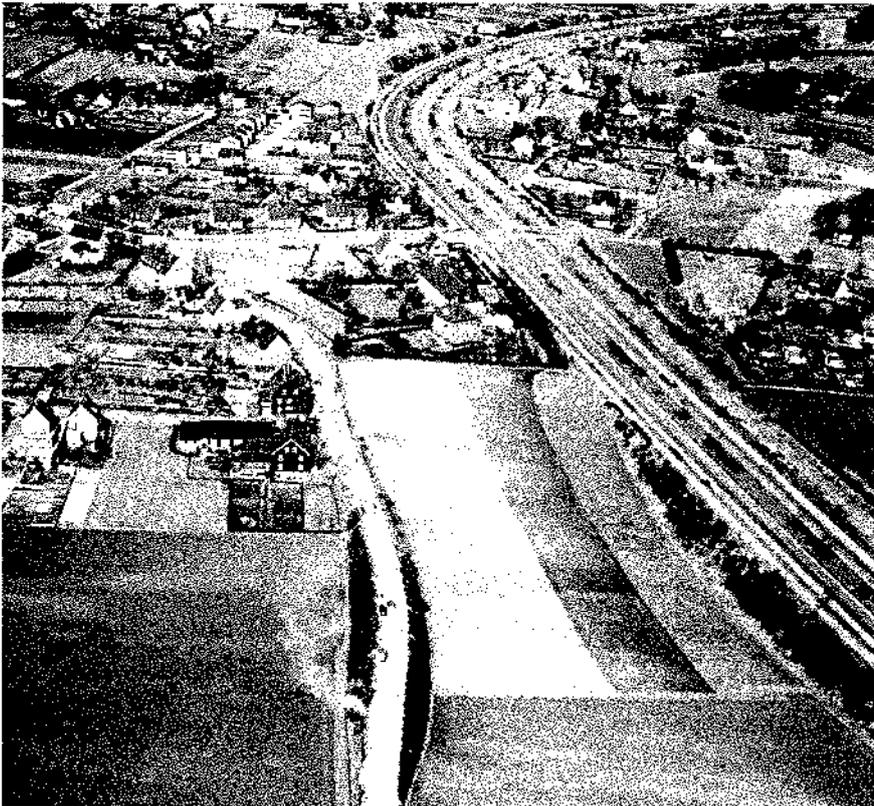


Abb. 2: Auf dem Luftbild aus den 1950er Jahren liegt mittig die Kemnader Straße mit dem sogenannten „Schreier's Damm“, ein im Zuge des Chausseebaus angelegtes und nach dem damaligen Wirt der naheliegenden Wirtschaft im Volksmund so benanntes Dammbauwerk. Rechts die ebenfalls als Damm angelegte Königsallee, die sich in Höhe der Straße „Im Haarmannsbusch“ durch Stiepel schlängelt.

Das erste Dokument, in dem vom Bau einer neuen Chaussee gesprochen wird, datiert auf den Anfang Oktober 1872. In einem Schreiben des „Landrathsamts-Verwalter von Treyden“ an die Gemeindevertretung Stiepel, konkret „An den H. Sondermann und Genossen

in Stiepel“ wird von „einer die Gemeinde Stiepel durchschneidenden Chaussee“ gesprochen. Weiter heißt es: „Ueber die derselben zu gebende Richtung ergeben sich weitere Verhandlungen als nothwendig, welche bisher nicht stattgefunden haben, nunmehr aber aufgenommen worden sind“. Ein entscheidender Termin zur „Besprechung des Projects eines Chausseebaus von Steinenhaus über Stiepel und Wiemelhausen nach Bochum mit einer Abzweigung über Weitmar, Eppendorf und Höntrop“ fand Ende September 1873 statt, vorher mussten die beteiligten Gemeinden noch „Deputierte“ wählen und entsenden. In diesem Termin wurde der Beschluss gefasst, die Vorarbeiten für den Ausbau der Chaussee zu beauftragen. Daraufhin wurde für den 9. Oktober 1873 durch „Kreisbauinspector Haarmann“ eine Bereisung der geplanten Strecke organisiert und protokolliert. Insgesamt 18 Personen, darunter insbesondere die beteiligten Gemeinde- und Amtsvorsteher, prüften schließlich

mögliche Streckenführungen vor Ort. Im Protokoll heißt es: „In Ausführung eines [...] in Bochum seitens verschiedener Gemeinde-Vertretungen und Interessenten gefaßten Beschlusses die Vorarbeiten für eine Chaussee von Bochum über Stiepel nach Steinenhaus mit Abzweigung nach Bahnhof Weitmar, Eppendorf und Höntrop anfertigen zu lassen, hatte Unterzeichneter zur Bereisung der Strecke von Bochum nach Stiepel resp. Steinenhaus auf heute Termin angesetzt, zu welchem die nachstehend Bezeichneten eingeladen und erschienen waren. Die Bereisung nahm ihren Anfang in Bochum, und fand sich innerhalb des Stadtbezirks Nichts Erhebliches über die Trassierung zu bemerken. Es wurde nur festgestellt, daß die Straße am Eisenbahn-Übergang der Wiemelhauser Straße² beginnen soll und die vorhandenen Krümmungen der alten Straße in der Hauptsache abgeschnitten werden sollen. Letzteres wurde auch für die Fortsetzung bis Dorf Wiemelhausen angemessen erachtet. [...] Von Zeche Carl Friedrich wurde die Straße in Gemeinschaft der Vertretung von Stiepel so wie verschiedener Interessenten in der Richtung auf Steinenhaus weiter begangen und allseitig die Beibehaltung des alten Weges, unter Abschneidung einiger Krümmungen [...] zweckmäßig befunden.“

² Heute Innenstadt am Hauptbahnhof.

1. Steinhausen	fl.	6043	=	2900	fl.
2. Stiepeler	fl.	6043	=	33,500	fl.
3. Weitmar	fl.	2457	=	13,500	fl.
4. Wiemelhausen	fl.	4020	=	72,000	fl.
5. Bochumer Stadt	fl.	450	=	2500	fl.
			Summe 13,807 m Summe 150,000 fl.		

Abb. 3: Festlegung der zu tragenden Kosten je Gemeinde zum Planungsstand 1877.

Die Planungsunterlagen wurden in den folgenden anderthalb Jahren fertiggestellt, und Ende April 1875 lud der Amtmann des Amtes Blankenstein zu einer wichtigen Sitzung mit „Beschlussnahme über den chausseemäßigen Ausbau einer Straße von Steinenhaus über Stiepeler, Wiemelhausen nach Bochum mit einer Abzweigung über Weitmar nach Eppendorf und Höntrop“. Bei diesem Treffen waren 45 Personen anwesend. Neben den Vertretern der beteiligten Ämter und Gemeinden waren dies die Direktoren der in den Gemeinden liegenden Zechen, der „Rittergutsbes. v. Berswordt Wallrabe zu Haus Weitmar“ sowie der „Gutspächter Rhode für das Rittergut Haus Kemnade“. Das Protokoll fasste das wesentliche Resultat zusammen: „Sämtliche Gemeinde-Vertretungen mit Ausnahme derjenigen von Buchholz u. Höntrop [...] beschließen einstimmig, die Kosten des Chausseebaus nach dem vorliegenden Kosten-Anschlage aufzubringen und den Bau gemeindeweise auszuführen. [...] Wegen der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung beschließen die beteiligten Gemeinde-Vertretungen sich unter Abfassung von Statuten zu einem gemeinschaftlichen Verbunde zu vereinigen. [...] Die erschienenen Vertreter der interessierten Zechen stellten mit Ausnahme des Vertreters der Zeche Carl Friedrich die Entrichtung außerordentlicher Leistungen in Aussicht“. In der folgenden Zeit wurde offensichtlich die Detailplanung angepasst, sodass sich bis zum Jahr 1877 eine projektierte Gesamtlänge der Strecke von 13.807 m ergab. Die kalkulierten Kosten lagen bei 225.000 Mark, was 75.000 Talern entsprach. Die einzelnen Gemeinden sollten jeweils den Anteil für die in ihrem Gemeindegebiet liegende Strecke tragen. Am 29. Januar 1877 wurde die Aufteilung unter den vier beteiligten Gemeinden und der Stadt Bochum festgelegt. Eppendorf und Höntrop hatten sich zwischenzeitlich wahrscheinlich aus Kostengründen aus

dem Projekt zurückgezogen. Mit einer Länge von rund 6 km war der Stiepeler Anteil der mit Abstand größte.

Diese Planung war jedoch nun auch der Gemeinde Stiepeler zu teuer und technisch zu aufwendig, schlicht ausgedrückt: eine Nummer zu groß. Beanstandet wurde insbesondere der geplante Ausbau vom Steinenhaus bis Stiepeler Dorf. Dabei liest sich die ursprüngliche Planung in einem „Erläuterungsbericht“ recht wohlwollend und betont auch die überörtliche Bedeutung: „Die projektierte Straße bezweckt zunächst die bisher vom Verkehr fast ganz abgeschlossene Gemeinde Stiepeler demselben zu erschließen. Sodann aber verbindet sie voraussichtlich die bereits fertig ausgebauten Wegstrecke von Zeche Carl Friedrich durch Weitmar nach Bochum [...] mit der Straßenkreuzung Steinenhaus, von wo [...] nach Elberfeld als auch nach Witten, Blankenstein und Hattungen Chausseen führen, sodaß der projektierte Wegebau auch für den durchgehenden Verkehr von der größten Wichtigkeit ist. Der in 1 ½ Kilometer Entfernung vom Dorfe Stiepeler belegene Bahnhof Blankenstein, welcher bisher von Stiepeler mangels jeder Verbindung überhaupt nicht erreicht werden konnte, wird durch diesen Wegebau mit Stiepeler in direkte Verbindung gebracht. [...] Die Straße beginnt am Straßenkreuzungspunkt Steinenhaus, führt über Bahnhof Blankenstein bis an die Ruhr, welche mittels einer Schiffbrücke von 100 Meter Länge überschritten werden soll, von der an dem Gehöft des Hasenkamps vorbei und erreicht mit wenigen Biegungen die Hochebene, auf welcher das Dorf Stiepeler liegt. Von hier geht die Straße unter Benutzung des vorhandenen öffentlichen Weges über den Bergrücken der Haar, bei der Schule daselbst vorbei nach Zeche Carl Friedrich, wo sie in den vorhandenen Communalweg nach Weitmar und Bochum einmündet.“

Genau diese Planung brachte das gesamte Chaussee-

Projekt im Jahr 1878 zunächst für knapp zehn Jahre zum Erliegen. Dass öffentliche Projekte jahrelange Verzögerungen haben, gab es also damals schon! Die genannte Brücke sollte mehr ein teures, überdimensioniertes und technisch aufwendiges Damm-Bauwerk werden, mit viel zu kleinen Durchlässen für die Schifffahrt. Nicht bedacht wurde auch, dass die adeligen Herren des Hauses Kemnade ein Fährrecht für sich reklamierten, was den Bau einer Brücke über Jahrhunderte verhinderte. Weil der Ausbau der Chaussee aber von übergeordnetem Interesse war, ordnete der Landrat im Oktober 1878 in einem Schreiben an den Amtmann von Blankenstein an: „[...] sind die Verhandlungen wegen ordnungsmäßigen Ausbaues des Communalweges von Stiepel nach Bochum [...] wieder aufzunehmen [...] falls die Gemeindevertretung sich auch jetzt noch weigerlich verhält den Ausbau des erwähnten Communalweges vorzunehmen, derselbe im Zwangsverfahren zur Ausführung gebracht werden wird.“

Es dauerte jedoch bis zum Jahr 1887, eine überarbeitete Planung zu erstellen. Diese konzentrierte sich jetzt auf die Strecke von der Ortsgrenze Weitmar bis Stiepel Dorf, die Fortführung von Stiepel Dorf bis Steinenhaus wurde – verglichen mit der vorherigen Planung – nur mit dem Notwendigsten berücksichtigt. Im Mai 1887 wurde ein neuer „Kostenanschlag zur Erstellung einer Straße von Zeche Carl Friedrich durch das Dorf Stiepel nach dem Steinenhaus auf einer Länge von 6113,0 m Länge“ vorgelegt und schließlich auch umgesetzt. Zum Verlauf der Straße heißt es in den Planungsunterlagen u.a.: „Die Richtung der neuen Straße ist so gewählt, daß die alten Wege möglichst beibehalten wurden, der voraussichtliche Grunderwerb beläuft sich, trotzdem im nachstehenden einzeln nachgewiesenen opulenteren Ausstattung der Straße bezüglich der Breite der Banquets und Gräben sowie der Anlage der Böschungen auf noch nicht 300 Ar.“ Am 9. Juli 1888 erfolgte dann durch den Amtmann des Amtes Blankenstein die folgende öffentliche Bekanntmachung: „Der Ausbau des Weges von Zeche Carl Friedrich durch das Dorf Stiepel über die Ruhr nach Steinenhaus bei Bahnhof Blankenstein ist nunmehr endgültig beschlossen worden und sollen die Arbeiten schleunigst in Angriff genommen werden.“

Die Gemeinde Stiepel musste zur Ausführung der Arbeiten rund 30.000 m² Grund und Boden erwerben. Zum einen war die Erstellung komplett neuer Teilstrecken notwendig, zum anderen wurde der vorhandene und zum

Großteil genutzte „Communalweg“ verbreitert. Als neu erstellte Wegstrecke können insbesondere zwei Teilstücke genannt werden:

- Erstens von der heutigen Kreuzung mit der Brockhauser Straße bis zur Kreuzung mit der Galgenfeldstraße/Am Brunen. Vorher stellte die heutige Düsterstraße die Verbindung in Richtung Norden dar. Für dieses Teilstück gaben die Besitzer entsprechende Flächen ab. Mit dem Neubau wurde die Straße begradigt und auf einen Damm gelegt.

- Zweitens kam als vielleicht markantestes neues Teilstück die langgezogene 180°-Kurve auf dem Stiepeler Berg bei Haus Frische hinzu. So unglaublich es klingt, man kann z.B. auf der Preußischen Gemeindekarte aus dem Jahr 1824 gut erkennen, dass vorher die heutige Steilstraße, die ihrem Namen alle Ehre macht, die Verlängerung der Wege aus Stiepel Dorf in Richtung Norden darstellte. Durch die Kurve wurde die erhebliche Steigung dieser Strecke herausgenommen.

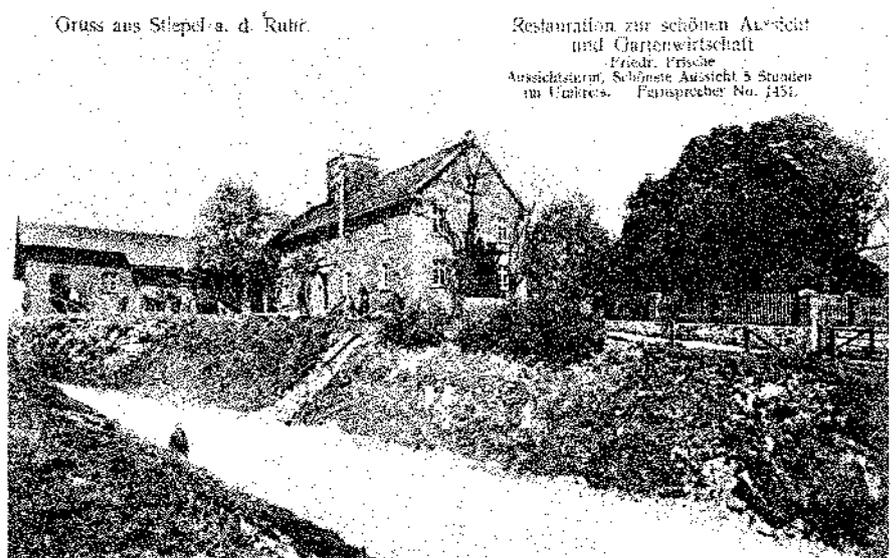


Abb. 4: Haus Frische oberhalb der seinerzeit neu erstellten Straßenführung an der langgezogenen Kurve auf dem Stiepeler Höhenzug, Postkarte 1912.

Darüber hinaus wurden einzelne Bereiche auf einen Damm bzw. in Einschnitte gelegt. Im bereits genannten „Kostenanschlag“ aus dem Jahr 1887 heißt es dazu: „Der höchste Auftrag erreicht die Höhe von 4,5 m, der tiefste Einschnitt eine Tiefe von 3,6m.“ Fertiggestellt wurde die neue Straße im Jahre 1893, rund 20 Jahre nach Aufnahme der ersten Vorbereitungen. Über einen Ausbau der Strecke in Weitmar und Wiemelhausen finden sich in den Akten keine weiteren Dokumente, es ist aber davon auszugehen, dass die heutige Mark- und Wiemelhauser Straße zu diesem Zeitpunkt bereits fertiggestellt waren.

Technische Aspekte des Straßenaufbaus³

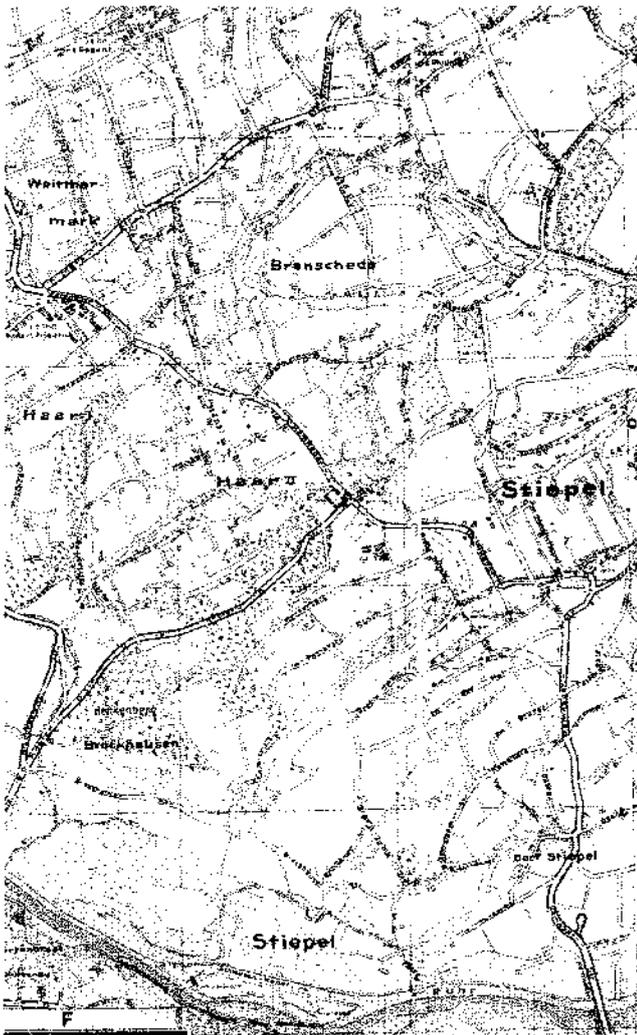


Abb. 5: Bochumer Stadtplan aus dem Jahr 1929. Neben der Kennnader Straße ist bereits die Vision der Königsallee-Verlängerung in Richtung zur Ruhr gestrichelt eingezeichnet.

Bezüglich der technischen Aspekte des Straßenaufbaus ist in den Akten dokumentiert, dass die neue Straße nach der über Jahrhunderte üblichen Belassung als Feld- oder Naturweg nunmehr mit einem befestigten Aufbau hergestellt wurde. Für Stiepel lässt sich festhalten, dass die erste überhaupt mit einem festen Aufbau versehene Straße die heutige Brockhauser Straße auf ihrem Abschnitt von der Kosterbrücke in Richtung Dorfkirche entlang der Ruhr war. Im Jahr 1876 wurde sie auf einer Länge von 1,9 km und mit einer Breite von 4,5 m ausgebaut. Vielleicht war die Nähe zur Ruhr und die damit verbundene Gefahr von Hochwasser der Anlass für diesen Ausbau. Im Jahr 1909 werden in einem Verwaltungsbericht des Kreises Hattingen⁴ genau 13 solcher befestigter Straßenabschnitte für Stiepel benannt, einer davon ist die „Chaussee Carl-Friedrich-Kennade“, die heutige Kennnader Straße. Sie werden allesamt folgendermaßen beschrieben: „Die sämtlichen Wege sind durchweg mit Packlage u. Kleinschlag aus Sandstein; teilweise auch aus Hochofenschlacke befestigt und zum größten Teil mit gepflasterten Seitenrinnen versehen.“ Für den Aufbau des Straßenquerschnitts findet sich für die projektierte Chaussee im oben genannten „Kostenanschlag“ eine Skizze. Unter der Überschrift „Steindecke“ stehen die Begriffe „Oberlage“ (15 cm) und „Packlage“ (20 cm).

Weitere aufschlussreiche Informationen zur Art und zur Qualität des Straßenaufbaus der heutigen Kennnader Straße lassen sich zwei Vorgängen aus den Jahren 1908 (Übernahme der Chaussee durch den Kreis Hattingen) und 1929 (Anschaffung eines Sprengwagens durch die Gemeinde Stiepel) entnehmen, denn an der grundsätzlichen Bauweise hatte sich seit der Fertigstellung der Chaussee offensichtlich nichts verändert. Da die neue Chaussee nach Fertigstellung im Jahr 1893 trotz der noch

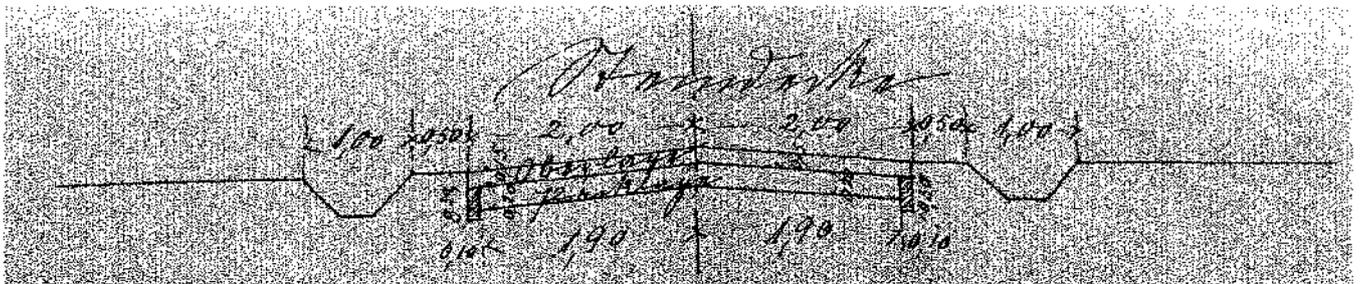


Abb. 6: Straßenaufbau der Chaussee, entnommen aus den Planungsunterlagen 1887.

³ Grundlage für dieses Kapitel sind einzelne Dokumente aus den Signaturen A Bl 88, A Bl 92, A Bl 155, A Bl 156. Stadtarchiv Bochum

⁴ Verwaltungsbericht des Kreis-Ausschusses des Kreises Hattingen für das Jahr 1909. Stadtarchiv Hattingen.

fehlenden Brücke als überörtliche Durchgangs- bzw. Verbindungsstraße anzusehen war, bestand sowohl auf Seiten der Gemeinde Stiepel als auch des Kreises Hattingen das Interesse, die Zuständigkeit und den Unterhalt auf den Kreis Hattingen zu übertragen. Hierzu schlug der Kreistag des Kreises Hattingen am 18. Juli 1906 Folgendes vor: „Der Kreis übernimmt die Unterhaltung derjenigen Chausseen und sonstigen, dem Durchgangsverkehr dienenden Wege, welche den [...] Anforderungen entsprechen und sodann [...] auf den Kreis übernommen sind, mit der Massgabe, dass seitens der beteiligten Gemeinden ein Zuschuss in Höhe der Hälfte der vom Kreise aufzuwendenden Unterhaltungskosten an diesen zu zahlen ist. [...] mit der Uebernahme der Chausseen und Wege auf den Kreis verzichten die in Betracht kommenden Gemeinden auf die Chausseegeld-Erhebung und verpflichten sich zur Lösung der Pachtverträge.“

Bevor es aber zur Übernahme kam, wurde die Chaussee besichtigt, anschließend wurde durch die „Kreiswegbau-Commission“ festgestellt: „Eine neue Decke ist erforderlich von der Ruhr bis Frische und von der abgebrannten Schule bis zur Grenze. Die Gräben und Banketts sind zu reinigen. Im Uebrigen hat der Weg hinlängliche Breite und ist gut ausgebaut.“ Ohne auf die genannten Lokalitäten einzugehen bedeutete dies, dass die Gemeinde Stiepel zunächst fast die komplette Straßendecke erneuern musste, und das bereits rund 15 Jahre nach Fertigstellung der Straße! Für die beiden genannten Teilstrecken wurden 1.400 m³ von „gutem Sandstein-Kleinschlag“ sowie 1.200 m³ „Hochofenschlacken-Kleinschlag“ öffentlich ausgeschrieben. Die Straße hatte also auch nach dieser Sanierung noch keine Pflasterung, sondern war weiterhin ein Schotterweg!

Nach Ausführung dieser Arbeiten beschloss der Kreis-Ausschuss des Kreises Hattingen am 10. Januar 1908 die Übernahme der Unterhaltung der Chaussee. Diese neu aufgetragene Straßendecke hatte dann etliche Jahre Bestand. Der beschriebene, damals übliche Straßenbelag machte der Bevölkerung durch Staubbentwicklung bei Trockenheit arg zu schaffen. Ein Beschwerdebrief zahlreicher Anwohner an die Gemeindevertretung vom April 1924 formulierte die Zustände der Straßenbeschaffenheit relativ deutlich. „Im vorigen Jahr ist von der Sozialdemokratischen Fraktion in der Gemeindevertretung der Antrag gestellt worden die Beschaffung eines Sprengwagens welches aber leider abgelehnt worden ist, mit der Begründung wegen der hohen Kosten. Würden die

Herren der Gemeindevertretung auch an der Hauptstraße⁵ wohnen und kein Zimmer lüften können bei diesem starken Autoverkehr, würden sie diesen begründeten Antrag nicht abgelehnt haben. Wir Unterzeichneten der Hauptstraße stellen nunmehr noch einmal den Antrag aus Gesundheitsrücksicht an die Vertretung und bitten diesem doch jetzt statt zu geben.“

Aus finanziellen Gründen lehnte die Gemeindevertretung die Anschaffung zunächst ab, sodass sich der Vorgang bis zum Jahr 1929 zog. Zu einer Anfrage aus der Gemeindeversammlung schrieb die Gemeindevertretung Ende September 1926 an die Kommunistische Fraktion Stiepel: „Da eine Sonntagsstrassensperre nicht zu erreichen ist, soll die Frage einer ausreichenden Strassenbesprengung erneut geprüft werden. Es soll festgestellt werden, ob eine Strassenbesprengung nach Fertigstellung der Strassenbahn⁶ bis Frische und zur Kosterbrücke durch einen Motorwagen möglich ist und wie sich die Kosten einer solchen Besprengung im Gegensatz zu den Kosten einer Besprengung durch Fuhrwerk stellen würden.“ Die Staubbelastung muss so groß gewesen sein, dass offensichtlich ein Sonntagsfahrverbot in Betracht gezogen wurde, auch das gab es damals schon! Erst im Jahr 1929 Jahren wurde durch die Gemeinde Stiepel ein Sprengwagen angeschafft, der die Straße bei Trockenheit benässte. Wahrscheinlich wurde die Kemnader Straße bereits in der zweiten Hälfte der 1930er

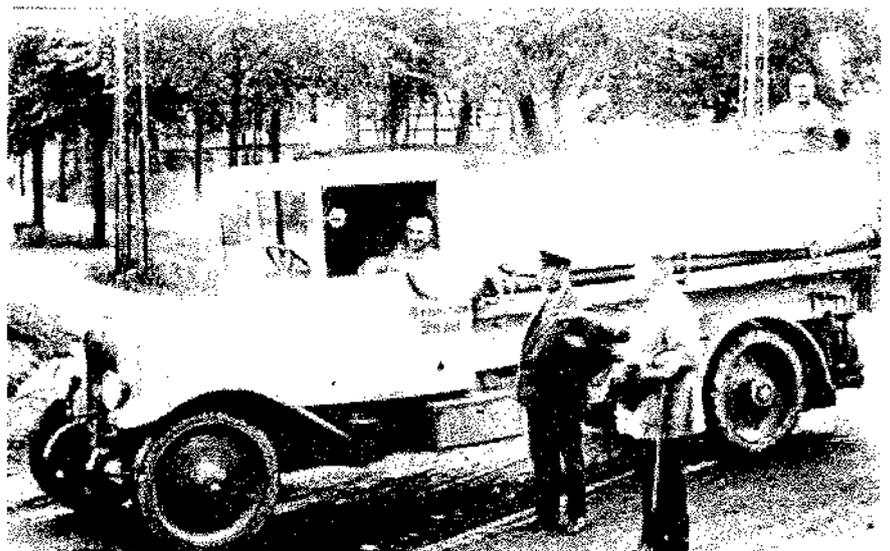


Abb. 7: Der Stiepeler Sprengwagen auf der Kreuzung Kemnader-/Haarstraße, nach 1930.

⁵ „Hauptstraße“ war der Name der Kemnader Straße bis zur Eingemeindung Stiepels nach Bochum im Jahr 1929.

⁶ Die von Bochum über die Markstraße kommende Straßenbahnlinie endete bis 1926 an der Zeche Karl Friedrich. Die Verlängerung der Linie über die Kemnader- und Kosterstraße auf der Strecke Zeche Karl-Friedrich – Stiepel Gemeindehaus – Henrichshütte – Hattingen mit einem Abzweig Stiepel Gemeindehaus – Haus Frische wurde im Dezember 1926 eröffnet.

Jahre gepflastert, sodass diese Maßnahme überflüssig wurde.



Abb. 8: Historische Stiepeler Ortsmitte (Stiepel Dorf) mit der Kreuzung der Kennader mit der Brockhauser Straße, 1956. Die beiden linken Fachwerkhäuser wurden zur Verbreiterung der Kennader Straße abgerissen.



Abb. 9: Musste der Verbreiterung nach 1950 weichen: Fachwerkhaus gegenüber der Einmündung der Steilstraße in Stiepel. Das „Ersatzhaus“ steht bereits dahinter.

Spätere bauliche Veränderungen

In den 1950er/1960er Jahren kam es zu zwei nennenswerten Veränderungen des Straßenverlaufs. Durch den anwachsenden Verkehr war die relativ enge Straßenführung nicht mehr tragbar, sodass der Verlauf an zwei Stellen begradigt wurde. In einem Zeitungsbericht aus dem

Jahr 1961 heißt, bezogen auf die Kreuzung der Kennader Straße in Stiepel Dorf: „Hier wird Stiepel vom Verkehr gefährlich geplagt, denn die Kreuzung ist nicht nur eng, sondern zu allem noch hin- und hergewunden. Ein Wunder fast, daß es hier nicht täglich Unfälle gibt.“ Leider mussten der besseren Straßenführung wegen mehrere Fachwerkhäuser des historischen Ortskerns weichen, wodurch sich der ursprüngliche Dorfcharakter veränderte. In etwa gegenüber der Einmündung Steilstraße wurde ein weiteres Fachwerkhaus abgerissen.

Chausseegelderhebungsstellen⁷

Im Jahr 1902 wurde auch in Stiepel etwas eingeführt, was zu jener Zeit durchaus üblich war: das Chausseegeld. Die Benutzung der heutigen Kennader Straße wurde für den Waren- und Personenverkehr im „Transit“ kostenpflichtig. Genau das, was heutzutage als Maut viel diskutiert wird, wurde durch Beschluss der Gemeindevertretung öffentlich ausgeschrieben und an zwei Wirte verpachtet.

Im März 1902 entstanden zwei „Chausseegelderhebungsstellen“, so die offizielle Bezeichnung, in zwei Wirtschaften, jeweils an beiden Enden der Straße. An der Ortsgrenze nach Weitmar war dies die Wirtschaft von August Hellmich an der Ecke Krockhausstraße. Das Gebäude existiert nicht mehr, heute steht dort das Haus Kennader Straße 42. In Stiepel-Dorf fungierte die Wirtschaft von Heinrich Haarmann-Thiemann als Chausseegelderhebungsstelle. Das Fachwerkhaus an der Ecke Brockhauser Straße, unmittelbar an der heutigen Bushaltestelle „Stiepel Dorf“ ist heute das Haus Kennader Straße 472. (Siehe Abb. 10 auf der folgenden Seite.)

Die wesentlichen Passagen der zwei Verträge lauteten: - „Die Gemeinde Stiepel verpachtet dem Wirth August Hellmich die ihr zustehende Berechtigung zur Erhebung des Chausseegeldes auf der von Zeche Carl Friedrich nach Dorf Stiepel führenden Communal-

⁷ Grundlage für dieses Kapitel sind Dokumente der Signatur A Bl 67. Stadtarchiv Bochum.

Chaussee auf die Dauer von 1 Jahr, beginnend mit dem 1. März 1902 [...] Die jährlich zu zahlende Pachtsumme beträgt 1200 Mark.“

- „Die Gemeinde Stiepel verpachtet dem Wirth Heinr. Haarmann-Thiemann die ihr zustehende Berechtigung zur Erhebung des Chausseegeldes auf der von Stiepel-Dorf nach Steinenhaus führenden Communal-Chaussee auf die Dauer von 1 Jahr, beginnend mit dem 1. März 1902 [...] Die jährlich zu zahlende Pachtsumme beträgt 280 Mark.“



Abb. 10: Die ehemalige Chausseegelderhebungsstelle II in Stiepel Dorf an der Kreuzung Kemnader Straße/Brockhauser Straße.

Die zu kassierenden Tarife waren durch ministeriellen Erlass vom 29. Februar 1840 geregelt. Das Chausseegeld wurde bis zum Jahr 1908 erhoben und dann im Zusammenhang mit dem Übergang der Chaussee auf den Kreis Hattingen wieder abgeschafft. Das Chausseegeld betrug zum Beispiel für „Kraftwagen zum Fortschaffen von Personen mit mehr als 4 Sitzplätzen“ 20 Pfennig und für „Kraftwagen zum Fortschaffen von Lasten“ mit Ladung 30 Pfennig, leer 15 Pfennig. Hinweise auf die jährlichen Gesamteinnahmen oder die Anzahl der zahlungspflichtigen Fahrten liegen nicht vor.

Bau der Kemnader Brücke⁸

Wie beschrieben endete die 1893 fertiggestellte Chaussee unmittelbar an der Ruhr. Mehrfache Versuche der Gemeinden Stiepel und Blankenstein, im Laufe des 18. und

⁸ Wesentliche Informationen entnommen und zusammengefasst aus dem Abschnitt „Der Weg über die Ruhr“ aus: Ellen und Karl-Heinz Breitenbach, Blankenstein an der Ruhr, Hattingen 2006.

19. Jahrhunderts eine Brücke bei Haus Kemnade über die Ruhr zu errichten, waren erfolglos verlaufen. Die adeligen Herren des Hauses Kemnade konnten regelmäßig die untrennbar mit Haus Kemnade verbundene Fährgerechtigkeit für sich reklamieren. Der seinerzeitige Eigentümer des Hauses Kemnade, „Herr von Berswordt-Wallrabe auf Haus Weitmar“ richtete nach Fertigstellung der Chaussee eine sogenannte Gierfähre ein, ein an einem die Ruhr überspannenden Seil gezogener Kahn. Es stand für die Personenbeförderung ein Kahn und für Fuhrwerke eine sogenannte größere Ponte zur Verfügung. Bedingt

durch regelmäßige Schwierigkeiten des Fährbetriebs bei Hochwasser und das gestiegene Verkehrsaufkommen wuchs der Druck durch die Bevölkerung sowie die Gewerbe- und Handeltreibenden, endlich eine Brücke zu errichten. Auf die Historie der zahlreichen rechtlichen Streitigkeiten mit den adeligen Herren des Hauses Kemnade einzugehen, würde den Rahmen dieses Aufsatzes sprengen. Wohl erstmalig im Jahr 1903 deutete der Gutsbesitzer die Möglichkeit an, gegen Zahlung einer jährlichen Entschädigung auf sein Fährrecht zu verzichten, nur auf deren Höhe konnte man sich nicht einigen. Ungeachtet der Tatsache, dass keine Übereinkunft erzielt werden konnte, verfolgte die Stiepeler Gemeindevertretung mit Unterstützung des Amtes Blankenstein ihren Brückenplan weiter,

ein entsprechender Beschluss wurde im Jahr 1910 gefasst.

Zur Finanzierung einer Brücke schlossen sich die anliegenden Gemeinden 1912 zu einem Verband zusammen, bis 1914 wurden erste Genehmigungen eingeholt. Doch dann wurde das Brückenbauprojekt durch den Ausbruch des Ersten Weltkriegs gestoppt und erst im Jahr 1925 fortgesetzt. Das Problem des Fährrechts hatte sich zwischenzeitlich dadurch gelöst, dass die Stadt Bochum im Jahr 1921 Haus Kemnade erworben hat. Im Jahr 1926 begann der Bau der Brücke, die Einweihung erfolgte am 18. Juni 1928. Somit kann man bei der Kemnader Straße erst ab diesem Zeitpunkt von einer echten überörtlichen Verbindung sprechen. Kurz vor dem Ende des Zweiten Weltkriegs, im April 1945, wurde die Brücke von deutschen Truppen beim Rückzug gesprengt. Die wiederaufgebaute Brücke wurde am 27. Mai 1950 eingeweiht und in den fünf dazwischenliegenden Jahren der alte Fährbetrieb wieder eingerichtet. Es ist überliefert, dass der Verkehr durch Stiepel hindurch tatsächlich anwuchs, und zwar solange, bis in den 1970er Jahren die Autobahn A 43 fertiggestellt wurde und eine deutlich schnellere Durchquerung Bochums bot.

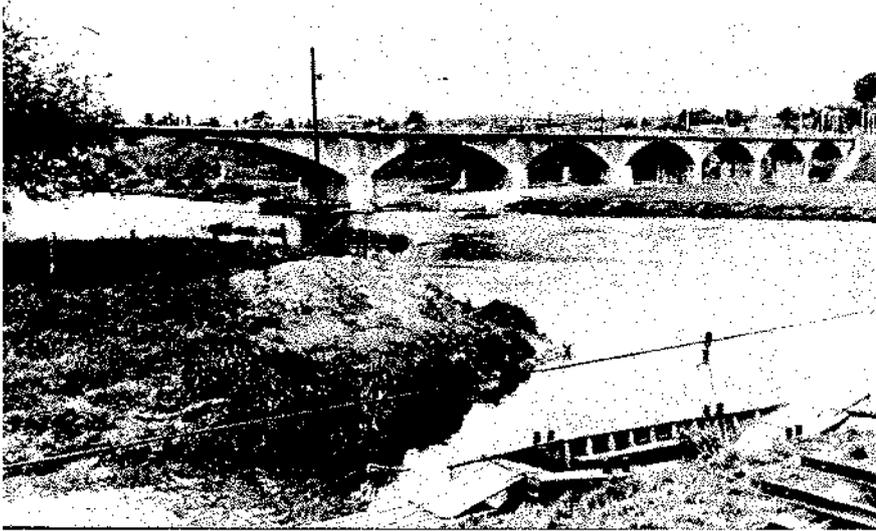


Abb. 11: Die wieder aufgebaute Kemnader Brücke während der Einweihungsfeier 1950. Im Vordergrund die Kahnfähre, mit der der Personenverkehr während der Bauphase aufrechterhalten wurde.



Abb. 12: Baustelle Königsallee/Einmündung in die Kemnader Straße, November 1952.

Fertigstellung und Anschluss der Königsallee

Die Königsallee war vor dem Zweiten Weltkrieg aus Bochum heraus in Richtung Süden bis zur Markstraße fertiggestellt, die Verlängerung bis nach Stiepel war in Planung. Das zum Bau notwendige Land gehörte zu einem großen Teil zum Haarmannshof, insbesondere südlich der Straße Im Haarmannsbusch. Die heutige An-

schrift des Hofes lautet Haarstraße 19, in unmittelbarer Nähe des Ende 2012 dem Verkehr übergebenen Kreisverkehrs an der Kreuzung Königsallee/Haarstraße. Das Land wurde im Jahr 1938 abgegeben, hiervon zeugt ein Zeitungsartikel unter der Überschrift „Die Zeit steht nicht still! Stiepel im Rundfunk – Ein Hof weicht dem technischen Fortschritt“. Darin heißt es: „Unlängst weilte der rote Aufnahmewagen des Reichssenders Köln in Stiepel, um in der Abschiedsstunde eines vielhundertjährigen Erbhofes von seiner ertragreichen Scholle zugegen zu sein. Der uralte Haarmannshof wird aufgelöst, weil das Leben des neuen Deutschen Reiches seine Äcker für andere Zwecke fordert. Auf den Feldern, auf denen bis jetzt der Pflug seine tiefen Furchen zog, werden sich zukünftig zwei bedeutende Verkehrsstraßen hinziehen. Auf den Äckern in unmittelbarer Nähe des Erbhofes wird in Zukunft der Schnittpunkt zweier wichtiger Straßen sein.“

Der Bau der Trasse südlich der Markstraße wurde im Jahr 1939 begonnen, jedoch durch den Ausbruch des Zweiten Weltkriegs unterbrochen. Während des Krieges wucherte die Trasse zunächst zu. Für den Weiterbau wurde für den zu errichtenden Damm teilweise Schutt aus den Bochumer Kriegstrümmern verwendet. Die Fertigstellung der Einmündung in die Kemnader Straße erfolgte ca. Ende 1952/Anfang 1953. Damit war die Funktion als überörtliche Verbindungsstraße deutlich verbessert. Durch die Inbetriebnahme der Königsallee verlagerte sich auch der Verkehr in Richtung Bochum, denn nun musste, von Süden kommend, nicht mehr der Umweg über Weitmar und die Markstraße genommen werden.

Der Anschluss der Königsallee an die Kemnader Straße war eigentlich nur ein Provisorium, denn es bestanden zu diesem Zeitpunkt bereits Pläne für den Weiterbau bis nach Herbede. In den 1960er und 1970er Jahren wurden hierzu mehrere Varianten diskutiert. Alle hätten für Stiepel gravierende Veränderungen bedeutet, entweder durch Tunnel, Brücken oder breite Einschnitte in die Landschaft, um den Höhenzug des Henkenbergs und die Hänge in Richtung zur Ruhr zu



Abb. 13: Der fertiggestellte Anschluss der Kennader Straße an die Königsallee, 1953.

überwinden. Letztendlich hat sich das Provisorium als Dauerlösung etabliert. In zwei offiziellen Stadtplänen der Stadt Bochum, und zwar aus den Jahren 1929 (siehe Abb. 5) und 1966 waren bereits in gestrichelter Form dargestellte Verlängerungen der Königsallee eingezeichnet!

Quellen und Literatur

Stadtarchiv Bochum, Bestand Amt Blankenstein, Signatur A Bl 156: „Acten betr. den Bau einer Chaussee von Stiepel nach Bochum“

Stadtarchiv Bochum, Bestand Amt Blankenstein, Signaturen A Bl 67, A Bl 88, A Bl 92, A Bl 155: Akten der Gemeinde Stiepel mit „Beschlüssen“ und „Wegebauangelegenheiten“.

Stadtarchiv Hattingen, Verwaltungsbericht des Kreis-Ausschusses des Kreises Hattingen für das Jahr 1909

Breitenbach, Ellen und Karl-Heinz: Blankenstein an der Ruhr – Neues von damals, Hattingen 2006

Abbildungsnachweis

Stadt Bochum, Amt für Geoinformation, Liegenschaften und Kataster: Abbildung 1, 5

Stadt Bochum, Presse- und Informationsamt: Abbildung 2, 8, 12, 13

Stadtarchiv Bochum, Signatur A Bl 156: Abbildung 3, 6

Andreas Finke: Abbildung 4, 10

Lore Neuefeind: Abbildung 7

Sammlung Willi Dickten: Abbildung 9

Stadtarchiv Hattingen, Sammlung Pöppe: Abbildung 11

Vita ecclesiastica – vita religiosa

Kirche und religiöses Leben im Spiegel der mittelalterlichen Urkunden Bochums¹

Am 5. November 1414 eröffnete Johannes XXIII., einer der drei damals gleichzeitig amtierenden Päpste der katholischen Kirche, in der Reichsstadt Konstanz ein Konzil, also eine allgemeine Synode des Abendlandes – oder, wie es die Süddeutsche Zeitung 2014 formulierte: „eine Mischung von UN-Vollversammlung, Gelehrtensymposium und Oktoberfest“. Geschlossen wurde dieser „größte Kongress des Mittelalters“ erst wieder am 22. April 1418. Tatsächlich hatte man viel zu tun: Das Große Abendländische Schisma musste beendet und die Einheit der Kirche wiederhergestellt, sodann die Kirchenreform vorangetrieben und Fragen des Glaubens, etwa in der Sakramentenlehre und der Ketzerbekämpfung (Stichwörter: Jan Hus und John Wyclif), beantwortet werden.²

Gleichwohl blieb den anwesenden hohen Geistlichen noch Zeit, den Bitten der um ihr Seelenheil bangenden Gläubigen und der auf bessere Einnahmen hoffenden Kleriker nachzukommen. So stellten sechs Kardinäle im Auftrag Papst Johannes' XXIII., wie Franz Darpe etwas umständlich formuliert, „zur Hebung der St. Peters-Kirche in Bochum für eine Reihe von Festtagen des Jahres den Besuchern jener Kirche, welche nach reumütiger Beichte an der Prozession, worin das berühmte Marienbild jener Kirche herumgetragen wird, teilgenommen und für diese Kirche oder das Marienbild spenden, einen Ablass“ in Aussicht.³ Darüber wurde unter dem Datum des 6. März 1415 eine aufwändig gestaltete und mit einem Initialbild versehene Urkunde ausgestellt. (Siehe Abbildung auf der folgenden Seite.) Diese so genannte Sammelindulgenz verbindet ganz handgreiflich das kleine Bochum mit dem großen Konzil und die Glaubensnöte der Menschen, die auf einen Nachlass zeitlicher Strafe vor Gott für Sünden, deren Schuld schon getilgt ist, hoffen, mit den großen Themen der Kirche im späten Mittelalter.

Aus Urkunden wie dieser, aber auch den vielen so genannten Privaturkunden jener Epoche, kann man nun eine

Menge über das mittelalterliche Bochum sowie seine Bewohnerinnen und Bewohner erfahren, und zwar sowohl über ihren Alltag als auch über ihren Glauben. Und weil in vielen Urkunden Stiftungen für das Bochumer Gotteshaus, nämlich die damalige Peters- und heutige Propsteikirche, festgeschrieben wurden, lernt man zugleich noch Manches über das kirchliche und religiöse Leben in der märkischen Minderstadt. Zur Sprache kommen die dortigen Kapellen und Altäre, die an ihnen tätigen Geistlichen, die Stiftungen der Gläubigen für das Seelenheil der Lebenden wie der Toten, ein wundertätiges Marienbild, Messen und Prozessionen, fromme Frauen und bettelnde Mönche. Auch das Testament eines Vikars von 1508 ist überliefert. Bochums mittelalterliche Urkunden erweisen sich somit als Fenster zu einer vielgestaltigen Vergangenheit des Ortes.⁴

1. Überlieferung und Inhalte: Urkunden als Quellen zur Bochumer Stadtgeschichte

Da in der kleinen Stadt am Hellweg – anders als beispielsweise in der freien Reichs- und Hansestadt Dortmund – weder historiographische Notizen gemacht oder gar ganze Geschichtswerke verfasst beziehungsweise liturgisches oder administratives Verwaltungsschriftgut in Form von Amtsbüchern angelegt wurde und schlechterdings auch keine bildliche Überlieferung aus dem Mittelalter zur Verfügung steht, ist man ganz auf die Bochumer Urkunden angewiesen.⁵ Gegenwärtig sind aus der Zeit bis zum Stadtbrand im April 1517 insgesamt 156 Bochum betreffende Urkunden in einschlägigen Publikationen ediert beziehungsweise registriert: Franz Darpe erwähnt im Anhang seiner „Geschichte der Stadt Bochum“ von 1889/1894 150 Stücke, und Dieter Scheler trägt in einer vor nicht allzu langer Zeit erschienenen Veröffentlichung sechs weitere nach.⁶

Die in Bochum verwahrte Überlieferung setzt mit einer Urkunde Graf Eberhards II. von der Mark (1278-1308) vom 8. September 1298 für einige Bewohner Bochums („cives in Bouchem“) ein, die ihm für Grundstücke, welche zum dortigen Schultheißenhof des Märkers gehörten,

¹ Vortrag, der am 21. Mai 2015 anlässlich der Eröffnung der Ausstellung „Fenster zur Vergangenheit. Bochums mittelalterliche Urkunden“ im Bochumer Zentrum für Stadtgeschichte gehalten wurde. Der Text ist nur mit den nötigsten Nachweisen versehen.

² Hierzu erschöpfend: Badisches Landesmuseum (Hg.), Das Konstanzer Konzil 1414-1418. Weltereignis des Mittelalters, 2 Bde., Darmstadt 2013.

³ Franz Darpe, Geschichte der Stadt Bochum, Bochum 1894 (ND 1991), Urkundenanhang Nr. 36, S. 30*.

⁴ Hierzu: Stefan Pätzold, Bochum, der Hellwegraum und die Grafschaft Mark im Mittelalter. Einleitende Bemerkungen, in: ders. (Hg.), Bochum, der Hellwegraum und die Grafschaft Mark im Mittelalter (Schriften des Bochumer Zentrums für Stadtgeschichte, Bd. 2), Bielefeld 2009, S. 9-15.

⁵ Ausführliche Anmerkungen und Nachweise zum ersten Kapitel sind zu finden bei: Stefan Pätzold, Von Brief und Siegel. Bochums mittelalterliche Urkunden – Anmerkungen zu Bestand und Forschungsperspektiven, in: Märkisches Jahrbuch für Geschichte 112 (2012), S. 44-65.

⁶ Dieter Scheler, Urkunden zur mittelalterlichen Geschichte Bochums aus den klevischen Registern, in: Bochumer Zeitpunkte 19 (2007), S. 25-35.



abgabepflichtig waren. Die Zusammensetzung des naturalen Erbzinses wird in diesem Stück, dem einzigen zum Bochum des 13. Jahrhunderts, jeweils detailliert festgelegt. Aus dem 14. Jahrhundert stammen sodann 26 Urkunden zu Bochumer Belangen, darunter jene oft diskutierte des Grafen Engelbert II. von der Mark (1308-1328) vom 8. Juni 1321, die gerne, aber zu Unrecht als Stadtrechtsprivileg gedeutet wird.⁷ Zwischen 1400 bis 1499 entstanden ferner 115 und von 1500 bis zum Stadtbrand im April 1517 schließlich weitere 14 Stücke. Die weitaus meisten Urkunden, nämlich 125, liegen als Ausfertigungen, lediglich 31 Stücke als Abschriften vor. Von den Originalen wiederum werden 98 im Archiv der Bochumer Propsteikirche St. Peter und Paul und bloß 14 im Stadtarchiv – Bochumer Zentrum für Stadtgeschichte verwahrt. Wenigstens dreizehn Urkunden – und damit weniger als

ein Zehntel der Stücke – sind ganz oder teilweise in lateinischer Sprache verfasst, die anderen in Mittelniederdeutsch.

Als Aussteller treten die Bürgergemeinde beziehungsweise ihre Amtsträger überhaupt nur mehr in zwei Urkunden in Erscheinung, deren eine – allerdings ohne Siegel – noch im Original vorliegt, während die andere lediglich abschriftlich in einem Register der Grafen und Herzöge von Kleve und Kleve-Mark überliefert ist. Weitere Urkunden, die man namens der Kommune ausfertigte, fehlen. Stattdessen begegnen in zahlreichen Bochum betreffenden Urkunden geistliche und weltliche Fürsten des Reichs (unter ihnen ein Kölner Erzbischof, mehrere Grafen von der Mark sowie Herzöge von Geldern und von Kleve-Mark), Kleriker und geistliche Institute sowie einige landesherrlich-märkische Amtsträger als Aussteller. Die Mehrzahl der Stücke, nämlich insgesamt 119 Urkunden, wurde indes im Auftrag von mehr oder weniger bedeutenden Personen über Vorgänge der freiwilligen Gerichtsbarkeit ausgefertigt, die man um der größeren

⁷ Stefan Pätzold, „Die eigentliche Zeit, da der Ort eine Stadt geworden“. Bochums Stadtwerdung im Spätmittelalter, in: Pätzold, Bochum (wie Anm. 4), S. 43-72.

Rechtssicherheit willen vor unterschiedlichen Bochumer Gerichten (darunter dem Hof-, ‚Stadt-‘ oder Freigericht) verhandelte.

Die spätmittelalterliche Bochumer Bürgergemeinde war an diesen ‚privaten‘, also Familien-, Kauf- oder Pfandsachen sowie Stiftungen betreffenden Rechtsgeschäften kaum beteiligt, wie sie überhaupt, unabhängig vom jeweiligen Rechtsinhalt, nur selten als Empfängerin in den überlieferten Schriftstücken erscheint. Zu Recht vermutet Karl Brinkmann daher, dass die meisten für Bochum ausgefertigten Urkunden 1517 mit dem Rathaus verbrannt sind. Hingegen kann seine Behauptung, dass auch die „Kirchenkiste“ in Mitleidenschaft gezogen worden sei, angesichts der noch heute im Pfarrarchiv der Propsteikirche vorhandenen Urkunden nicht zutreffen.⁸ Wie dem auch tatsächlich gewesen sein mag: Die erhaltenen ‚Bochumer Urkunden‘ bieten nur in sehr begrenztem Maß Nachrichten zur mittelalterlichen Stadt und ihrer ‚Verwaltung‘. Immerhin lassen sich ihnen die Namen mancher kommunaler Amtsträger entnehmen. Über das politische Selbstverständnis der Bürgergemeinde erlauben die erhaltenen Urkunden allerdings kaum nennenswerte Aufschlüsse.

Sieht man von den zahllosen Einzelinformationen zu Menschen und Gütern ab, sind es vornehmlich vier Themenbereiche, zu denen die Bochum betreffenden Urkunden durch die Nennung von Ausstellern und Empfängern, Rechtsinhalt und Beglaubigungsmitteln Nachrichten liefern: zunächst die Bürgergemeinde, ihre Amtsträger und ‚Institutionen‘; sodann die in Bochum tagenden Gerichte; ferner die Bochumer Pfarrkirche und andere geistliche Einrichtungen sowie schließlich die führenden Familien in Stadt und Umland. Diese Aspekte sind hier nun nicht nach eigenem Anspruch zu behandeln; vielmehr müssen einige Anmerkungen genügen.

Erstens: Eine chronologische Zusammenstellung der verfassungsgeschichtlichen Daten, der Personen und Ämter sowie der üblicherweise von ihnen erledigten Aufgaben ist anhand der vorhandenen Urkunden durchaus möglich. Franz Darpe hat hierzu bereits grundlegende Vorarbeiten geleistet. So gab es in dem Ort, dessen Bewohner 1298 als „cives“ begegnen, wohl um 1380 „Ratsleute“ und zwei Bürgermeister, obgleich letztere erst zu 1407 sicher belegt sind. Den Reihen der Bürger entstammten zudem die 1321 erstmals erwähnten Schöffen, die den grund- bzw. stadtherrlichen Hofschultheißen immer dann zur Seite traten, wenn es galt, die Marktaufsicht auszuüben oder in Strafrechtsfällen zu entscheiden. Darüber hinaus kann man das Vorhandensein eines oder mehrerer städtischer Büttel auch schon für jene frühe Epoche der Bochumer Stadtgeschichte annehmen, selbst

wenn sie nicht ausdrücklich in den Quellen erwähnt werden. Mit „Johann dem Schreiber“ wird zum Jahr 1359 erstmals ein solcher in Bochum genannt. Nach 1465 wurde dieser offenbar noch durch eine zweite Kraft unterstützt, bei der es sich um den Vikar und Schulmeister Johann Varentrap handelte, dessen Testament aus dem Jahr 1508 vorliegt.

Zweitens: Die in Bochum tagenden Gerichte haben in den überlieferten Urkunden zu Materien der freiwilligen Gerichtsbarkeit Spuren hinterlassen. Es handelte sich dabei um das aus dem Hofes- bzw. Schultheißengericht hervorgegangene, sogenannte Stadtgericht, das zunächst im Schultenhof und später im Rathaus tagte, sodann um das Gericht des Richters des märkischen Amtes, das in der Rentei dingte, sowie schließlich um das Gericht des Bochumer Freigrafen, das außerhalb der Stadt im Baumgarten vor dem Bongerstor (Bongardstor) zusammentrat. Eine sorgfältige Durchsicht der Quellen erbrächte gewiss noch manche Erkenntnis über die Richter, Schöffen und Schreiber, die Kompetenzen der jeweiligen Gerichte, das Verfahren und die ihm zugrundeliegenden Normen sowie über die Materien und Instanzen, zumal dann, wenn man sie in den westfälischen Kontext einordnete.

Drittens: Als Aussteller der Bochumer Urkunden oder wenigstens im Kontext der Rechtsgeschäfte begegnen uns zahlreiche Bochumer Bürgerinnen und Bürger sowie Niederadlige, deren Rittersitze in Bochums Umgebung lagen. Die Erfassung ihrer Erwähnungen dürfte einen wichtigen Beitrag zur Erforschung der lokalen adligen bzw. bürgerlichen Führungsschicht in Stadt und Umland ermöglichen.

Viertens: Schließlich wäre zusammenzutragen, was die ‚privaten‘ Urkunden der Bochumerinnen und Bochumer, deren Mehrzahl ja wohl damals wie heute in der Propsteikirche beziehungsweise deren mittelalterlichem Vorgängerbau aufbewahrt wurden, an Nachrichten über das Gotteshaus und die an ihm tätigen Geistlichen überliefern, waren doch gerade die Pfarrer, Vikare, Altaristen und Messner die häufig genannten Begünstigten der für die Petruskirche ausgestellten Urkunden. Vorteilhafte Rechtsgeschäfte und mehr oder weniger großzügige Stiftungen sorgten für eine überdurchschnittlich gute wirtschaftliche Ausstattung des Gotteshauses und der Mehrzahl der an ihr tätigen Geistlichen. Über die verschiedenen Aspekte der Stiftungen und die Stifter bieten die Urkunden ebenfalls Auskunft, ferner über die in ihnen erwähnten weiteren geistlichen oder karitativen Einrichtungen Bochums, wie etwa die um 1325 gegründete Terminerei der Dortmunder Dominikaner vor der „Slotenporte“ (dem Hellwegtor) oder das 1438 ins Leben gerufene und als ‚Gasthaus‘ bezeichnete Hospital für Arme und Elende.

⁸ Karl Brinkmann, Das Schriftwesen der Stadt Bochum bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts und das Eindringen der hochdeutschen Schriftsprache, Bochum-Langendreer 1936, S. 4.

2. Vita ecclesiastica: Die Pfarrkirche als Mittelpunkt religiösen und städtischen Lebens

Das heutige Bochum ist eine Großstadt; die mittelalterliche Siedlung gleichen Namens war hingegen klein. ‚Bochum‘ meint hier allein jenen Ort, den man im Mittelalter unter diesem (oder einem ähnlich lautenden) Namen kannte; nach heutigen Begriffen handelte es sich dabei lediglich um das – im Schatten der Propsteikirche gelegen – Zentrum der modernen Ruhrgebietsstadt. Die erste schriftliche Erwähnung dieser Bochumer Pfarrkirche, die während des Mittelalters allein dem heiligen Petrus geweiht war (der heilige Paulus begegnet als ihr Patron nicht vor 1522), stammt aus dem 12. Jahrhundert.⁹ Man findet sie in einer um 1160 entstandenen Auflistung derjenigen Gotteshäuser, die dem Kloster Deutz Zins zu entrichten hatten. In frühere Zeiten verweisen allein Bodenfunde auf dem Baugrund der 1888 in den Rang einer Propsteikirche erhobenen Pfarrkirche St. Peter und Paul, die in die karolingische Zeit datiert werden. Die weitere bauliche Entwicklung fassen Archäologen folgendermaßen zusammen: *„Die kleine Missionskapelle der Karolingerzeit wurde im 11. Jahrhundert zu einer etwas größeren Saalkirche umgebaut. Diesem Bau schloß sich eine Bruchsteinkirche in der Breite des heutigen Mittelschiffs an, um Mitte des 14. Jahrhunderts unter Beibehaltung des alten romanischen Turms zu einer Hallenkirche erweitert zu werden.“*¹⁰

Den ersten manifesten Hinweis auf priesterliche Amtsausübung in Bochum bietet der romanische Taufstein, der sich noch heute in der Propsteikirche befindet.¹¹ Er stammt wohl aus der Zeit um 1175 und zeigt Reliefdarstellungen der heiligen Drei Könige, des Kindermordes durch Herodes sowie der Geburt, Taufe und Kreuzigung Christi. Da, wo man ein aufwändig gestaltetes Taufbecken aufstellte, gab es ganz offensichtlich ein Gotteshaus, an dem ein Priester seinen geistlichen Dienst versah, wo er zumindest also die Taufe spendete und Bestattungen vornahm, sodann die Beichte hörte, Messen las und dabei die Eucharistie feierte.

Neben dem Pfarrer der Peterskirche gab es dort spätestens seit dem Beginn des 14. Jahrhunderts auch einen Kaplan. Damit ist ein Pfarrvikar gemeint, der zwar zum Priester geweiht, aber einem Pfarrer unterstellt war und

(noch) keine Alleinverantwortung für eine Pfarrei trug. Spätestens im Verlauf des 15. Jahrhunderts kamen aufgrund von Mess- und Altarstiftungen weitere Geistliche hinzu: ein Frühmessner („primissarius“, 1433) und ein am Teleman- bzw. Liebfrauenaltar tätiger Kleriker (1435), deren ‚Stellen‘ in späterer Zeit vorübergehend sogar noch geteilt wurden, ferner die Inhaber der St. Katharinen- und St. Georgs- wie der St. Perpetua und Felicitas-Vikarien (1451/52 bzw. 1482) sowie schließlich noch die Geistlichen der ebenfalls von der Bochumer Pfarrkirche aus versorgten Sakraments- und der St. Michaelskapelle am Hellweg.

Die Peterskirche war zwar naturgemäß in erster Linie der Ort für die geistliche Versorgung der Gläubigen, aber darüber hinaus auch sozialer Mittelpunkt Bochums. So zeigte sich die enge Verbindung zwischen vielen Bürgern und der Kirche zunächst deutlich an deren zahlreichen Stiftungen. „Pro salute anime“ oder „to eyner ewigen memorien“, also zum Seelenheil oder ewigen (Toten-) Gedächtnis, übertrugen Gläubige dem heiligen Petrus als Patron der Bochumer Kirche Güter, Einkünfte oder Geld. Aus solchen so genannten Seelgerät- oder Memorialstiftungen finanzierte man Messen und Messner (wie die Frühmesse und den Frühmessner beziehungsweise „primissarius“), Altäre und Altaristen oder sehr häufig die Beleuchtung der Altäre oder der Kirche durch teure Kerzen aus Bienenwachs. In den zahlreichen Stiftungen spiegelt sich die oftmals angstvolle Fürsorge der Menschen für das Heil der Seele, und zwar ihrer eigenen wie derjenigen Nahestehender, am deutlichsten. Darüber hinaus ließen sich angesehene und wohlhabende Bochumerinnen und Bochumer innerhalb des Gotteshauses – möglichst nah an den Altären und ihren Heiligen – bestatten, wie manche durch Wappen gezierte Grabsteine vermuten ließen, die es auch in der Peterskirche gab, wo sie aber bereits im 19. Jahrhundert durch glatte Bodenfliesen ersetzt wurden. Stiftungen und Bestattungen verbanden Kirche und Gläubige, die Lebenden und die Toten sowie Menschen unterschiedlicher Generationen und Familien; sie boten den Christen gleichermaßen Anlass zur Hoffnung auf Erlösung im jenseitigen und zur Darstellung von Rang, Würde und Reichtum im diesseitigen Leben.

Und auch im Rechts- und Wirtschaftsleben Bochums, in ‚Handel und Wandel‘, hatten Gotteshaus und Geistlicher ihren festen Platz. An der Beurkundung von Stiftungen oder anderer Rechtsakte beteiligten sich die Pfarrer oftmals als Zeugen oder Mitbesiegler und verliehen ihnen damit höhere Glaubwürdigkeit. Dass die Stadtbewohner in weltlichen Dingen auf den Schutz des steinernen Gotteshauses vertrauten, lässt sich auch daraus ablesen, dass sie ihre Urkunden ‚privaten‘, also Familien-, Kauf- oder Pfandsachen betreffenden Inhalts in einer Kiste über der Sakristei der Peterskirche verwahren ließen. Schließlich fand einer der in Bochum jährlich abgehaltenen Märkte

⁹ Zu den Anfängen der Bochumer Pfarrkirche s. Stefan Pätzold, Königshof und Kirche im frühmittelalterlichen Bochum, in: Pätzold, Bochum (wie Anm. 4), S. 17-42.

¹⁰ Hans Erlemeier/Paul Fernkorn/Volker Frielinghaus (Hg.), Die Bochumer Propsteikirche und ihre Kunstschätze. 1000 Jahre Kultur im mittleren Ruhrrevier (Schriftenreihe des Archivs Haus Laer in Bochum, Bd. 2) Bochum 1971, S. 12.

¹¹ Ausführliche Anmerkungen und Nachweise zum zweiten und dritten Kapitel sind zu finden bei: Stefan Pätzold, Vita ecclesiastica – vita religiosa. Kirche und religiöses Leben im mittelalterlichen Bochum, in: Märkisches Jahrbuch für Geschichte 114 (2014), S. 35-52.

regelmäßig am Tag vor ‚Petri Stuhlfeier‘, dem Patronatsfest der Peterskirche am 22. Februar, statt: Markt- und Feiertag waren gleichermaßen bedeutsame Ereignisse im Leben der Bewohner des Orts. „Die Pfarrkirche war das weitaus wichtigste öffentliche Gebäude der Gemeinde. [...] Die kirchlichen Feste waren die Hauptfeste des Lebens. [...] Kirchliches und Weltliches flossen ineinander.“¹²

Die Pfarrkirche einer Stadt des späten Mittelalters wurde dementsprechend in mehrfacher Hinsicht von Veränderungen der gesellschaftlichen Umgebung erfasst: So wuchs – offenbar auch in Bochum – die Bevölkerungszahl, und angesichts der mannigfachen Bedrohungen der menschlichen Existenz, etwa durch Klimaveränderung, Agrarkrise oder Pest, veränderte sich das Heilsbedürfnis der Menschen. Als Mittel der Heilserlangung erschienen ihnen eine gesteigerte Verehrung von Hostien- und Heiligen, der Erwerb von Ablässen, zudem verstärkte Buß- und Pilgerleistungen, Wallfahrten oder Prozessionen hilfreich. Es kam zu einer beträchtlichen Ausdehnung und Differenzierung des religiösen Lebens und Handelns, die freilich nicht selten mit übersteigerten und unethischen Ausprägungen einhergingen, wie die Geschichte des Ablasses lehrt.

Die Auswirkungen dieses Wandels wurden auch in Bochum evident. Möglicherweise vorhandene Mängel am alten Gotteshaus, ein von der Gotik geprägter Architekturgeschmack sowie eine gestiegene Bewohner- und Gläubigenzahl dürften die Ursachen dafür gewesen sein, dass die Kirche des hl. Petrus seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts unter Beibehaltung ihres romanischen Turms zu einer spätgotischen Hallenkirche erweitert wurde. Vergrößerte Bevölkerungszahl und gewandelte Frömmigkeit hatten darüber hinaus gewiss auch dazu beigetragen, dass die Peterskirche mit den Gotteshäusern in Ümmingen (1435), Eickel (1435), Weitmar (1471) und Stiepel (1452) vier Filialkirchen erhielt und die Anzahl der von Vikaren versorgten Altäre und Kapellen in Bochum deutlich zunahm. Sie fanden ihren Platz innerhalb der Peterskirche (Liebfrauenaltar; St. Katharinen- und St. Georgsaltar; St. Perpetua- und St. Felicitas-Altar) oder wurden wie die Kapelle Corporis Christi (Sakramentskapelle, 1435) und die St. Michaels-Kapelle (vor 1490) am Hellweg errichtet.

Neben dem Hauptaltar („altare superius“, 1321) kam zunächst besonders dem Liebfrauenaltar („altaer unser lieven vrowen“, 1490), den Heinrich Schoppmeyer mit „hern Telmans altair“ identifiziert,¹³ eine wichtige Rolle in der Geschichte der Peterspfarre zu. Denn dort befand

sich wohl vielleicht schon 1389, sicher aber 1415 ein als wundertätig geltendes Marienbild, zu dem alljährlich Gläubige Wallfahrten unternahmen. Gläubigen, die diese „ymago beate Marie virginis [...], quae diversis fulget miraculis“ bußfertig aufsuchten und der Kirche oder dem Marienbild spendeten, verhiessen, wie eingang, erwähnt, sechs Kardinäle während des Konstanzer Konzils im März 1415 Gläubigen einen Ablass von 100 Tagen auf ihre zeitlichen Sündenstrafen. Dass man das Marienbild an bestimmten Tagen in einer Prozession zeigte und umhertrug, wird in derselben Urkunde ebenfalls erwähnt. Die auf diese Weise erzielten Einnahmen waren offenbar so beträchtlich, dass es 1435 eigens einen „verwarer unser leyven vrowen gulde“ gab.

Darüber hinaus lassen noch zwei weitere Indizien auf ein gesteigertes und gewandeltes Heilsbedürfnis der Menschen in Bochum schließen. Erstens könnte, aber das ist eher eine Vermutung Franz Darpes als eine quellenbasierte Gewissheit, die am Hellweg südlich der Stadt gelegene Sakramentskapelle, deren Existenz erstmals aus der Erwähnung eines „preyster[s] an dem helwege“ zum Jahr 1435 geschlossen wird, anlässlich eines Hostienwunders gestiftet worden sein, das mit einem ebenfalls dort gelegenen und von Carl Arnold Kortum als „Pilgrimspütt“ bezeichneten Brunnen in Verbindung gebracht wird.¹⁴ Und zweitens: Wohl durch den Bochumer Schultheißen Wennemar Paschendahl wurden zwischen 1482 und 1494 die silbergetriebenen Apostelfiguren des so genannten Perpetuenschreins aus dem hohen Mittelalter gestiftet. Das geht aus einer heute nicht mehr erhaltenen Inschrift hervor, die am kupfernen Schindeldach des sargförmigen Schreins angebracht war. Die freie Vibia Perpetua stammte aus einer vornehmen Familie und gehörte mit ihrer Sklavin Felicitas zu einer Gruppe von Katechumenen, also von Menschen, die zwar bereits für den Glauben gewonnen waren, sich aber noch in der Taufunterweisung befanden. Beide empfingen dieses Sakrament im Gefängnis, bevor man sie im März 202 oder 203 in der Arena von Karthago hinrichtete, weil der damalige Kaiser Septimius Severus den Beitritt zum Christentum unter strenge Strafe gestellt hatte. Als Märtyrerinnen wurden beide später heiliggesprochen. Über die Herkunft der Reliquien ist ebenso wenig bekannt wie über deren Erlangung durch Wennemar und ihre Überführung nach Bochum. Allein ihre Anwesenheit belegt, dass der Märtyrer- und Reliquienkult gegen Ende des 15. Jahrhunderts auch in Bochum eingekehrt war. Allerdings fehlen Quellen, die über den sozialen, mentalen und religiösen Kontext des gewachsenen Heilsbedürfnisses und die gesteigerte Frömmigkeit in der Stadt Auskunft geben.

¹² Peter Moraw, Von offener Verfassung zu gestalteter Verdichtung. Das Reich im späten Mittelalter 1250-1490. Frankfurt am Main 1985, ND 1989, S. 131.

¹³ Heinrich Schoppmeyer, Aspekte der Geschichte Bochums im Mittelalter, in: Märkisches Jahrbuch für Geschichte 104 (2004), S. 23.

¹⁴ Carl Arnold Kortum, Nachricht vom ehemaligen und jetzigen Zustande der Stadt Bochum [1790]. Jubiläumsnachdruck zum 200-jährigen Erscheinen der Erstausgabe, hg. von Johannes Volker Wagner, Bochum 1990, S. 46.

Sicher ist allerdings, dass die Bochumer Pfarrkirche ein „Knotenpunkt“ religiösen wie städtischen Lebens war,¹⁵ der die geistlichen wie weltlichen Bedürfnisse miteinander verband und pragmatische, auf das diesseitige Leben gerichtete Funktionen übernahm; durch den aber auch die Heilserwartungen der Menschen aufgegriffen, vielleicht sogar erfüllt und schließlich die Bürgerinnen und Bürger der Kommune ebenso miteinander verbunden wurden wie die Toten und die Lebenden oder Gott und die Menschen. In Bochum wie andernorts differenzierte sich das kirchliche Leben in der Pfarre und wurde bis zum Ende des Mittelalters nicht allein durch Gottesdienste und die Spendung der Sakramente geprägt, sondern auch durch Stiftungen, Prozessionen, Wallfahrten, Ablass, Bilder-, Hostien-, Märtyrer- und Reliquienverehrung, sodass unterschiedlichen Frömmigkeitsbedürfnissen und Devotionsstilen Rechnung getragen wurde. Manchen Gläubigen schien das freilich nicht zu genügen.

3. Vita religiosa: Heilssuche außerhalb der Pfarrkirche

Während manche Gläubige danach strebten, ihre Religiosität aktiv und sinnfällig zu leben und durch sichtbare Ausdrucksformen wie Rituale, Zeremonien, Gesten, heilige Orte oder Bilder zu gestalten, verspürten andere den Drang nach Rückzug und Verinnerlichung. Gleichsam im Schatten der Pfarrkirche, wenn auch nicht zwingend durch deren Geistliche geleitet, gab es auch in Bochum weitere Formen der *vita religiosa*, der gelebten Frömmigkeit, die allerdings in den vorhandenen Quellen nur schwer fassbar sind. So begegnen in Urkunde des Jahres 1322 „puellae in clusa“, also in Klausur lebende geistliche Frauen; 1435 ist von einer „klusenerschen“, einer Klausnerin, die Rede. Während Franz Darpe – und ihm folgend Johannes Peter Schuler – diese frommen Frauen als *Beginen* verstehen¹⁶ und damit als Gläubige, die meist ohne approbierte Regel in Städten gemeinschaftlich lebten, sich aber zu Armut, Keuschheit, Gebet und Askese verpflichteten, wäre – den Formulierungen der beiden Urkunden näher – auch denkbar, dass die Genannten *Inklusen* waren. Dabei handelte es sich um besondere Einsiedlerinnen, die sich auf längere Zeit oder für immer in ihrer Zelle einschließen ließen. Dadurch war Einsiedlertum auch in bewohnter Umgebung möglich. Oft wurden die Zellen solcher *Inklusen* an einer Kirche angebaut, so dass die Eingeschlossenen die Gottesdienste mitfeiern

¹⁵ Werner Freitag, *Die Pfarre in der Stadt. Siedlungskern – Bürgerkirche – Urbanes Zentrum* (Städteforschung, Bd. A 82), Köln u.a. 2011, S. XI.

¹⁶ Darpe, Bochum (wie Anm. 3), S. 47 f.; Johannes Peter Schuler, *Art. Bochum – Beginen*, in: Karl Hengst (Hg.), *Westfälisches Klosterbuch*, Teil 1, Münster 1992, S. 101 f.

konnten. Aus Bochum ist über die Frauen nicht mehr zu erfahren, als dass sie in Stiftungen bedacht wurden und dann für die Verstorbenen „getreulich und fromm beten sollten“ (1322).

Daneben bemühten sich offenbar auch Männer, die nicht zu Priestern geweiht worden waren, um ein Gott gefälliges Leben. Dies lässt sich aus der 1439 erfolgten Erwähnung der „*ersamen presteren und broderen der klanderbroderschop der dekenye van Wattenschede*“ entnehmen, wenn man das „und“ als trennend auffasst und vermutet, dass dem Kaland neben den Priestern auch Laienbrüder angehörten. Kalände waren geistliche Bruderschaften, deren Name von den Zusammenkünften am ersten Tag eines Monats, den Kalenden (*Calendae*), abgeleitet wird. Dabei konnte es sich um reine Priestergemeinschaften, aber eben auch um Vereinigungen von Klerikern und Laien handeln. Die „*fratres calendarii*“ genannten Mitglieder trafen sich, um zu beten und Almosen zu geben, gemeinsame Angelegenheiten zu beraten und Geselligkeit zu pflegen.

In vielen Städten des Reichs wurde die herkömmliche Pfarrseelsorge seit den Zwanzigerjahren des 13. Jahrhunderts durch Aktivitäten der Dominikaner und Franziskaner ergänzt. Diese Bettelmönche (*Mendikanten*) widmeten sich anfangs vornehmlich dem Predigen, bevor sie allmählich immer stärker Aufgaben in der heute Pastoral genannten *cura animarum* übernahmen. Auch in Bochum ließen sich die als *Predigermönche* bezeichneten Dominikaner im späten Mittelalter nieder. Erstmals begegnen „*fratres predicatorum*“ in einer Urkunde des Jahres 1308, der zufolge Konrad von Lindenhorst, der Graf von Dortmund, das von ihnen im „Dorf Bochum“ bewohnte „Pelsergut“ von allen Verpflichtungen befreite, die ihnen das Stapelrecht auferlegte. Genau 120 Jahre später werden die „schwarzen Mönche“, die „swarten monike“, im Besitz eines Gutes erwähnt, das vor der „Slotenporte“, dem späteren Hellwegtor, an eben jenem Handelsweg lag, der damals südlich von Bochum vorbeiführte. Ein eigenes Kloster unterhielten die *Predigerbrüder* dort allerdings nicht, die Bochumer Niederlassung war lediglich eine so genannte *Terminei*, die wohl bereits im späten Mittelalter dem Dortmunder Dominikanerkloster unterstand.

Als *Terminei* bezeichnet man ein Haus oder auch nur einen Raum, in dem ein bettelnder Ordensbruder, also ein *Terminarius* bzw. *Terminarier*, während des Almosensammelns übernachtete und die erlangten Spenden eine Zeit lang aufbewahren konnte, bis er wieder in seinen Konvent zurückkehrte. Ein *Terminarier* durfte innerhalb eines genau festgelegten (,terminierten‘) Bezirks umherziehen, um Seelsorge zu betreiben, Gottesdienst zu halten, zu predigen und Beichte zu hören. Ein solcher „*termynarius van der Predeker orden*“ begegnet 1435 in Bochum. Anders als viele seiner Brüder andernorts war er offenbar in gewisser, wenn auch kaum genauer bestimm-

bare Weise in die Seelsorge an der Bochumer Pfarrkirche eingebunden, wie aus der Urkunde des Jahres 1435 hervorgeht. Denn durch die Bestimmungen der dort geregelten Memorialstiftung wird ihm auferlegt, gemeinsam mit den Geistlichen der Peterskirche abends die Vigilien zu singen und morgens an bestimmten Tagen Seelenmessen zu lesen. Ob das tatsächlich befolgt wurde, muss dahingestellt bleiben. Immerhin fehlen aus Bochum aber Nachrichten über die in anderen Orten häufig auftretenden Streitigkeiten zwischen Pfarrern und Mendikanten, die dort ausbrachen, weil das Nebeneinander von ‚ordentlicher‘ und ‚außerordentlicher‘ Seelsorge von Anfang an zu Spannungen zwischen den Bettelmönchen und dem Klerus geführt hat. Als unstrittig galt zwischen den Bochumer Geistlichen und den Dominikanern auch, dass die Ordensbrüder „von jeher“ für die Seelsorge bei „Missethättern“ und den „armen Gefangenen“ im Renteigebäude zuständig waren. Weitere Terminarier begegneten schließlich noch in den Jahren 1475 und 1504.

Die Dominikaner verließen Bochum im Streit mit den inzwischen lutherisch gewordenen Bürgern. Aus nicht überlieferten Gründen wurden sie als „Wölfe“ und „Diebe“ beschimpft und, wie sie beklagten, mit Dreck und Steinen beworfen – vielleicht wegen der Beteiligung von Dominikanern an Inquisitionsverfahren, vielleicht aber auch, weil die Lebensweise mancher (Bochumer) Brüder nicht den Ordensidealen entsprach, falls manche üble Nachrede im Kern zutraf. Jedenfalls kam es in den Jahren 1579 bis 1583 zu einer heftigen Auseinandersetzung zwischen den Bochumern und den Dominikanern um deren Unterkunft, Hof und Garten (nach heutigen Begriffen in der Brüderstraße), die schließlich so sehr eskalierte, dass die Mönche ihre Terminei in der Stadt aufgaben.

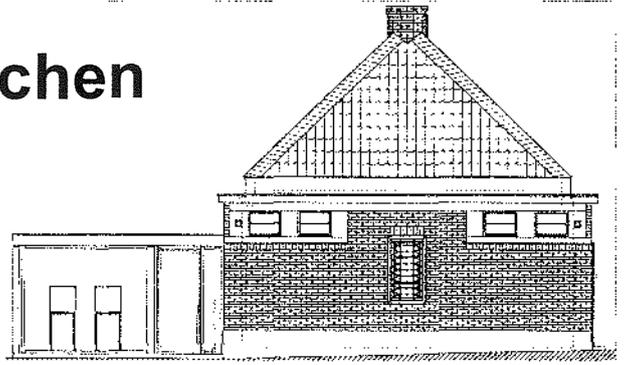
Damit ist nun eine neue Epoche erreicht: Im 16. Jahrhundert hielt lutherisches Denken in Bochum Einzug, und Anfang des 17. Jahrhunderts waren fast alle Bewohnerinnen und Bewohner protestantisch. Die Religiosität der Menschen veränderte sich erneut.

Abbildungsnachweis

Abb. S. 30: Presse- und Informationsamt der Stadt Bochum.

Aus dem Häuschen

Berichtenswertes von der Kortum-Gesellschaft



● | Wechsel im Vorstand

In bestem Einvernehmen hat Eberhard Brand auf unserer Jahreshauptversammlung am 16. April 2015 sein Amt als Vorsitzender nach mehr als 34 Jahren niedergelegt. Wie Eberhard Brand (72) in einem Brief an alle Mitglieder der Kortum-Gesellschaft schrieb, hatte er sich ohne eine Spur von Amtsmüdigkeit nach vorbereitenden Gesprächen dazu entschlossen, „weil sich eine überzeugende Möglichkeit bot, die Leitung der Kortum-Gesellschaft in jüngere Hände zu legen“. Seine großen Verdienste um die Kortum-Gesellschaft sind bekannt und unbestritten. Die Jahreshauptversammlung nahm darum den Entschluss von Eberhard Brand mit großem Respekt und Anerkennung zur Kenntnis. Eberhard Brand wird in der Kortum-Gesellschaft weiterhin fachlich und organisatorisch aktiv bleiben.

Zum neuen Vorsitzenden gewählt wurde sein langjähriger Stellvertreter Dr. Hans H. Hanke (59), neuer stellvertretender Vorsitzender ist nun Dr. Marco Rudzinski (38). Die Wahl der Vorsitzenden erfolgte jeweils einstimmig. Die Jahreshauptversammlung erteilte den beiden sogleich Ihren ersten Auftrag: Die Satzung ist so vorzubereiten, dass Eberhard Brand im nächsten Jahr zum Ehrenvorsitzenden gewählt werden kann.

● | Erbe

Die verdienstvolle „Bürgeraktion für bedrohte Kirchenbauten e.V.“ ist aufgelöst worden. Die Gründerin – die verstorbene Dr. Christel Darmstadt – hatte in der Satzung verankert, dass die Kortum-Gesellschaft in diesem Fall die restlichen Vermögenswerte erhält. Das ist nun geschehen, verbunden mit der Bitte des letzten Vorsitzenden des Vereins, Dr. Christoph Zöpel, in Kontakt zu bleiben und gegenüber der Stadt den Gedanken des Denkmalschutzes und der Bewahrung der Kirchen weiter zu vertreten. Außerdem soll die Internet-Seite der Bürgeraktion aufrecht erhalten bleiben. Mit vielem Dank für die Erbschaft und überzeugt von den Aufgaben, werden wir das alles tun.

● | Streitkultur

Die Kortum-Gesellschaft ist Mitglied in der Kultur-Initiative „Streitkultur“. Mit dabei sind das Schauspielhaus Bochum, die Bochumer Symphoniker, Atelier 2neun2, Bahnhof Langendreer e.V., blicke filmfestival des Ruhrgebiets, Deutsches Forum für Figurentheater und Puppenspielkunst e.V. (Fidena), Rottstr5 Kunsthallen, Oktober Kommunikationsdesign GmbH und das Theater Traumbaum/Freier Vogel. Ziel der losen

Gruppierung ist es, die Diskussion über Kultur in Bochum zwischen Aktiven und Bürgern anzustoßen, Ziele zu formulieren und sich dafür einzusetzen. Zwei Veranstaltungen haben bereits erfolgreich stattgefunden, zur nächsten wird dann wieder eingeladen. Wer sich im Nachhinein und über die nächsten Ereignisse informieren möchte, kann das in Facebook tun unter „Streitkultur“ (<https://www.facebook.com/streitkulturbochum?fref=ts>).

● | Abriss Nordbahnhof?

Mit ungläubigem Staunen haben wir gehört, das die Eigentümerin des Nordbahnhofes, die sonst stets auf Tradition und Bochumer Geschichte setzende Brauerei Fiege, das Gebäude abreißen will. Wer das Haus von innen gesehen hat, wird sich an den gusseisernen Säulen, der schönen Treppe und den hübschen Fußböden erfreut haben. Hier ist das Empfangsgebäude von 1874 noch eindrucksvoll erhalten. Im Zweiten Weltkrieg wurde das Empfangsgebäude beschädigt und verlor mehr oder weniger sein Obergeschoss. Es war nach 1945 aber klar, dass es auch über die 1957 erfolgte Eröffnung des neuen Bochumer Hauptbahnhofes hinaus weiterhin als Personen- und Güterbahnhof dienen müsste. Tatsächlich wurde der Personenverkehr am Nordbahnhof erst 1979 eingestellt.

Dementsprechend unterlag das Empfangsgebäude der besonders sorgfältigen städtebaulichen Planung des Wiederaufbaus. Städtebaulich wurde wegen des auf lange Zeit konzipierten Umsteigebetriebes die Ringstraße axial auf den Nordbahnhof zugeführt. Für diese Wirkung wurde sogar ein erhaltenes Wohnhaus abgerissen. Die in Gelb gehaltene Straßenfront am Ostring hob zum einen wohl auf einen belebenden Kontrast zum hier verstärkt eingesetzten Stadtgrün ab, zielte zum anderen auch auf eine „leuchtende“ Sichtachse vom neuen Hauptbahnhof zum alten Nordbahnhof, der den Umsteigenden leiten sollte. Das Empfangsgebäude erhielt damit eine bedeutende, noch heute erlebbare städtebauliche Funktion. Das Empfangsgebäude des Nordbahnhofes wurde architektonisch den Gestaltungsrichtlinien der neuen Ringstraße um die Innenstadt unterworfen. Am Ostring waren zunächst einmal flach geneigte Walmdächer vorgeschrieben, so erhielt auch das Empfangsgebäude ein entsprechendes Dach mit dem für die Zeit typischen Dachüberstand. Um den Mittelrisaliten als Schmuckform zu bewahren und durch eine eigene Abwalmung auch in seiner Dachform schmückend zu betonen, wurden die ursprünglich gleich hohen Seitenflügel etwas niedriger gezogen. Die evidente wirtschafts- und baugeschichtliche Bedeutung des Empfangsgebäudes ist damit skizziert. Neuere Forschungen haben aber überdies ergeben, dass das Gebäude ein letzter authentischer Ort ist, der die Verfolgung, Verschleppung und spätere Ermordung jüdische Bürger und Bürgerinnen bezeugt. Eine Vielzahl von Belegen zeigt, dass der Nordbahnhof der Ort war, an dem sich während des Krieges die Juden und andere Gruppen einzufinden hatten, die von hier aus – auf unterschiedliche Weise –

weiter transportiert wurden. Auch in der jüdischen Bevölkerung der Nachkriegszeit war die Erinnerung an die von hier ausgehenden Deportationen lebendig. Zusammenfassend meinen wir, dass das Empfangsgebäude aus architekturhistorischen, geschichtlichen und städtebaulichen Gründen denkmalwert ist. Wir haben im Mai in einer ausführlichen Stellungnahme die Stadt darüber informiert und uns gegen den Abriss ausgesprochen.

● | Opel

Im letzten Heft haben wir uns für die Eintragung der OPEL-Hauptverwaltung in die Denkmalliste der Stadt Bochum eingesetzt. Wir waren nicht die Einzigen und auch nicht die Einflussreichsten. So kommt es, dass das Gebäude nun geschützt ist, um zumindest alle Chancen zu seiner Erhaltung wahrzunehmen.

● | RWE Wielandstraße

Mit großer Aufmerksamkeit beobachten wir die Entwicklung an der Wielandstraße. Hier geht es um die Erhaltung des städtebaulich und stadthistorisch wichtigen Verwaltungsgebäudes, das Karl Elkart 1913 bis 1915 für die damalige VEW errichtete. Zur Zeit liegen prämierte Entwürfe für das dort geplante große Wohngebiet vor, die die weitere Nutzung des Hauses ermöglichen. Die Verwendung dieser Pläne werden wir einfordern.

● | Märtyrologium des 20. Jahrhunderts

Die Biographien vieler Bochumer finden sich in der in diesen Jahr

erweitert erschienenen Neuauflage des Werkes – Helmut Moll (Hg. im Auftrag der deutschen Bischofskonferenz): *Zeugen für Christus. Das deutsche Martyrologium des 20. Jahrhunderts*. Paderborn 2015. Genannt seien hier als Bochumer Edward Klinik, Franciscek Keszy, Pawel Krawczewicz, Franz Finke, Rektor Theodor Helten, Redemptoristenpater Josef Aversch und der Steyler Missionar Johannes Walburg. Der Verlag teilt mit: Von Papst Johannes Paul II. 1994 initiiert, versteht es sich der umfangreiche Band als Teil des Gesamtprojekts der Märtyrergeschichte des 20. Jahrhunderts. In Zusammenarbeit mit den Bistümern und den Ordensgemeinschaften haben 160 Fachleute Lebensbilder von 900 katholischen Märtyrern und Märtyrerinnen erarbeitet und in vier Kategorien vorgestellt: die Blutzeugen unter Hitlers Terror; die Blutzeugen in der Zeit des Kommunismus; das „martyrium puritatis“ von Mädchen, Frauen, Ordensschwestern und ihren Beschützern; die Blutzeugen aus den Missionsgebieten.

● | Rezensionen

Rainer Küster, *Bochumer Häuser – Neue Geschichten von Häusern und Menschen* –

Mit Illustrationen von Thomas Zehnter und zwei Federzeichnungen von Karl F. Gehse, Oberhausen 2013, ISBN 978-3-89896-356-5; 14,90 Euro

Nach seinem ersten „Häuserbuch“, in dem der Germanist und Historiker Dr. Rainer Küster auf exzellente Weise fünfzehn besondere Bochumer Bauwerke und mit ihnen verbundene Menschen vorstellte, ist seit einiger Zeit sein zweites „Häuserbuch“ auf dem Büchermarkt.

In seinen fünfzehn neuen Geschichten von Bochumer Häusern und Menschen tritt Küster abermals eine Reise an, die ihn oft in die Vergangenheit führt, zusammen mit Menschen, die noch wissen, wie es einmal war, und die vielleicht sogar die Häuser, von denen er erzählt, mit Leben erfüllen oder erfüllt haben.

Neue Anregungen und Inspirationen – von Freunden, Bekannten oder auch Gewährsleuten, die er in Zuge seiner Recherchen kennen lernte –, die Liebe zur Wahlheimat Bochum und nicht zuletzt eine gesunde Portion Neugierde haben den Autor dazu gebracht, sich erneut auf spannende Spurensuche zu machen.

Bei der Auswahl der Häuser steht nicht so sehr ihr Bekanntheitsgrad oder ihre imposante Architektur im Vordergrund, vielmehr ist es der kreative Zugang, der bei Rainer Küster die Schreiblust weckt, die Lust daran, dem Leser die Geschichte der Häuser und der Menschen zu erzählen. Es sind nicht nur Gebäude wie das Bochumer Rathaus, die Burg Blankenstein und die Justizvollzugsanstalt Krümmele, von denen berichtet wird, auch ein unscheinbares Haus an der Castroper Straße, das Vereinsheim des VfB Günnigfeld oder die Bochumer Häuser, in denen Pfarrer Haus Ehrenberg lebte und wirkte, bilden das Fundament für informative und unterhaltsame Geschichten, die im Übrigen nicht nur für Bochumer interessant sind. Sie spiegeln die Geschichte und den Wandel unserer Region wider – und führen den Leser sogar bis nach Papua-Neuguinea ...

Dietmar Bleidick: 200 Jahre Bergbau in Bochum-Stiepel. Die Geschichte der Zeche Brockhauser Tiefbau, Bochum 2015, 14,90 EUR, erhältlich im Bochumer Buchhandel

Der Bergbau in Bochum-Stiepel begann bereits im 17. Jahrhundert. Seine Zechen gehören damit zu den ältesten des Ruhrgebiets. Das Zentrum lag im Rauterdeller Siepen im Bereich der heutigen Straße Am Bliestollen. Hier erinnert noch der Malakoffturm der Zeche Brockhauser Tiefbau an die rund 200jährige Stiepeler Bergbautradition. Obwohl nur wenige Jahre im ausgehenden 19. Jahrhundert in Betrieb, markiert er als letztes architektonisches Überbleibsel den vorläufigen Höhepunkt und zugleich das nahende Ende eines Wirtschaftszweiges, dem Stiepel seinen Aufstieg vom kleinen bäuerlichen Dorf zur Industriegemeinde verdankte. Tatsächlich arbeitete ein Großteil der Bevölkerung im Bergbau oder in der Stahlindustrie.

Um den weiteren Verfall dieses Denkmals Brockhauser Tiefbau zu stoppen, entschlossen sich der Knappenverein Schlägel & Eisen Bochum Stiepel/Dorf 1884 und der Stiepeler Verein für Heimatforschung e. V. zum Wiederaufbau der seit rund 80 Jahren fehlenden Dachkonstruktion. Mithilfe zahlreicher Sponsoren konnte das Projekt 2015 realisiert werden.

Anlässlich der Einweihung des neuen Daches blickt dieses Buch auf die wechselvolle Geschichte des Stiepeler Bergbaus zurück. Neben der eigentlichen Zechengeschichte berücksichtigt es die Entwicklung des Stollenbergbaus im Stiepeler Ruhrtal und seinen Übergang zum industriellen Tiefbau in technischer und wirtschaftlicher Perspektive. Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf dem ausgeklügelten Transportsystem, das die zahlreichen Stollenzechen mit der

Ruhr und seit Mitte des 19. Jahrhunderts mit ihrem Hauptkunden, der Henrichshütte auf der anderen Seite des Flusses verband. Es bildete nicht nur das Pionierprojekt des Eisenbahnwesens im Ruhrgebiet, sondern führte auch zum Bau der Kosterbrücke.

Richtigstellung

Mit dem Abdruck der im Folgenden wiedergegeben Erklärung unseres verdienten und geschätzten Mitgliedes und Redakteurs Dr. Dietmar Bleidick kommen wir einer Verpflichtung nach, der er sich durch eine inhaltlich ungerechtfertigte, aber formal erfolgreiche Klage Dr. Enno Neumanns ausgesetzt sieht.

Entgegen der von Dr. Neumann formulierten, eingeklagten und unten wiedergegebenen Darstellung ist richtig: Nach allen Regeln und gutem Brauch für populärwissenschaftliche Schriften ist der Kläger Dr. Neumann als „Biograph der Familie Schell“ im strittigen Text untrüglich als Autor und Forscher der dargestellten Fakten erkennbar gemacht worden. Wir bedauern sehr, dass Dr. Neumann hier gegenüber dem ihm gut bekannten Vereinsmitglied Dr. Bleidick den Rechtsweg und nicht das Gespräch gesucht hat. Zumal Dietmar Bleidick in unserem Auftrag gehandelt hat.

Wir danken Dietmar Bleidick und unseren Beiratsmitgliedern für die vielen freundlichen, aber vergeblichen Versuche gegenüber Dr. Neumann, das Missverständnis auszuräumen. Wir begrüßen Dr. Neumanns bereits vollzogene Entscheidung, die Kortum-Gesellschaft zu verlassen.

Dr. Hans H. Hanke,

Vorsitzender der Kortum-Gesellschaft Bochum e.V.

Zum Tag des offenen Denkmals am 11. September 2011 – veranstaltet von der unteren Denkmalbehörde der Stadt Bochum und der Kortum-Gesellschaft Bochum – hat die Stadt Bochum eine Broschüre mit dem Titel „Romantik, Realismus, Revolution des 19. Jahrhundert“ herausgegeben. In dieser Broschüre habe ich meinen sechsseitigen Aufsatz „Friedrich von Schell (1810 - 1849), erster Amtmann von Bochum-Land und die deutsche Revolution“ veröffentlicht.

Sämtliche Angaben über Friedrich von Schell, seine Familie und seinen Lebensweg sind allerdings nicht das Ergebnis meiner eigenen Forschung, sondern ich habe alles aus der Dokumentation von Enno Neumann „Friedrich von Schell und sein Denkmal in Bochum, Bochum 1993“ übernommen. In der Eile der Drucklegung genannter Broschüre ist es bedauerlicherweise unterblieben, die zahlreichen Zitierstellen aus Neumanns Werk in meinen Anmerkungen korrekt anzuzeigen bzw. an anderer Stelle meines Aufsatzes auf seine Dokumentation bzw. auf meine umfassende Bezugnahme besonders hinzuweisen.

Die Broschüre „Romantik, Realismus, Revolution: das 19. Jahrhundert“ ist gleichzeitig vom Herausgeber originalgetreu ins Internet gestellt worden, so dass auch mein Aufsatz über Friedrich von Schell seither weit über die Stadtgrenzen von Bochum hinaus Verbreitung findet, ohne der Dokumentation von Enno Neumann Rechnung zu tragen. Darum habe ich veranlasst, der Veröffentlichung meines Textes unverzüglich eine ergänzende Erklärung – wie hier schon im zweiten Absatz formuliert – anzufügen, damit weiterer Schaden abgewendet und die Irritation über den alleinigen Urheber endgültig ausgeräumt wird“.

Dietmar Bleidick